

Hilfe an Opfer von Straftaten

**Zweiter Bericht des Bundesamts für Justiz an
den Bundesrat über den Vollzug und die
Wirksamkeit der Opferhilfe (1993-1996)**

Bern, Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
0 Zusammenfassung	2
1 Einleitung	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Erster Bericht	5
1.3 Zweiter Bericht	6
I. Teil Ergebnisse der Rechenschaftsberichte der Kantone 1993-1996	7
2 Die Beratung von Opfern und ihren Angehörigen	7
2.1 Einleitung	7
2.2 Anzahl der beratenen Personen	8
2.3 Art der Beratung	9
2.4 Alter und Geschlecht der beratenen Personen	10
2.5 Art der Straftaten	12
2.6 Die Beziehungen zur Polizei	14
2.7 Häufigkeit und Ausmass der Inanspruchnahme der Hilfeleistung durch die Beratungsstellen	15
2.8 Dauer der Beratung	15
2.9 Finanzielle Aspekte	15
3 Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren	17
4 Entschädigung und Genugtuung	18
4.1 Einleitung	18
4.2 Entwicklung der Zahl neu eingereichter Gesuche	18
4.3 Behandlung der Gesuche	20
4.4 Ausgerichtete Leistungen	21
4.5 Alter und Geschlecht der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	22

4.6	Art der Straftaten	24
4.7	Aufwendungen der Kantone für Entschädigungen und Genugtuungen....	25
5	Verwendung der Aufbauhilfe des Bundes durch die Kantone	27
5.1	Ausgangslage.....	27
5.2	Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe 1993-1996	27
5.3	Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur 1995/96	30
5.4	Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur 1993-1996	32
5.5	Schwerpunkte der kantonalen Gesamtaufwendungen 1995/96	36
5.6	Kantonale Pro-Kopf-Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe.....	37
6	Organisation der Opferhilfe.....	39
6.1	Gesetzgeberische Massnahmen	39
6.2	Organisatorische Massnahmen	40
6.3	Der Aufbau des Beratungsstellennetzes.....	40
6.4	Organisation und Personal der Beratungsstellen	43
7	Erfahrungen der Kantone mit dem Opferhilfegesetz.....	45
7.1	Allgemein.....	45
7.2	Opfer.....	46
7.3	Hilfe und Beratung.....	46
7.4	Strafverfahren.....	47
7.5	Entschädigung und Genugtuung	47
7.6	Weitere Bemerkungen	48
7.7	Notwendigkeit einer Gesetzesänderung.....	48
II. Teil	Weitere Erfahrungen beim Vollzug des Opferhilfegesetzes	50
8	Interkantonale Zusammenarbeit 1993-1996.....	50
8.1	Regionale Zusammenarbeit.....	50
8.2	Zusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene	50

9	Erfahrungen der Bundesverwaltung 1993-1996	52
9.1	Auslegung und Anwendung des OHG.....	52
9.2	Opferhilfe nach den Verfahrensordnungen des Bundes.....	52
9.3	Finanzhilfe an Ausbildungsprogramme	53
9.4	Internationale Kontakte.....	54
9.5	Exkurs: Opferhilfe ausserhalb des OHG.....	54
10	Rechtsprechung des Bundesgerichts 1993-1996	55
11	Entwicklungen in der Gesetzgebung	59
11.1	Änderung des Opferhilfegesetzes und der Opferhilfeverordnung im Zusammenhang mit der 3. EL-Revision.....	59
11.2	Pauschalbeiträge bei der Ausbildungshilfe.....	59
11.3	Parlamentarische Vorstösse zur Opferhilfe und zu verwandten Bereichen	60
11.4	Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches.....	62
III. Teil	Studien zum Vollzug und zur Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes	63
12	Einleitung	63
13	Der Schutz des Opfers im Strafverfahren (Zusammenfassung der CETEL-Studie 1997)	64
13.1	Ziele und Forschungsrahmen.....	64
13.2	Vorgehen.....	64
13.3	Ergebnisse zur Praxis und zu den Erfahrungen	65
13.4	Meinungen der Befragten zu den Verbesserungsvorschlägen	71
IV. Teil	Evaluationsergebnisse nach vier Jahren Opferhilfe	74
14	Zur Wirksamkeit der Opferhilfe	74
14.1	Steigende Zahl von Personen, die die moralische und finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen.....	74
14.2	Die moralische und finanzielle Hilfe wird hauptsächlich von Frauen und Mädchen beansprucht	75

14.3	Viele junge Ratsuchende.....	76
14.4	Die moralische und finanzielle Hilfe erreicht die Zielgruppe	76
14.5	Opferhilfe für Verkehrsofper	77
14.6	Niederschwelliges bedürfnisgerechtes Beratungsangebot	78
14.7	Verteilung der Opfer auf die Kantone	79
14.8	Lange Entschädigungsverfahren?	79
14.9	Auf dem Weg zu einer Besserstellung des Opfers im Strafverfahren.....	80
15	Beurteilung einzelner Aspekte des Gesetzes	82
15.1	Steigende Akzeptanz der Opferdefinition	82
15.2	Weiterhin Probleme mit der Offenheit des Gesetzes beim Leistungsangebot	82
15.3	Zu kurze Verwirkungsfrist für Entschädigungen und Genugtuungen?	83
15.4	Viele Genugtuungen.....	83
15.5	Teilweise bundesrechtswidrige Praxis zu Artikel 5 Absatz 3 OHG	84
15.6	Ist die Besserstellung des Opfers im Strafverfahren noch lückenhaft?.....	85
16	Beurteilung der Aufbauhilfe	86
16.1	Steigende Aufwendungen für die Opferhilfe	86
16.2	Bessere Nutzung der Aufbauhilfe	87
17	Wirkung des ersten Evaluationsberichts	88
V. Teil	Schlussfolgerungen.....	89

Anhang: Liste der Beratungsstellen

Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
BBI	Bundesblatt
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BStP	Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege, SR 312.0
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101
CEFOC	Centre d'études et de formation continue pour travailleurs sociaux
CETEL	Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives der Universität Genf
ELG	Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30
FDK	Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
MO	Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (Militärorganisation), SR 510.10
MStP	Militärstraftprozess vom 23. März 1979, SR 322.1
N	Nationalrat
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz), SR 173.110
OHG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz), SR 312.5
OHV	Verordnung vom 18. November 1992 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung), SR 312.51
S	Ständerat
SASSA	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für soziale Arbeit
SKöF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge
SPIN	Schweizerisches Polizei-Institut
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz), SR 616.1
VPB	Verwaltungspraxis des Bundes

0 Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 1993 steht das Opferhilfegesetz¹ in Kraft. Der Bund leistet den Kantonen eine auf sechs Jahre befristete Aufbauhilfe, über deren Verwendung die Kantone alle zwei Jahre Bericht erstatten müssen. Gestützt darauf evaluiert das Bundesamt für Justiz die Wirksamkeit der Opferhilfe². Der vorliegende zweite Bericht basiert auf den Rechenschaftsberichten der Kantone über die Jahre 1995/96.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Beratung von Opfern und ihren Angehörigen

- Die Zahl der Personen, die die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen, ist seit 1993 jährlich um 2'000 Personen gestiegen. Im Jahre 1996 haben sich mehr als 9'000 Opfer und Angehörige von Opfern neu an eine Beratungsstelle gewandt.
- Mehr als drei Viertel der Ratsuchenden sind weiblichen Geschlechts, knapp die Hälfte aller Ratsuchenden sind von einem Sexualdelikt betroffen.
- Jeder Kanton verfügt über mindestens eine Beratungsstelle. Ende 1994 wurden 67 Beratungsstellen, Ende 1996 74 Beratungsstellen gezählt.

Entschädigungen und Genugtuungen

- Die Zahl der Opfer, die eine Entschädigung und/oder eine Genugtuung beantragen, ist ebenfalls von Jahr zu Jahr gestiegen. 1996 haben 661 Personen ein Gesuch eingereicht.
- Im Jahre 1996 wurde von den Kantonen 284 Personen eine Entschädigung und/oder Genugtuung ausgerichtet. Der Gesamtbetrag dieser Leistungen belief sich auf 4,8 Millionen Franken (1995: 2,8 Mio. Fr.). Die Aufwendungen für Genugtuungen (1996: 2,99 Mio. Fr.) waren deutlich höher als jene für Entschädigungen (1996: 1,79 Mio. Fr.).

1 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5.

2 Art. 11 der Verordnung vom 18. November 1992 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV), SR 312.51.

Verwendung der Aufbauhilfe

- 17 Kantone haben die Aufbauhilfe des Bundes in der Berichtsperiode 1995/96 (1995: 4,5 Mio. Franken, 1996: 5 Mio. Franken) aufgebraucht und durch den Einsatz eigener Mittel ergänzt. Neun Kantone haben die Aufbauhilfe nicht vollständig beansprucht.
- Insgesamt leistete der Bund seit 1993 18,5 Millionen Franken Aufbauhilfe. Elf Kantone verfügten Ende 1996 über noch nicht eingesetzte Bundesgelder im Betrag von insgesamt 1,6 Millionen Franken.
- Die Kantone haben 1996 insgesamt 13,9 Millionen Franken für die Opferhilfe ausgegeben. Die Aufbauhilfe deckte 1996, wie bei der Vorbereitung des Gesetzes geplant, ungefähr einen Drittel der kantonalen Gesamtaufwendungen.

Stellung des Opfers im Strafverfahren (externe Studie)

- Die Evaluationsstudie zum Schutz und den Rechten des Opfers im Strafverfahren brachte uneinheitliche Ergebnisse. Im grossen und ganzen haben sich die Neuerungen bewährt. Zum Teil bestehen noch Anfangsschwierigkeiten (z.B. bei der Beurteilung von Zivilforderungen durch das Strafgericht).
- Der vom Gesetz vorgesehene Opferschutz weist aber auch gewisse Lücken auf (z.B. ungenügender Schutz der Anonymität des Opfers).
- Die Geltendmachung einzelner Rechte, insbesondere des Aussageverweigerungsrechts nach Artikel 7 Absatz 2 OHG, wirkt sich möglicherweise für das Opfer nachteilig aus.
- Für die befragten Personen aus Gerichtsbehörden und dem Anwaltsstand käme eine weitere Verstärkung des Opferschutzes im Strafverfahren im Rahmen des Opferhilfegesetzes grundsätzlich in Frage.

Weitere Ergebnisse

- Gewisse Probleme bezüglich der Anwendung des Gesetzes konnten 1995/96 geklärt werden. So hat das Bundesgericht insbesondere bestätigt, dass das Opferhilfegesetz auch für Personen gilt, die im Strassenverkehr verletzt worden sind.
- Andere Punkte harren noch der Klärung. Insbesondere ist unklar, welche Leistungen Dritter prinzipiell von den Beratungsstellen (meist des Wohnsitzkantons) bzw. von den Entschädigungsbehörden (des Tatortkantons) zu finanzieren sind.

Schlussfolgerungen

- Die staatliche Opferhilfe entspricht einem grossen Bedürfnis. Das Opferhilfegesetz bewährt sich im grossen und ganzen.
- Eine weitere Verbesserung der Wirksamkeit der Opferhilfe auf dem Wege des Vollzuges ist nötig.
- Es zeichnet sich aber auch ab, dass nach der dritten Berichtsperiode eine Revision von Gesetz und Verordnung geprüft werden muss.

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 64^{ter} der Bundesverfassung, welcher von Volk und Ständen am 2. Dezember 1984 angenommen worden ist, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5), in Kraft seit 1. Januar 1993, wird der verfassungsrechtliche Gesetzgebungsauftrag erfüllt. Die Hilfe basiert auf drei Pfeilern und umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Das Opferhilfegesetz stellt nur eine Mindestregelung dar, die durch weitere Massnahmen sowohl des Bundes (z.B. im Rahmen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches) als auch der Kantone ergänzt werden soll. Die Verfassungsgrundlage und das Gesetz gehen von einem ausgesprochen föderalistischen Vollzug der Opferhilfe aus und lassen den Kantonen einen grossen Gestaltungsspielraum (BBI 1983 III 895 und 1990 II 970 f.).

Um den Aufbau der Opferhilfe durch die Kantone zu fördern, gewährt ihnen der Bund eine auf sechs Jahre, d.h. bis Ende 1998, befristete Finanzhilfe. Die Kantone erstatten dem Bundesrat alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe (Art. 18 Abs. 2 OHG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 18. November 1992 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51). Das Bundesamt für Justiz stellt die Ergebnisse der kantonalen Berichte zusammen und evaluiert auf deren Grundlage die Wirksamkeit der Opferhilfe (Art. 11 Abs. 4 OHV).

1.2 Erster Bericht

Im Frühjahr 1996 wurde der erste Opferhilfebericht veröffentlicht (Hilfe an Opfer von Straftaten, Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993-1994, Bern, Februar 1996). Er berichtet über die Ergebnisse aus den kantonalen Rechenschaftsberichten und über weitere Erfahrungen mit dem Vollzug des Opferhilfegesetzes. Ausserdem enthält er eine Zusammenfassung einer vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene-

nen Studie. Sie untersuchte den Vollzug des Opferhilfegesetzes aus der Sicht der Opfer.

1.3 Zweiter Bericht

Der vorliegende zweite Bericht basiert auf den kantonalen Rechenschaftsberichten über die Jahre 1995 und 1996. Die wichtigsten Ergebnisse werden mit jenen der ersten zwei Jahre verglichen. Ergänzend wird über die interkantonale Zusammenarbeit, die Erfahrungen der Bundesverwaltung und die Rechtsprechung des Bundesgerichts berichtet. Auch der zweite Bericht informiert über die Ergebnisse einer externen Studie: Untersucht wurde der Vollzug und die Wirksamkeit des 3. Abschnitts des Opferhilfegesetzes über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren.

Die Fragebogen an die Kantone betreffend die Jahre 1995 und 1996 waren im wesentlichen gleich gestaltet wie jene für die erste Berichtsperiode (Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Juli 1995 betreffend Berichterstattung der Kantone im Bereich der Opferhilfe für 1995/96). Über gesetzgeberische und organisatorische Massnahmen sowie über Erfahrungen war wiederum frei zu berichten, während für die anderen Berichtsteile (Abrechnung über die Verwendung der Aufbauhilfen, Tätigkeit der Beratungsstellen, Zusprache von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen) Fragebogen zu verwenden waren. Die Fragen sind zum Teil gekürzt und übersichtlicher gestaltet worden³. Der wichtigste Unterschied zur ersten Berichtsperiode besteht darin, dass es keine fakultativen Fragen mehr gab. Zu allen gestellten Fragen liegen nun auswertbare Aussagen vor.

³ Im Einzelnen sind folgende Änderungen in den Fragebogen zu erwähnen: *Nicht mehr gefragt* wurde, welche Vorkehren die Kantone getroffen haben, um die Soforthilfe rund um die Uhr sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 OHG) und um die Geschlechter-Vorschriften einzuhalten (Art. 6 Abs. 3 und Art. 10 OHG). Bei den Beratungsstellen wurde u.a. auf die Erfassung der Rechtsform, der Berufe des Beratungspersonals und der Zahl der Beschwerden verzichtet (1993/94 fakultative Fragen). Im Bereich Entschädigungen und Genugtuungen wurden die Leistungen und Einnahmen aus Regressen und die Häufigkeit von Rückgriffen nach Artikel 14 Absatz 2 OHG und von Vorschuss-Rückforderungen nicht mehr erhoben. Auch Angaben zu den Stellenprozenten wurden nicht mehr verlangt (1993/94 fakultative Fragen). Bei der Frage nach der Art der Straftat, die zum Opferstatut und zur Beratung bzw. zur Entschädigung oder Genugtuung führte, wurden *neu* die *Straftaten gegen das Vermögen* separat ausgewiesen, aufgeteilt in Raub oder andere Vermögensdelikte.

I. Teil Ergebnisse der Rechenschaftsberichte der Kantone 1993-1996

2 Die Beratung von Opfern und ihren Angehörigen

2.1 Einleitung

Nach Artikel 3 des Opferhilfegesetzes können sich Opfer, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, an eine Beratungsstelle wenden. Sie sind frei, eine Stelle in ihrem Wohnsitzkanton oder in einem anderen Kanton aufzusuchen.

Aufgabe dieser Beratungsstellen ist es, dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu leisten oder zu vermitteln und es über die Opferhilfe zu informieren (Art. 3 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen leisten ihre Hilfe sofort und wenn nötig während längerer Zeit (Art. 3 Abs. 3 OHG). Die Hilfe der Beratungsstellen kommt auch solchen Personen zu, die vor dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes Opfer einer Straftat geworden sind (Art. 12 Abs. 1 OHV).

Die Beratung steht den Opfern und ihren Angehörigen (sog. indirekte Opfer) gleichermassen offen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a OHG). Bei den im folgenden dargestellten Erhebungen wurde nicht zwischen direkten und indirekten Opfern unterschieden. Die Daten basieren auf den von den Beratungsstellen ausgefüllten Fragebogen. Einzelne Beratungsstellen haben nicht zu allen Fragen eine Statistik geführt, so dass die Zahl der Opfer von Frage zu Frage variiert.

In den ersten zwei Jahren nach der Inkraftsetzung des Opferhilfegesetzes sind zahlreiche Beratungsstellen geschaffen worden. Am 1. Januar 1993 bestanden 38 Beratungsstellen, Ende 1994 67 Stellen. In der zweiten Berichtsperiode hat sich die Zahl der Beratungsstellen nicht mehr wesentlich verändert: Ende 1996 existierten 74 Stellen (vgl. Ziff. 6.3). Die Daten der ersten zwei Aufbaujahre 1993/94 sind deshalb nur bedingt mit den Daten der zweiten Berichtsperiode 1995/96 vergleichbar.

2.2 Anzahl der beratenen Personen

1993 wandten sich 2'163 Personen an eine Beratungsstelle. 1994 waren es bereits doppelt so viele (4'218 Personen). Die Zahl der Opfer und der Angehörigen, die *zum ersten Mal* Rat bei einer Beratungsstelle suchten, ist im Verlauf der Berichtsperiode 1995/96 weiter angestiegen und betrug im Jahr 1995 6'454 und im Jahr 1996 9'036 Personen. Berücksichtigt man die noch nicht abgeschlossenen Beratungen zu Beginn jedes Jahres, so waren im Jahr 1995 7'209 und im Jahr 1996 10'443 Personen zu betreuen.

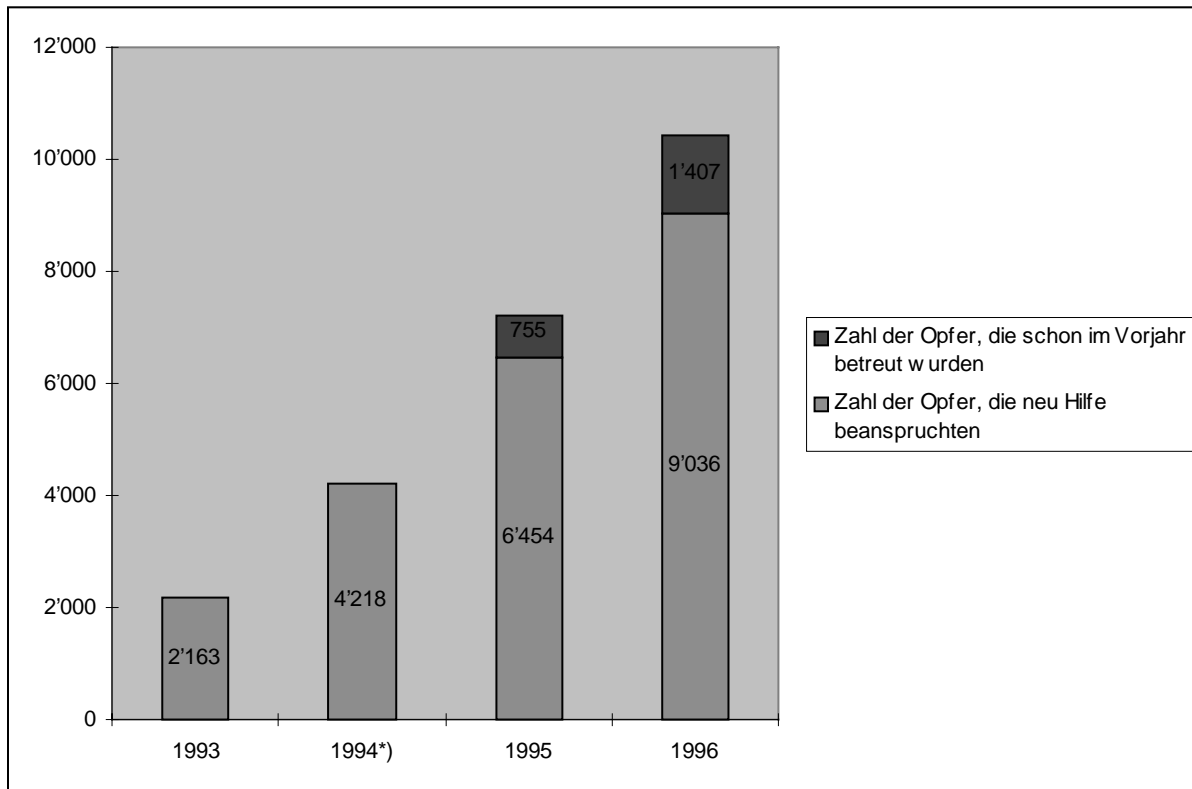
Die Zahl der Personen, die zum ersten Mal die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch genommen haben, stieg 1996 im Vergleich zu 1995 in fast allen Kantonen. In Graubünden blieb sie unverändert, und in Glarus und Schaffhausen nahm sie ab. Zwischen den Kantonen sind grosse Unterschiede festzustellen. 1996 waren im Kanton Zürich 3'715 Personen, im Kanton Bern 2'093, im Kanton Genf 592, im Kanton Tessin 51 und im Kanton Jura 20 gezählt worden. Auf den Kanton Zürich entfallen allein knapp 35 Prozent der neuen Beratungen; Zürich, Bern und Genf vereinigen 60 Prozent aller Beratungen.

Setzt man die Zahl der neuen Beratungen in bezug zur Wohnbevölkerung⁴, so steht 1996 der Kanton Zürich an der Spitze (31,2 Anfragen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner), gefolgt von den Kantonen Schaffhausen (25,6), Bern (21,8) und Genf (20,1). Die andern Kantone liegen unter dem gesamtschweizerischen Mittel von 11,3 Beratungen (AR/AI/SG: 8,9; GL/NE: 7,8; LU/UR/BS/BL: 7,1; TG: 6,1; ZG: 5,7; FR: 5,5; VD: 5,1; VS: 4,7; SO: 4,5; SZ: 3,7; AG: 3,5). Fünf Kantone (JU, GR, OW, NW, TI) hatten weniger als drei Beratungen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu bearbeiten (JU: 2,9; GR: 2,8; OW/NW: 2,5; TI: 1,6). Zudem ist festzustellen, dass Kantone, die ungefähr gleich viele Einwohnerinnen und Einwohner haben, eine sehr unterschiedliche Anzahl Beratungen aufweisen können. Dies gilt für den Kanton Genf (395'900/20,1), verglichen mit dem Kanton Luzern (339'600/7,1) oder mit dem Kanton Tessin (300'400/1,6). Dasselbe gilt für den Kanton Schaffhausen (73'700/25,6), verglichen mit dem Kanton Jura (67'700/2,9) oder mit dem Kanton Zug (91'600/5,7).

⁴ Mittlere Wohnbevölkerung 1995: 7'080'900 Personen.

Bisher nicht erhoben worden ist die Zahl der Personen, die sich an eine Stelle ausserhalb ihres Wohnsitzkantons gewendet haben (Art. 3 Abs. 4 OHG). Für die beiden letzten Berichtsjahre 1997 und 1998 werden Angaben dazu möglich sein⁵.

Darstellung 1 Anzahl der Opfer, die 1993-1996 um Hilfe durch eine Beratungsstelle ersuchten



*) Die Zahl der Personen, die schon im Vorjahr betreut wurden, konnte für 1994 nicht ermittelt werden, weil die Frage fakultativ war und nicht von allen Beratungsstellen beantwortet worden ist.

2.3 Art der Beratung

Meistens erfolgte die Beratung persönlich. Telefonische Beratung war relativ häufig; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gewisse Beratungsstellen wie beispielsweise die "Dargebotene Hand" ihre Hilfe vor allem telefonisch leisten. Hingegen waren schriftliche Kontakte selten.

⁵ Vgl. Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Januar 1997 über die Berichterstattung der Kantone im Bereich der Opferhilfe (Berichtsjahre 1997 und 1998), Anhang zu Berichtsteil C, Ziff. 7, Wohnsitz der neu beratenen Personen.

Der Anteil der Opfer, die sich nur ein einziges Mal bei der Beratungsstelle meldeten, variiert von einem Kanton zum andern ziemlich (1995: UR, JU: 5%, AG, TG: 30%, GE: 62%) und konnte von einem Jahr zum andern im gleichen Kanton deutlich zunehmen oder abnehmen (NW, 1995: 60%, 1996: 20%; ZG, 1995: 7%, 1996: 13%).

2.4 Alter und Geschlecht der beratenen Personen

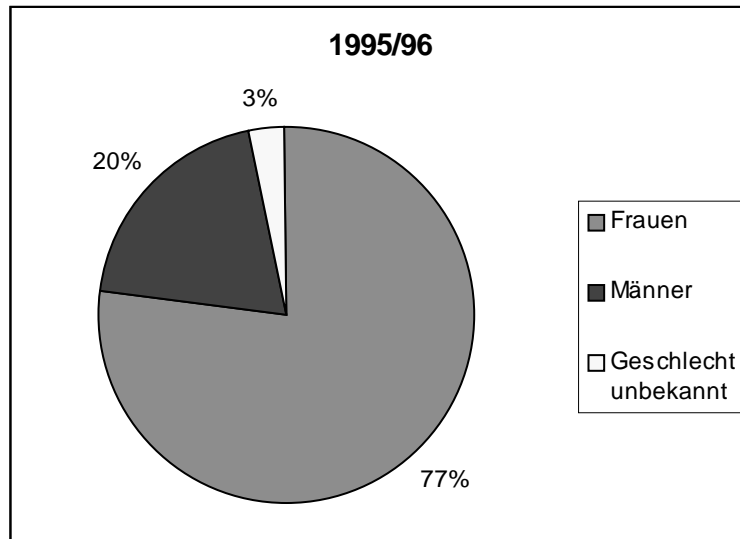
Die folgenden Darstellungen zeigen Alter und Geschlecht der beratenen Personen. Die Beratungsstellen haben die entsprechenden Angaben nicht bei allen Personen erhoben, sondern nur bei 4'943 Personen im Jahr 1995 und bei 7'287 Personen im Jahr 1996.

Vergleiche mit der Berichtsperiode 1993/94 sind nicht möglich, weil die Fragen damals fakultativ waren.

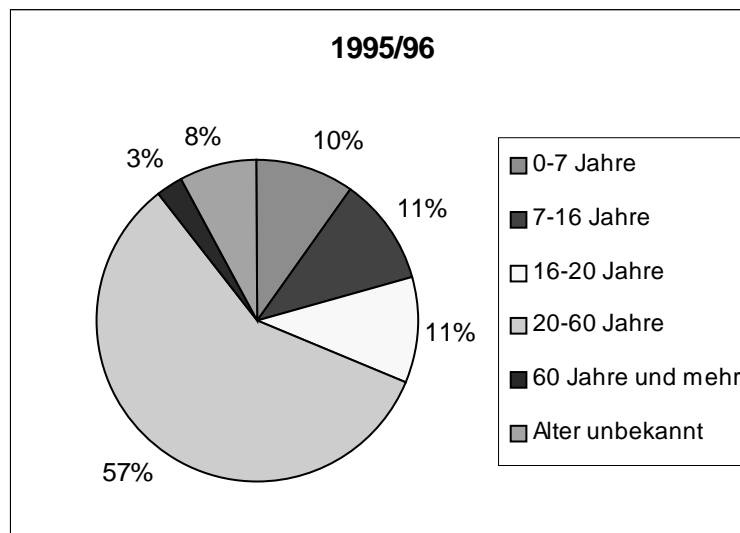
Darstellung 2 Anzahl der beratenen Personen nach Alter und Geschlecht 1995/96

	1995				1996				Total
	Frauen	Männer	Ge- schlecht unbe- kannt	Total	Frauen	Männer	Ge- schlecht unbe- kannt	Total	
0-7 Jahre	233	133	48	414	515	255	52	822	1'236
7-16 Jahre	411	109	12	532	597	187	10	794	1'326
16-20 Jahre	322	40	--	362	759	162	--	921	1'283
20-60 Jahre	2'606	471	--	3'077	3'225	807	--	4'032	7'109
60 und mehr Jahre	113	47	--	160	123	61	--	184	344
Alter unbe- kannt	182	86	130	398	310	95	129	534	932
Total	3'867	886	190	4'943	5'529	1567	191	7'287	12'230

Darstellung 3 Prozentualer Anteil von Frauen und Männern 1995/96



Darstellung 4 Prozentuale Anteile nach Alterskategorien 1995/96



Personen der Alterskategorie von 60 und mehr Jahren liessen sich selten beraten. Gut ein Fünftel der Beratenen sind Kinder bis sieben Jahre (10%) und Jugendliche bis 16 Jahre (11%). Der Anteil der jungen Erwachsenen zwischen 16 und 20 Jahren betrug im Durchschnitt der beiden Jahre 1995/96 elf Prozent. Er ist von sieben Prozent im Jahre 1995 auf 13 Prozent im Jahre 1996 gestiegen.

2.5 Art der Straftaten

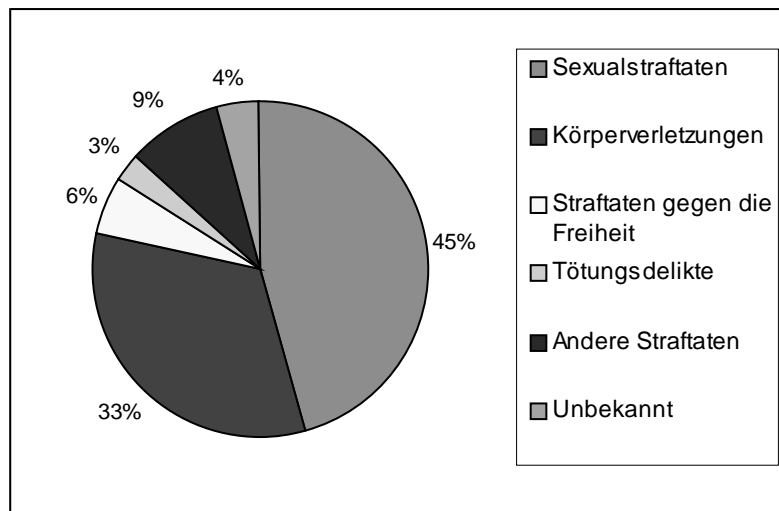
Die Beratungsstellen haben 1995 bei 5'944 Opfern und 1996 bei 7'863 Opfern nach der Art der Straftat gefragt. Die Beratungsstellen haben allerdings nicht immer nur die Hauptstraftat erhoben; es ist deshalb möglich, dass das gleiche Opfer bei mehreren Straftat aufgeführt wurde.

Darstellung 5 Anzahl der beratenen Personen nach Straftaten 1993-1996

Zahl der beratenen Personen								Straftaten
1993		1994		1995		1996		
64	3.4%	110	2.6%	158	2.6%	239	3.0%	Tötungsdelikte
731	39.1%	1'604	37.7%	1'921	32.3%	2'582	32.8%	Körperverletzungen
994	53.1%	1'629	38.2%	2'807	47.2%	3'493	44.4%	Sexualstraftaten
83	4.4%	664	15.6%	353	6.0%	431	5.5%	Straftaten gegen die Freiheit
0		251	5.9%	117	2.0%	161	2.1%	Andere Straftaten*): - Straftaten gegen das Vermögen - Verbreitung menschlicher Krankheiten - Verschiedene Straftaten - unbekannt
				22	0.4%	41	0.5%	
				359	6.0%	562	7.2%	
				207	3.5%	354	4.5%	
1'872	100%	4'258	100%	5'944	100%	7'863	100%	Total

*) Die Rubrik "andere Straftaten" war in der Berichtsperiode 1993/94 nicht unterteilt. Delikte gegen das Vermögen sind nur insofern OHG-relevant, als sie zur Beeinträchtigung der persönlichen, sexuellen oder psychischen Integrität führen.

Darstellung 6 Prozentuale Anteile der beratenen Personen nach Straftaten 1993-1996



In der Berichtsperiode 1995/96 waren gegen 50 Prozent der Personen, die sich an eine Beratungsstelle gewandt haben, Opfer eines Sexualdelikts. Der prozentuale Anteil dieser Opfer schwankte in den Jahren 1993-1996 stark. Am zweithäufigsten sind Beratungen von Opfern von Körperverletzungen. Drei Viertel aller beratenen Personen sind Opfer eines Sexualdelikts oder einer Körperverletzung geworden.

Für 1995 und 1996 können nun auch Angaben zur Anzahl der *Verkehrsoffer* gemacht werden (1993/94 war die Beantwortung der entsprechenden Fragen fakultativ gewesen).

1996 wurden insgesamt 2'582 Personen im Zusammenhang mit einer *Körperverletzung* beraten; davon waren 559 Personen von einem Verkehrsunfall betroffen (1995: 322 von 1'921 Personen). Im Zusammenhang mit einem *Tötungsdelikt* wurden 239 Personen beraten, wovon 100 Personen Hinterbliebene eines Strassenverkehrsunfallopfers waren (1995: 73 von 158 Personen).

1995 betreute Bern am meisten Strassenverkehrsoffer (209), gefolgt von Luzern (36), St. Gallen/Appenzell A.Rh./Appenzell I.Rh. (26) und Genf (26)⁶. Keine Strassenverkehrsoffer meldeten die Beratungsstellen von fünf Kantonen (OW, ZG, FR, AG, TI). 1996 betreute Zürich am meisten Strassenverkehrsoffer (213; 1995: 6), gefolgt von Bern (189) und Basel-Stadt/Basel-Landschaft (52). Keine Strassenver-

⁶ Die Zahlen beziehen sich auf die Personen, die neu beraten wurden; insgesamt wurden jedoch mehr Personen beraten.

kehrsoffer wurden in drei Kantonen beraten (NW, SH, AG). Aargau betreute in der ganzen Berichtsperiode 1995/96 kein Strassenverkehrsoffer.

19 Prozent der im Zusammenhang mit einer Körperverletzung beratenen Personen sind von einem Verkehrsunfall betroffen (Durchschnitt 1995/96). Bei den im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt beratenen Personen sind 44 Prozent Angehörige von im Strassenverkehr Getöteten. Setzt man die Zahl der Strassenverkehrsoffer (Körperverletzungsdelikte und Tötungsdelikte) in bezug zur Gesamtsumme der beratenen Personen, ist der Anteil relativ gering: 1996 waren nur 8,3 Prozent aller Beratenen von einem Verkehrsunfall betroffen (1995 6,6%).

2.6 Die Beziehungen zur Polizei

1996 war in 2'365 Beratungsfällen eine Voruntersuchung oder ein Strafverfahren eröffnet worden (1995: 1'641). Über beide Jahre verteilt ergibt sich damit, dass mehr als ein Viertel der Opfer, die sich an eine Beratungsstelle wandten, in eine Voruntersuchung oder in ein Strafverfahren involviert sind.

Die Polizei hat die Aufgabe, die Opfer bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen zu informieren (Art. 6 Abs. 1 OHG) und Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle zu übermitteln, wobei das Opfer vorgängig darauf hinzuweisen ist, dass es die Übermittlung ablehnen kann (Art. 6 Abs. 2 OHG).

58 Beratungsstellen haben Angaben darüber gemacht, wie häufig die polizeiliche Opfermeldung zu einer Beratung des Opfers führte. Die meisten Stellen (33) geben an, dass aufgrund der polizeilichen Namensmeldung häufig (d.h. in 50-90% der Fälle) ein Beratungsverhältnis entstehe. Nach der Einschätzung von acht Beratungsstellen führte die Meldung sogar immer (in über 90% der Fälle) zu einer Beratung. Andererseits stellten zwölf Zentren fest, die Weiterleitung des Namens via Polizei führe selten (in 10-50% der Fälle) zur Beratung und fünf weitere Stellen gaben an, die Meldung führe in weniger als zehn Prozent der Fälle zu einer Beratung.

Ordnet man die Beratungsstellen ihren Kantonen zu, ergibt sich folgendes Bild:

Nach den Angaben der Beratungsstellen aus 14 Kantonen (BE, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) führt die polizeiliche Opfermeldung in 50-90 Prozent der Fälle zur Beratung. Umgekehrt stellen die Beratungsstellen aus vier Kantonen (SG, AR, AI, AG) fest, die polizeilichen Opfermeldungen führten in 10-50

Prozent der Fälle zu Opferberatungen. In den übrigen Kantonen variieren die Einschätzungen von Beratungsstelle zu Beratungsstelle.

2.7 Häufigkeit und Ausmass der Inanspruchnahme der Hilfeleistung durch die Beratungsstellen

Bei mehr als der Hälfte der Beratungsstellen haben die Ratsuchenden fast immer oder häufig allgemeine Informationen über die Opferhilfe verlangt und um juristische Hilfe und Vertretung sowie um soziale und psychologische Hilfe ersucht. Die Mehrheit der Beratungsstellen konnte die verschiedenen Arten der Hilfe fast immer oder häufig selbst leisten.

Bei mehr als der Hälfte der Beratungsstellen wurden psychotherapeutische Hilfe, ärztliche Hilfe sowie Soforthilfe und längerfristigen Hilfe selten oder kaum von den von ihnen betreuten Personen verlangt. In denjenigen Fällen, in denen um diese Hilfen ersucht wurde, haben die Beratungsstellen, die diese Hilfe selten oder kaum anbieten, spezialisierte Dritte beigezogen (Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte usw.).

2.8 Dauer der Beratung

76 Prozent der Beratungen wurden innert drei Monaten abgeschlossen, elf Prozent der Beratungen dauerten bis zu sechs Monate und 13 Prozent über sechs Monate (Durchschnitt der beiden Jahre 1995 und 1996).

2.9 Finanzielle Aspekte

Wie in Ziffer 5.5 noch näher ausgeführt wird, machten 1995/96 - bezogen auf die kantonalen Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe - die Aufwendungen im Bereich Beratung 63 Prozent aus (Beratungsstellen [Einrichtung, Betrieb, Personal]: 50%, Soforthilfe und die längerfristige Hilfe: 10%, weiterer Aufwand für die Beratung [v.a. Information, Weiterbildung]: 3%). 37 Prozent der Aufwendungen gingen in den Bereich Entschädigung und Genugtuung.

Die fünf Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Aargau und St. Gallen tätigten 1996 am meisten Aufwendungen für die Beratung bzw. die Beratungsstellen. 1996 waren dabei die Aufwendungen des Kantons Zürich dreimal so hoch wie diejenigen des an zweiter Stelle stehenden Kantons Bern.

Im Vergleich über die Vierjahresperiode 1993-1996 sind folgende Entwicklungen der kantonalen Aufwendungen für die Beratung zu verzeichnen:

Hohe Zuwachszahlen wiesen die Kantone Zürich, Freiburg, Aargau (Stagnation 1995), Waadt sowie (von einem eher tiefen Ausgangsniveau her) Luzern, Wallis, und Tessin auf.

Einen bescheideneren Anstieg der Aufwendungen hatten die Kantone Schwyz, Zug, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Schaffhausen, Jura und Thurgau, wobei letzterer Kanton 1996 allerdings einen etwas grösseren Anstieg der Aufwendungen aufwies.

Sprünge in den Aufwendungen hatten vor allem die folgenden Kantone: Neuenburg und Genf senkten nach 1994 ihre Aufwendungen, Neuenburg mit einem erneuten Anstieg im Jahre 1996. St. Gallen hatte 1994 geringere Aufwendungen als 1993, danach aber wieder einen Anstieg der Ausgaben.

Zwischen 1993 und 1996 im wesentlichen stagnierende Aufwendungen hatten die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und ab 1994 auch Bern.

Es ist zu beachten, dass die Entwicklung und Dynamik der Aufwendungen für die Beratung nicht notwendigerweise Aufschlüsse darüber gibt, ob und inwieweit die entsprechenden Kantone die Aufbauhilfe des Bundes vollständig verwendeten und welche Eigenleistungen oder Leistungen pro Kopf der Bevölkerung sie erbrachten (vgl. Ziff. 5).

Insgesamt gaben die Kantone 1996 pro Beratungsstelle durchschnittlich 110'845 Franken aus. In dieser Zahl sind allerdings so unterschiedliche Beratungsstellen wie ein Telephondienst oder ein Frauenhaus eingeschlossen. Pro beratene Person waren 1996 im Durchschnitt 816 Franken an Aufwendungen zu verzeichnen.

3 Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Im ersten Opferhilfebericht ist festgestellt worden, dass die Einvernahme des Opfers durch eine Person des gleichen Geschlechts (Art. 6 Abs. 3 OHG) wie auch die Besetzung des Gerichts mit einer Person des gleichen Geschlechts (Art. 10 OHG) im grossen und ganzen keine Probleme bieten. Diese Fragen wurden 1995/96 nicht mehr gestellt.

Auf Änderungen im kantonalen Strafverfahrensrecht wird unter Ziffer 6.1 hingewiesen. Vollzug und Wirksamkeit der Bestimmungen des Opferhilfegesetzes zum Strafverfahren bildeten Gegenstand einer wissenschaftlichen Studie, die im Auftrag des Bundesamtes für Justiz erarbeitet worden ist (vgl. Ziff. 13).

4 Entschädigung und Genugtuung

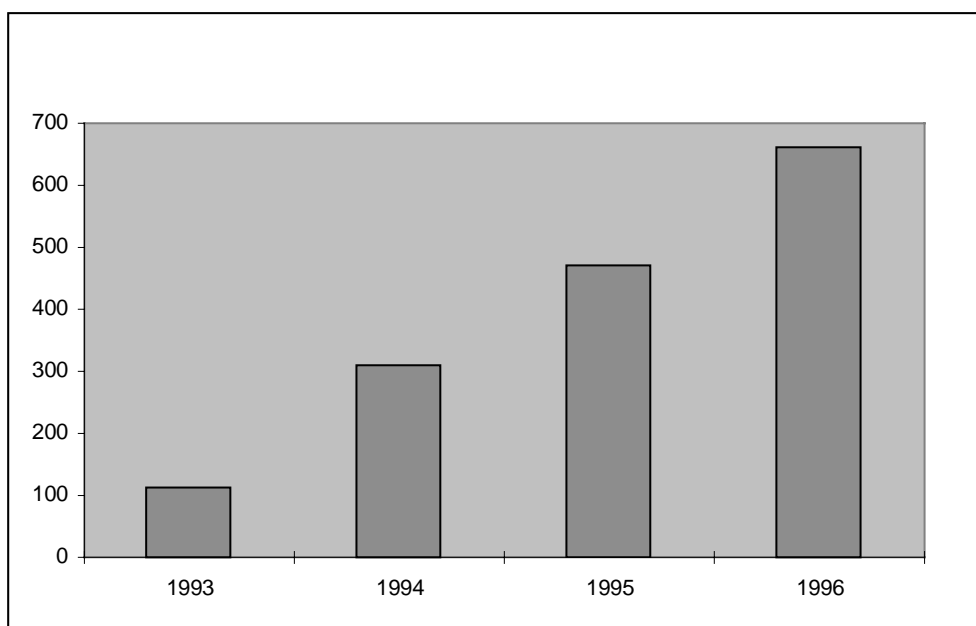
4.1 Einleitung

Nach dem 4. Abschnitt des Opferhilfegesetzes (Entschädigung und Genugtuung) kann das Opfer eine Entschädigung für erlittenen Schaden geltend machen und, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen, eine Genugtuung verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und dem Einkommen des Opfers, während die Genugtuung unabhängig vom Einkommen ist. Die Kantone haben ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vorzusehen.

4.2 Entwicklung der Zahl neu eingereichter Gesuche

Die Zahl neu eingereichter Gesuche nimmt von Jahr zu Jahr stark zu. Sie stieg von 113 neuen Gesuchen im Jahr 1993 auf 310 im Jahr 1994, auf 470 im Jahr 1995 und auf 661 im Jahr 1996. Im Jahr 1996 wurden folglich sechs mal mehr neue Gesuche eingereicht als im Jahr 1993 und zwei mal mehr als im Jahr 1994.

Darstellung 7 Zahl der neu eingereichten Entschädigungs- und/oder Genugtuungsgesuche von 1993-1996



Obwohl die Polizeiliche Kriminalstatistik⁷ auf mindestens 8'896 Opfer⁸ im Sinne des Opferhilfegesetzes im Jahr 1996 deutet, belief sich die Zahl neuer Entschädigungs- bzw. Genugtuungsgesuche in derselben Zeit nur auf 661. Mit anderen Worten haben ungefähr 7,4 Prozent der Personen, die der Polizei 1996 als mögliches Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes gemeldet worden sind, in diesem Jahr ein Gesuch um Entschädigung und/oder Genugtuung gestellt.

In bezug auf die Herkunft der Gesuche sind grosse kantonale Unterschiede ersichtlich. Allein aus dem Kanton Zürich kamen in der Berichtsperiode 1995/96 37 Prozent der neuen Gesuche. Die drei Kantone Zürich (415), Bern (122) und Genf (118) hatten in den beiden Jahren 1995 und 1996 die meisten neue Gesuche. Fast 60 Prozent (58%) der Gesuche, die während der Berichtsperiode eingereicht worden sind, stammen aus diesen Kantonen. In elf Kantonen (UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, AR, AI, GR, TG, JU) gab es während der Berichtsperiode 1995/96 weniger als zehn neue Gesuche pro Jahr. In zwei Kantonen (OW, NW) wurde während der Berichtsperiode 1995/96 überhaupt kein neues Gesuch eingereicht.

Setzt man die Zahl der Gesuche in bezug zur Wohnbevölkerung⁹, sind ebenfalls kantonale Unterschiede festzustellen. So gab es 1996 im Kanton Schaffhausen die meisten neuen Gesuche pro Einwohnerinnen und Einwohner (2,4 pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner), gefolgt von Zürich (2 pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner), Genf (1,9 pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Basel-Stadt (1,5 pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner). In fünf Kantonen (SH, ZH, GE, BS, AI) gab es im Jahr 1996 zwischen einem und zwei Gesuchen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner. In elf Kantonen (BE, LU, UR, SZ, GL, ZG, FR, SO, SG, GR, NE) wurden zwischen 0,5 und 0,8 neuen Gesuchen pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner eingereicht. In acht Kantonen, davon in drei welschen Kantonen und im Kanton Tessin, gab es 1996 weniger als 0,5 Gesuche pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner (BL, AR, AG, TG, TI, VD, VS, JU).

⁷ Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält sämtliche, während eines Jahres erstatteten Anzeigen in ausgewählten Deliktsbereichen nach schweizerischem Strafgesetzbuch. Sie wird vom Bundesamt für Polizeiwesen herausgegeben. Sie enthält unter folgenden Rubriken Angaben zur Zahl der Opfer: Tötungsdelikte (Art. 111 - 116 StGB), Körperverletzung (Art. 122 und 123 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 und Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194 und 198 StGB).

⁸ Opfer von Tötungsdelikten, Körperverletzungen, Sexualdelikten, Nötigungen, Freiheitsberaubungen, Entführungen, Geiselnahmen. Die indirekten Opfer und die Opfer von Delikten, die nicht angezeigt werden, sind dabei nicht erfasst.

⁹ Mittlere Wohnbevölkerung im Jahr 1995.

4.3 Behandlung der Gesuche

Darstellung 8 Zahl der erledigten Gesuche und der am Ende der ersten und am Ende der zweiten Berichtsperiode noch hängigen Gesuche

	1993/94	1995/96
Zahl der während der Periode neu eingegangenen Gesuche	423	1'131
Zahl der während der Periode erledigten Gesuche	215	703
- davon zusprechende Entscheide	125	458
- davon abweisende Entscheide	76	132
- davon anders erledigte Gesuche	14	113
Zahl der am Ende der Berichtsperiode noch hängigen Gesuche	208	605

Nicht nur die Zahl der neuen Gesuche ist stark gestiegen. Die kantonalen Behörden erledigten auch von Jahr zu Jahr deutlich mehr Gesuche. Weil die Zahl der Neueingänge die Abschlüsse aber in beiden Jahren übertraf (1995 291 Abschlüsse gegenüber 470 Neueingängen, 1996 412 Abschlüsse gegenüber 661 Neueingängen), ist die Zahl der am Jahresende noch hängigen Gesuche ebenfalls gestiegen (1993 54 Pendenzen, Ende 1994 208 Pendenzen, Ende 1995 356 Pendenzen, Ende 1996 605 Pendenzen).

Ende 1996 waren in 15 Kantonen mehr Gesuche hängig als während des ganzen Jahres erledigt wurden (ZH, LU, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, SG, GR, TI, VD, NE, JU; 1995: 17 Kantone ZH, LU, UR, NW, GL, ZG, FR, SH, AR, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, JU). Luzern weist darauf hin, die Zahl der am Ende des Jahres noch hängigen Gesuche sei zwar relativ hoch, es würden aber meistens Vorschüsse gewährt.

In 16 Prozent der 1996 abgeschlossenen Fälle wurde das Gesuch abgewiesen (1995: 23%). 17 Prozent der Fälle sind anders (z.B. durch Rückzug des Gesuchs oder durch einen Nichteintretensentscheid) erledigt worden (1995: 15%). 67 Prozent der abgeschlossenen Fälle führten zur Ausrichtung einer Geldleistung (1995: 62%)

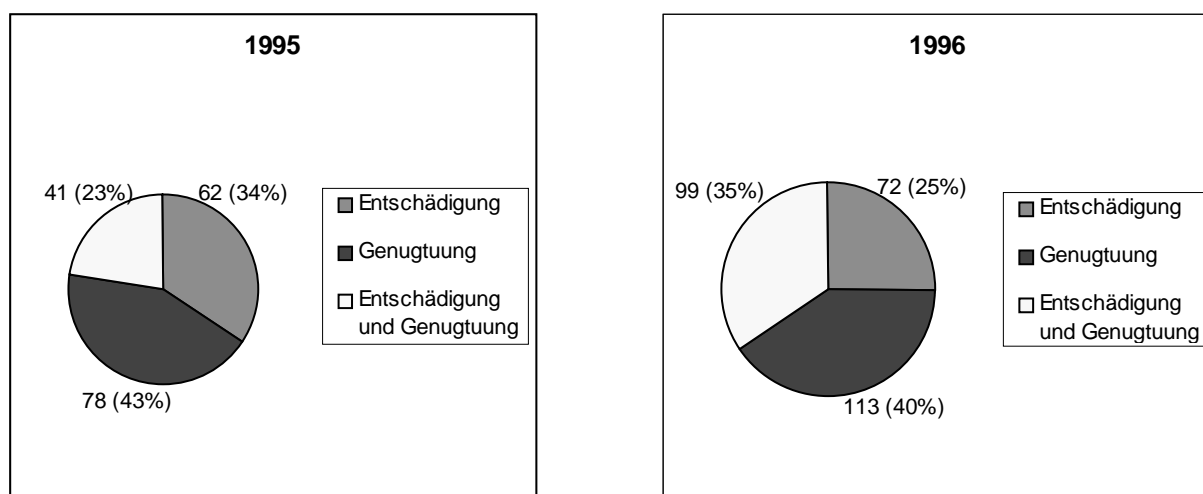
In acht Kantonen (ZH, BE, ZG, SO, BS, SG, TG, GE) ist sowohl 1995 als auch 1996 mehr als die Hälfte der Gesuche mit der Bezahlung einer Geldleistung erledigt worden. In acht weiteren Kantonen machte der Anteil der gutgeheissenen Gesuche, die

zu einer finanziellen Leistung geführt haben, mindestens in einem der beiden Jahre 50 Prozent oder mehr aus (UR, FR, BL, AI, GR, AG, VD, JU).

4.4 Ausgerichtete Leistungen

Die Zahl der ausgerichteten Entschädigungen ist in den beiden Jahren der Berichtsperiode 1995/96 ungefähr gleich geblieben. Die Zahl der ausgerichteten Genugtuungsleistungen hingegen war 1996 deutlich höher als 1995; sie ist um 45 Prozent gestiegen. Die Zahl der kombinierten Leistungen war 1996 mehr als doppelt so hoch wie 1995¹⁰.

Darstellung 9 Aufteilung nach der Art der ausgerichteten Leistung



Genugtuungen wurden sowohl 1995 als auch 1996 häufiger zugesprochen als Entschädigungen. Dies gilt insbesondere für die Kantone Bern, Genf und St. Gallen. Der Kanton Zürich stellt die einzige nennenswerte Ausnahme dar. Der Kanton Genf hat in den beiden Jahren am meisten kombinierte Leistungen (Entschädigung und Genugtuung) ausgerichtet.

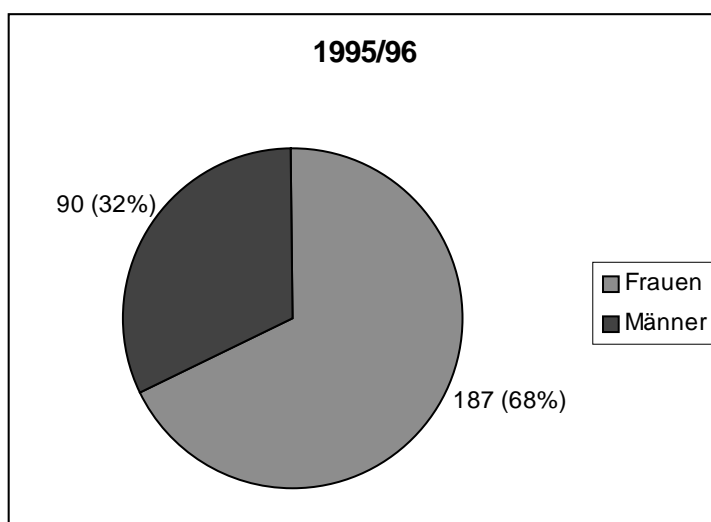
Eine Genugtuungsleistung belief sich 1996 auf durchschnittlich 10'476 Franken (1995: Fr. 9'871.--), eine Entschädigung auf 14'113 Franken (1995: Fr. 14'697.--). Im Jahr 1994 haben 27 Prozent, im Jahr 1995 18 Prozent und im Jahr 1996 26 Prozent der Entschädigungen den Schaden nicht vollständig gedeckt (teilweise Entschädi-

¹⁰ Die Zahl der in den Jahren 1995/96 ausgerichteten Leistungen ist etwas höher (465) als jene der zusprechenden Entscheide (458), weil ein Entscheid mehrere Opfer betreffen kann.

gung nach Art. 13 Abs. 1 2. Teil des 2. Satzes OHG). Seit der Inkraftsetzung des OHG (1993-1996) haben in drei Vierteln der Fälle die ausgerichteten Entschädigungen den Schaden voll gedeckt. Wegen Selbstverschuldens wurde seit der Inkraftsetzung des OHG keine Entschädigung reduziert (Art. 13 Abs. 2 OHG).

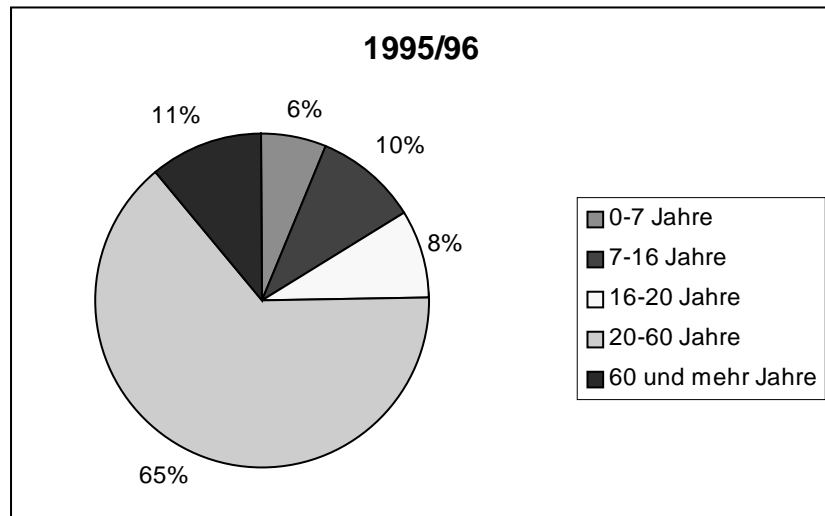
4.5 Alter und Geschlecht der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Darstellung 10 Aufteilung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Geschlecht



Frauen haben sowohl 1995 als auch 1996 deutlich häufiger finanzielle Leistungen empfangen als Männer. Im Jahr 1995 waren 63 Prozent und im Jahr 1996 70 Prozent der Leistungsempfängerinnen und -empfänger Frauen.

Darstellung 11 Aufteilung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Alter



Für die Kantone Zürich, Luzern und St. Gallen liegen keine Angaben oder keine auswertbaren Daten vor. Auffallend ist, dass der Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die zwischen 7 und 16 Jahre alt sind, sich zwischen 1995 und 1996 mehr als verdreifacht hat, indem er von vier auf dreizehn Prozent gestiegen ist.

4.6 Art der Straftaten

Darstellung 12 Anzahl der finanziellen Leistungen (Entschädigung und/oder Genugtuung) nach der Art der Straftat

Straftaten	Zahl der finanziellen Leistungen							
	1993 ¹¹		1994 ¹¹		1995 ¹²		1996	
Tötungsdelikte (inkl. Verkehrsunfälle)	1	8.3%	23	30.3%	15	14.2%	38	14.8%
Körperverletzung (inkl. Verkehrsunfälle)	7	58.3%	21	27.6%	44	41.5%	86	33.5%
Verbreitung menschlicher Krankheiten ¹³					0		0	
Sexualdelikte	4	33.3%	26	34.2%	32	30.2%	98	38.1%
Delikte gegen die Freiheit	0		2	2.6%	4	3.8%	11	4.3%
Delikte gegen das Vermögen ^{13, 14}					8	7.5%	14	5.4%
andere Straftaten	0		4	5.3%	2	1.9%	10	3.9%
unbekannt oder nicht erhoben	0		0		1	0.9%	0	
Total	12	100%	76	100%	106¹⁵	100%	257¹⁵	100%

Wegen Verkehrsunfällen, die zu einer Tötung oder zu einer Körperverletzung geführt haben, wurden 1995 eine Leistung und 1996 zwei Leistungen zugesprochen. Die meisten Straftaten gegen das Vermögen, die zur Ausrichtung einer finanziellen Leistung geführt haben, waren Raubüberfälle (7 von 8 im Jahr 1995 und 13 von 14 im Jahr 1996).

72 Prozent (1995 und 1996) der Leistungen gingen an Opfer von Körperverletzungen oder Sexualdelikten. Ein Drittel der 1995 ausgerichteten Leistungen und 38 Prozent der 1996 ausgerichteten Leistungen gingen an Opfer von Sexualdelikten.

¹¹ Das Führen dieser Statistik war 1993/94 nicht obligatorisch. Keine Angaben machten die Kantone Zürich und Thurgau.

¹² Für den Kanton Zürich liegen für 1995 keine Angaben vor.

¹³ Diese Straftaten wurden 1993/94 nicht separat erfasst.

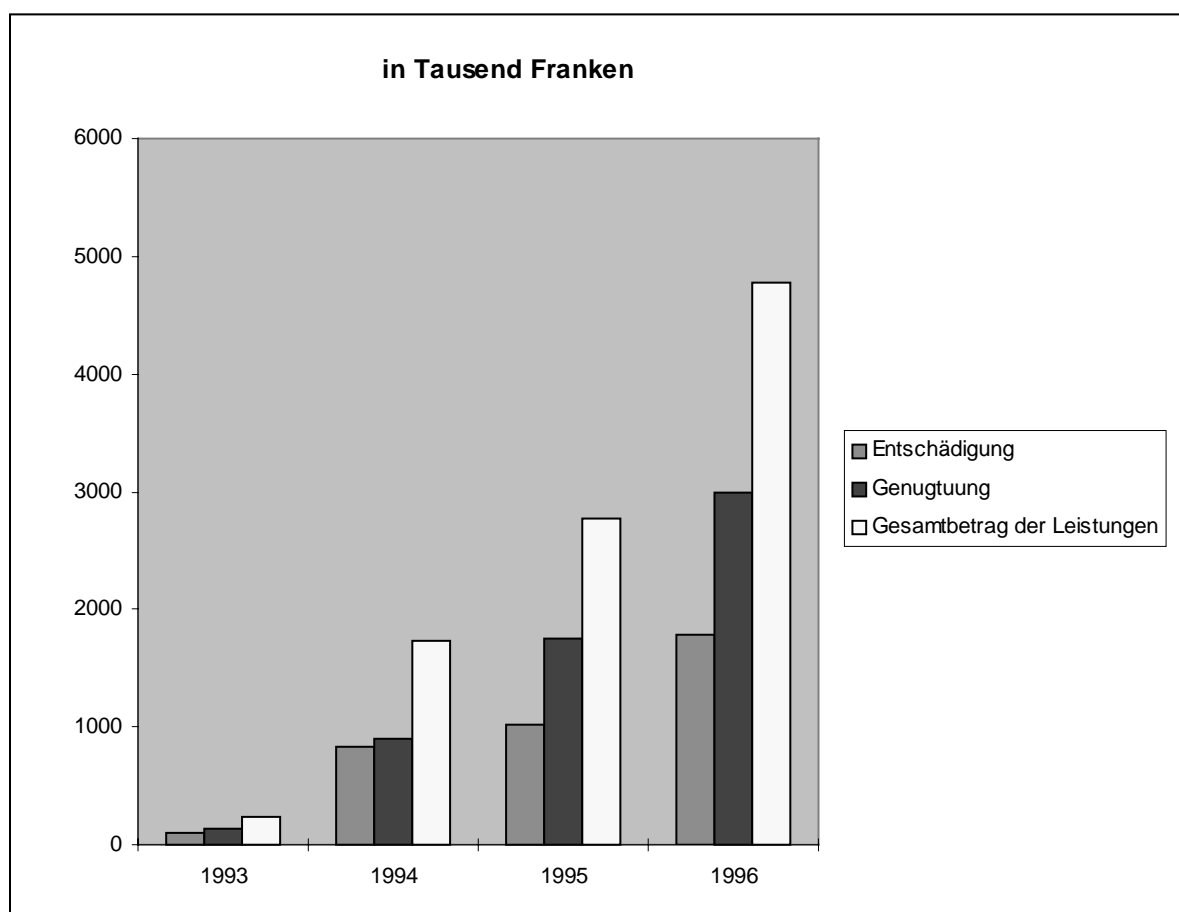
¹⁴ Delikte gegen das Vermögen sind nur insofern OHG-relevant, als sie zur Beeinträchtigung der persönlichen, sexuellen oder psychischen Integrität führen.

¹⁵ Das Total der finanziellen Leistungen ist hier - nach den Angaben der Kantone - tiefer als bei der Aufschlüsselung nach der Art der ausgerichteten Leistungen (vgl. Ziff. 4.4, Darstellung 9).

4.7 Aufwendungen der Kantone für Entschädigungen und Genugtuungen

1996 betrug die Aufwendungen der Kantone für Entschädigungen 1'791'401.50 Franken (1995: Fr. 1'016'679.40.--, 1994: Fr. 831'512.--, 1993: Fr. 96'821.--). Die Aufwendungen für Genugtuungen beliefen sich 1996 auf 2'991'879 Franken (1995: Fr. 1'748'941.--, 1994: Fr. 906'737.--, 1993: Fr. 142'000.--).

Darstellung 13 Aufwendungen der Kantone für Entschädigungen und Genugtuungen (1993-1996)



Der Gesamtbetrag der in der Berichtsperiode 1995/96 ausgerichteten Leistungen (Fr. 7'548'900.--) setzt sich aus 63 Prozent für Genugtuungen (Fr. 4'740'820.--) und 37 Prozent für Entschädigungen (Fr. 2'808'80.--) zusammen.

Darstellung 14 Gesamtbetrag der Ausgaben für Entschädigungen und Genugtuungen pro Kanton 1995/96

Ausgerichteter Betrag	Kantone
keine Ausgaben	OW, NW, GL, AR,
zwischen 1 und 9'999 Franken	AI
10'000-49'999 Franken	UR, SZ, TI, VS, JU
50'000-99'999 Franken	ZG, FR, SH, GR, NE
100'000-999'999 Franken	LU, SO, BS, BL, SG, AG, TG, VD
1'000'000-1'999'999 Franken	BE, GE
mehr als 2'000'000 Franken	ZH

5 Verwendung der Aufbauhilfe des Bundes durch die Kantone

5.1 Ausgangslage

Die Hilfe an Opfer von Straftaten ist nach Auffassung des Gesetzgebers im wesentlichen eine kantonale Aufgabe. Der Bund gewährt den Kantonen für den *Aufbau* der Opferhilfe während sechs Jahren eine Finanzhilfe (Art. 18 Abs. 2 OHG). Die Aufbauhilfe wird den Kantonen jeweils zu Beginn des Jahres zugesichert und Ende Jahr überwiesen. Für die Verteilung an die Kantone sind gemäss Artikel 7 Absatz 2 OHV je hälftig deren Finanzkraft und Wohnbevölkerung massgebend. Die Finanzhilfe des Bundes ist von den Kantonen für den kostenintensiven Aufbau der Opferhilfe und die Errichtung von Beratungsstellen zu verwenden. Die entsprechenden Aufwendungen werden in den nachfolgenden Darstellungen als "Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur" aufgeführt. Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen an Opfer dürfen dagegen nicht durch die Aufbauhilfe finanziert werden, sondern sind von den Kantonen allein zu tragen (AB 1991 N 15, S 585). Um ein vollständiges Bild der Aufwendungen der Kantone für die Opferhilfe zu geben, werden sie unter der Bezeichnung "Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe" teilweise ebenfalls einbezogen. Insgesamt soll die Aufbauhilfe rund einen Drittel der Gesamtausgaben der Kantone decken (BBI 1990 II 995).

5.2 Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe 1993-1996

Der Bund stellte 1995 4,5 Millionen Franken und 1996 5 Millionen Franken an Aufbauhilfe bereit. In den Vorjahren 1993 und 1994 waren es 5 Millionen Franken bzw. 4 Millionen Franken gewesen.

Die Aufwendungen der Kantone für Beratung und Infrastruktur betragen 1995 7,761 Millionen Franken und 1996 9,175 Millionen Franken. Damit setzt sich der steigende Trend der Jahre 1993 und 1994 fort. 1993 hatten die entsprechenden Aufwendungen noch 3,548 Millionen Franken und 1994 6,187 Millionen Franken betragen.

Darstellung 15 Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur 1995/96

Kanton	Saldo Ende 1994	1995		1996		Saldo Ende 1996* (Periode 1993-1996)
		Aufbauhilfe des Bundes	Kant. Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur	Aufbauhilfe des Bundes	Kant. Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur	
Zürich	-1'218'737	494'116	2'521'295	552'267	2'946'097	-5'639'746
Bern	103'620	703'527	860'347	833'631	782'361	-1'930
Luzern	237'555	249'860	316'499	261'550	425'849	6'617
Uri	51'238	36'490	15'301	35'979	18'306	90'100
Schwyz	119'474	82'251	45'190	86'382	83'844	159'073
Obwalden	45'772	31'040	21'844	34'996	10'379	79'585
Nidwalden	2'606	21'245	45'959	21'548	35'095	-35'655
Glarus	-16'124	27'498	50'435	32'028	53'092	-60'125
Zug	-27'843	31'349	77'510	35'027	104'116	-143'093
Freiburg	-218'580	177'285	431'613	207'697	491'283	-756'494
Solothurn	88'114	155'855	154'999	179'552	218'657	49'866
Basel-Stadt	-278'787	82'783	220'048	97'484	246'178	-564'746
Basel-Landschaft	-198'418	138'037	220'048	140'147	246'178	-386'460
Schaffhausen	-25'389	47'394	61'911	47'950	132'884	-124'840
Appenzell A.Rh.	5'813	42'075	35'291	48'727	47'668	13'657
Appenzell I.Rh.	2'920	14'909	10'083	16'630	14'327	10'049
St. Gallen	-47'116	282'679	404'519	307'767	554'897	-416'086
Graubünden	-4'109	143'708	160'762	156'758	237'380	-101'785
Aargau	160'277	310'822	641'340	336'776	644'959	-478'424
Thurgau	-49'880	144'719	219'786	150'908	353'756	-327'794
Tessin	213'590	219'832	162'500	230'533	284'624	216'831
Waadt	336'590	378'044	402'578	410'723	425'543	297'236
Wallis	423'477	302'089	253'404	326'099	256'136	542'125
Neuenburg	-267'908	142'250	200'740	161'529	266'584	-431'453
Genf	-282'654	165'153	175'700	201'739	165'880	-257'342
Jura	109'720	74'990	51'055	85'570	75'059	144'166
TOTAL	-734'777	4'500'000	7'760'756	4'999'997	9'121'132	-8'116'668

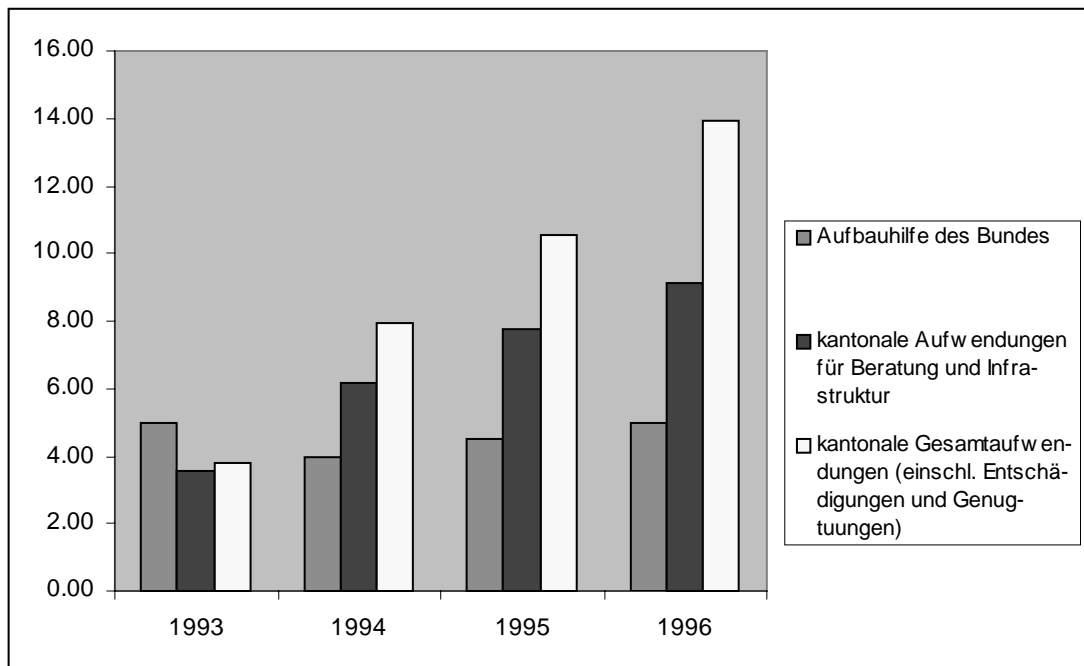
* Negativer Saldo: Die Kantone haben mehr für Beratung und Infrastruktur ausgegeben, als sie vom Bund erhalten haben.

Positiver Saldo: Die für die Aufbauhilfe vom Bund zur Verfügung gestellte Summe wurde nicht völlig aufgebraucht; der Saldo steht zusätzlich für Beratung und Infrastruktur in den Jahren 1997/98 zur Verfügung.

In den vorangehenden Zahlen sind die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone nicht eingeschlossen. Diese machten 1993 0,239 Millionen Franken, 1994 1,738 Millionen Franken, 1995 2,766 Millionen Franken und 1996 4,783 Millionen Franken aus. Die Kantone gaben 1996 insgesamt 13,904 Millionen Franken für die Opferhilfe aus.

Während die kantonalen Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe 1993 noch kleiner waren als die Aufbauhilfe des Bundes, überstiegen sie 1994 und in vermehrtem Masse 1995 und 1996 die Aufbauhilfe des Bundes (s. Darstellung 16). Die ursprüngliche Vorstellung, wonach die Aufbauhilfe des Bundes etwa einen Drittel der Gesamtaufwendungen ausmachen sollte, ist damit annähernd erreicht worden; 1996 machte sie nämlich rund 36 Prozent aus. Allerdings gibt es in bezug auf die Kantone grosse Unterschiede. Nur sechs Kantone erreichen oder übertreffen dieses Ziel (ZH, ZG, BS, SH, SG, GE), vier Kantone erreichen es beinahe (FR, BL, AG, TG). Die übrigen Kantone liegen weit zurück (BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SO, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE, JU).

Darstellung 16 Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen 1993-1996

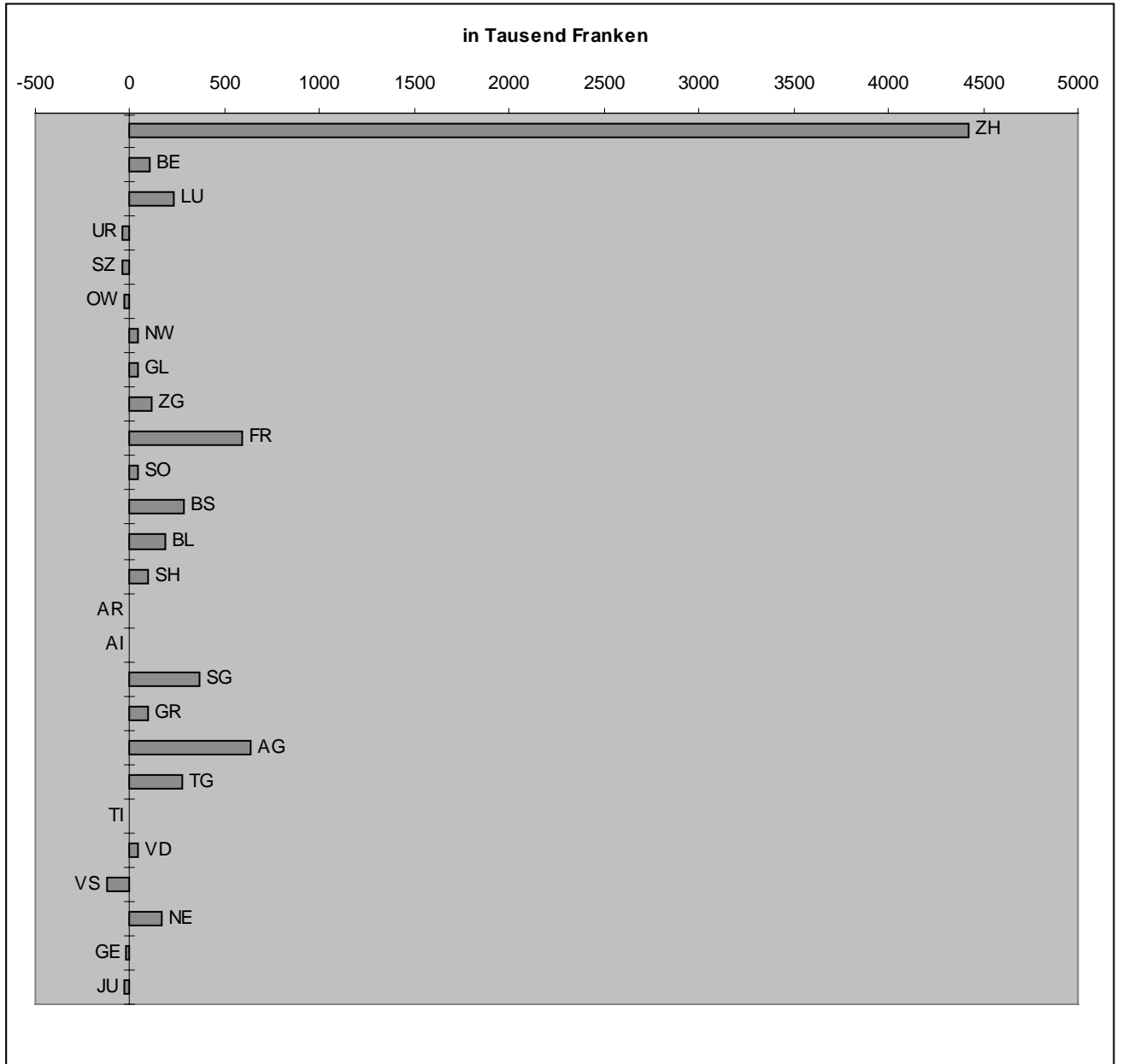


5.3 Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur 1995/96

Die Aufbauhilfe wird den Kantonen als Globalbeitrag überwiesen. Das Ausmass, in welchem die Kantone diesen Beitrag für die Opferhilfe verwenden und zusätzliche Eigenleistungen erbringen, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Das Verhältnis zwischen Aufbauhilfe und kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur für die Jahre 1995/96 ist aus Darstellung 16 ersichtlich. Insgesamt 17 Kantone (ZH, BE, LU, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TG, VD, NE) haben die finanzielle Aufbauhilfe des Bundes aufgebraucht und durch den Einsatz eigener Mittel mehr für die Beratung und Infrastruktur ausgegeben, als sie vom Bund in den beiden Jahren gesamthaft erhalten haben.

Insgesamt neun Kantone (UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, GE, JU) haben in den beiden Jahren die Aufbauhilfe des Bundes nicht vollständig beansprucht; ihre kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur waren geringer als der Bundesbeitrag. Diese neun Kantone haben Bundesbeiträge erhalten und sie noch nicht vollständig für den vom Gesetz vorgesehenen Zweck verwendet.

Darstellung 17 Saldo der kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur und der Aufbauhilfe des Bundes für die Zweijahresperiode 1995/96



links: Kantone, welche die Aufbauhilfe nicht vollständig verwendet haben

rechts: Kantone, welche zusätzlich Eigenmittel für Beratung und Infrastruktur eingesetzt haben

5.4 Aufbauhilfe des Bundes und kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur 1993-1996

Ein Vergleich des Umfangs der kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur zur erhaltenen Aufbauhilfe in der gesamten Periode 1993-1996 ergibt folgendes Bild (vgl. auch Darstellung 15):

Eine Gruppe von elf Kantonen (ZH, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, SG, GR, TG, NE) hat sowohl in der ersten (1993/94) wie in der zweiten (1995/96) Zweijahresperiode mehr für die Beratung und Infrastruktur ausgegeben, als sie vom Bund jeweils an Aufbauhilfe erhalten hat.

Eine zweite Gruppe von sechs Kantonen (BE, NW, AG, LU, SO, VD) hat in der ersten Zweijahresperiode die Aufbauhilfe des Bundes nicht ausgeschöpft, in der zweiten Periode aber mehr Aufwendungen getätigt, als sie an Aufbauhilfe erhalten hat.

Der Kanton Genf hat in der ersten Zweijahresperiode die Aufbauhilfe ausgeschöpft, in der zweiten Periode hingegen nicht.

Eine weitere Gruppe von acht Kantonen (UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU) hat sowohl in der ersten wie in der zweiten Zweijahresperiode geringere Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur getätigt, als sie an Aufbauhilfe erhalten hat. In dieser Gruppe haben fünf Kantone (SZ, OW, TI, VS, JU) ihre Aufwendungen in der zweiten Periode im Vergleich zur ersten mindestens verdoppelt, während drei Kantone (UR, AR, AI) ihre Aufwendungen konstant hielten oder nur leicht erhöhten. Diese Gruppe von acht Kantonen muss ihren gesetzlichen Verpflichtungen noch nachkommen und die nicht verwendete Finanzhilfe für den Aufbau der Opferhilfe, namentlich für die Schaffung neuer sowie die Entwicklung bestehender Beratungsstellen, einsetzen (vgl. auch Ziff. 16.2 und Teil V).

Darstellung 18 Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe grösseren/kleineren Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur

	1993/94	1995/96	1993-1996
Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe grösseren Aufwendungen	<u>ZH, GL, ZG, FR,</u> <u>BS, BL, SH, SG,</u> <u>GR, TG, NE</u> <i>GE</i>	<u>ZH, GL, ZG, FR,</u> <u>BS, BL, SH, SG,</u> <u>GR, TG, NE</u> BE, NW, AG LU, SO, VD	<u>ZH, GL, ZG, FR, BS,</u> <u>BL, SH, SG, GR,</u> <u>TG, NE</u> BE, NW, AG <i>GE</i>
Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe kleineren Aufwendungen	BE, LU, NW, SO, AG, VD UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU	<i>GE</i> UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU	LU, SO, VD UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU

Unterstrichene Schrift: Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe grösseren Aufwendungen in beiden Zweijahresperioden

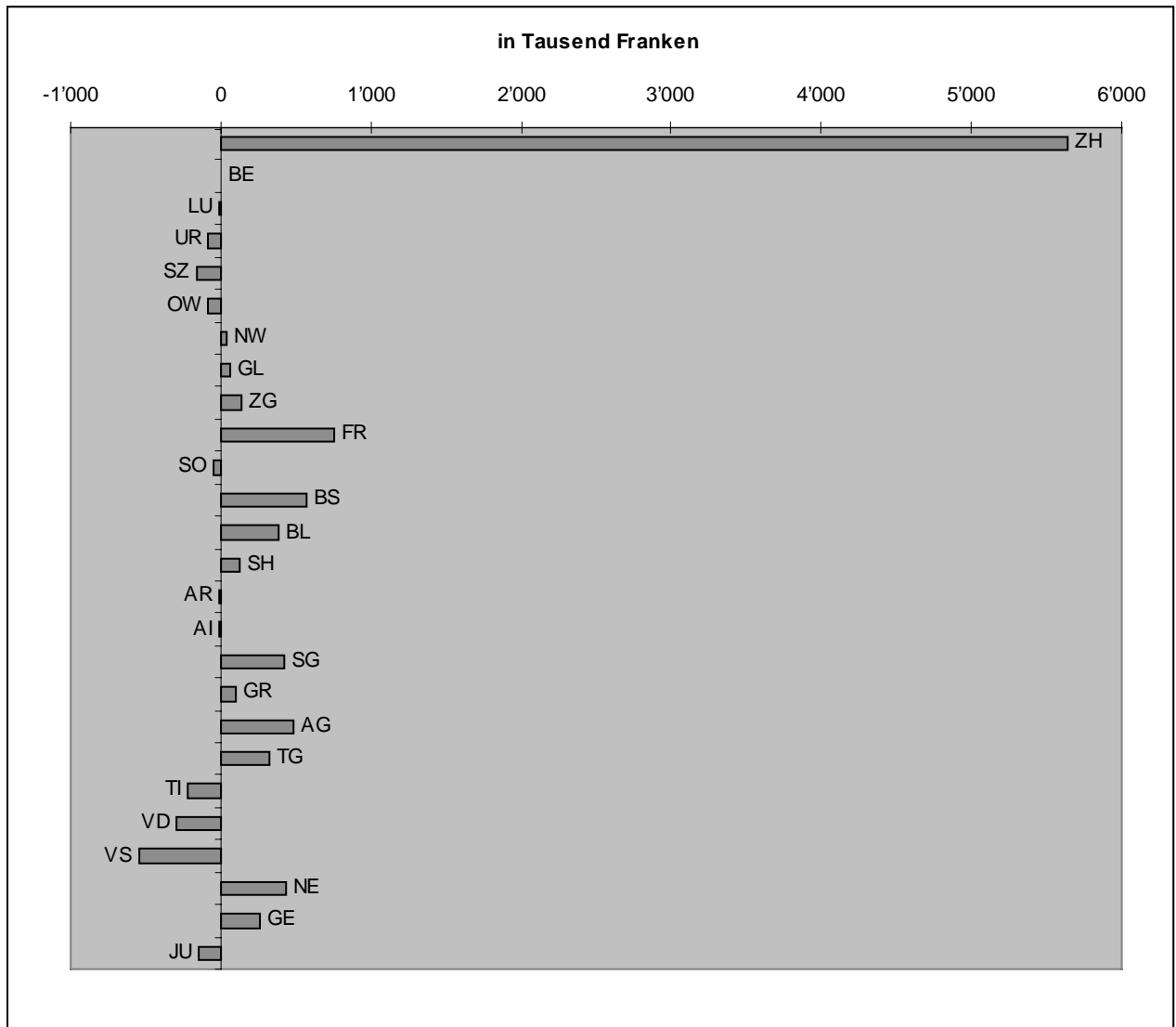
Fettschrift: Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe kleineren Aufwendungen in der ersten und grösseren Aufwendungen in der zweiten Zweijahresperiode

Kursivschrift: Kanton mit im Vergleich zur Aufbauhilfe grösseren Aufwendungen in der ersten und kleineren Aufwendungen in der zweiten Zweijahresperiode

Normalschrift: Kantone mit im Vergleich zur Aufbauhilfe kleineren Aufwendungen in beiden Zweijahresperioden

Der Saldo der kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur und der Aufbauhilfe des Bundes in der gesamten Periode 1993-1996 ist in Darstellungen 15 und 19 aufgeführt. 15 Kantone haben insgesamt grössere Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur erbracht, als sie an Aufbauhilfe erhalten haben, und somit entsprechende Eigenmittel eingesetzt. Hervorzuheben ist namentlich der Kanton Zürich, welcher insgesamt 5,640 Millionen Franken an Eigenleistungen erbracht hat.

Darstellung 19 Saldo der kantonalen Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur und der Aufbauhilfe des Bundes 1993-1996



links: Kantone, welche die Aufbauhilfe nicht vollständig verwendet haben

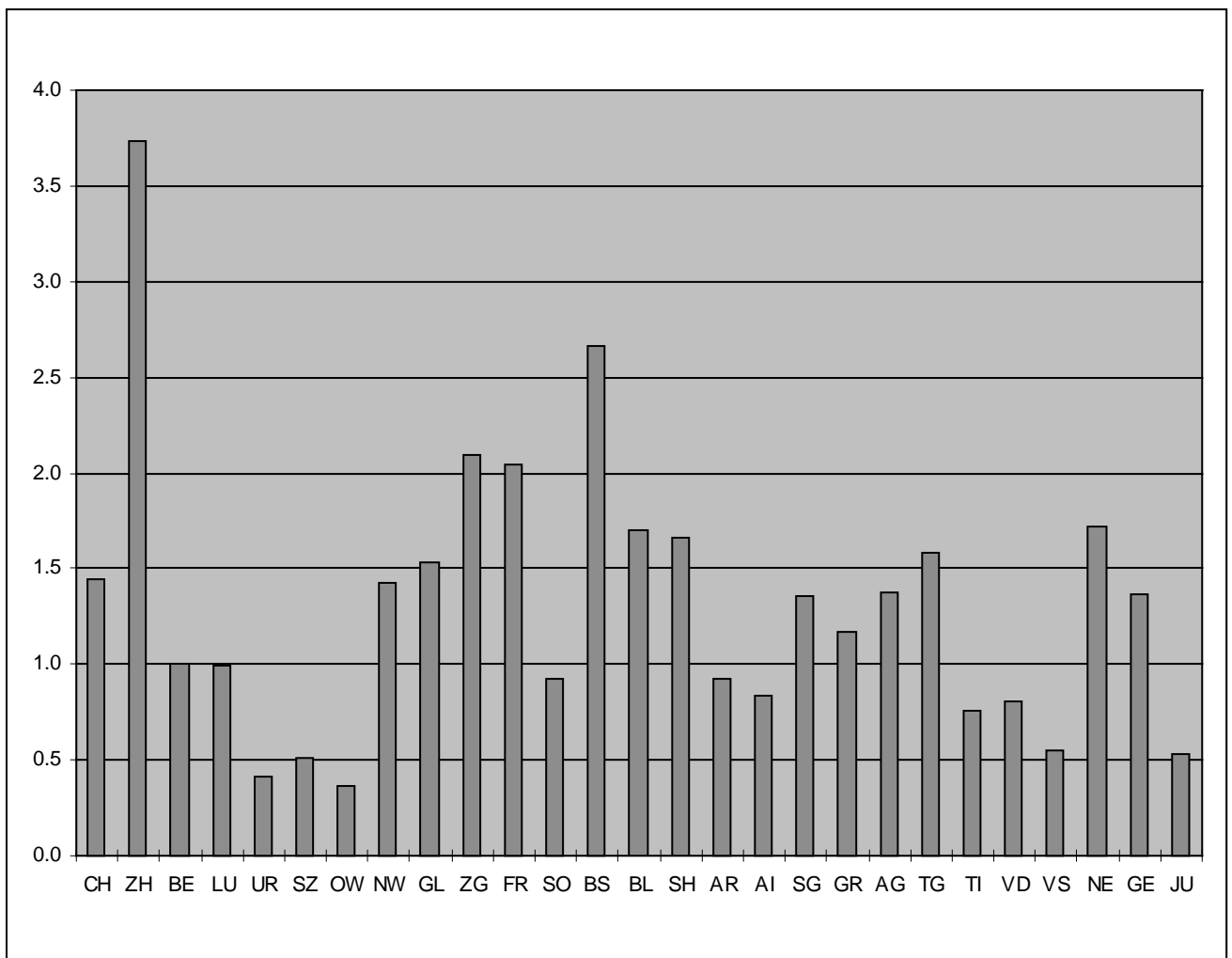
rechts: Kantone, welche zusätzlich Eigenmittel für Beratung und Infrastruktur eingesetzt haben

Elf Kantone (LU, SO, VD, UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU) haben die Aufbauhilfe des Bundes bis Ende 1996 nicht ausgeschöpft. Die nicht für die Beratung und Infrastruktur ausgegebene Summe der Aufbauhilfe beträgt im Mindestfall (LU) 6'616.50 Franken, im Höchstfall (VS) 542'125.20 Franken. Von den insgesamt 18,5 Millionen Franken Aufbauhilfe sind 1'609'304.55 Franken noch nicht eingesetzt worden.

Darstellung 20 drückt das Verhältnis der Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur im Vergleich zur Aufbauhilfe nicht in absoluten Beträgen, sondern in einer Verhältniszahl (kantonale Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur/Aufbauhilfe) aus. Eine Verhältniszahl zwischen 0 und 1 bedeutet, dass die jeweiligen Kantone

weniger Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur getätigt haben, als sie an Aufbauhilfe des Bundes erhalten haben. Dazu gehören die im vorangehenden Absatz erwähnten elf Kantone. Eine Verhältniszahl zwischen 1 und 2 bedeutet, dass die jeweiligen Kantone Eigenmittel von höchstens dem Umfang der Aufbauhilfe für Beratung und Infrastruktur eingesetzt haben. Elf weitere Kantone (BE, NW, GL, BL, SH, SG, GR, AG TG, NE, GE) gehören in diese Kategorie. Die Kantone (BS, ZG, FR) mit einer Verhältniszahl zwischen 2 und 3 haben mindestens ebenso viel und höchstens doppelt so viel an Eigenmitteln für die Beratung und Infrastruktur eingesetzt, als sie an Aufbauhilfe erhalten haben. Der Kanton Zürich schliesslich hat mehr als doppelt so hohe Eigenmittel für Beratung und Infrastruktur eingesetzt, als er an Aufbauhilfe erhalten hat.

Darstellung 20 Verhältnis kantonaler Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur zur Aufbauhilfe des Bundes 1993-1996



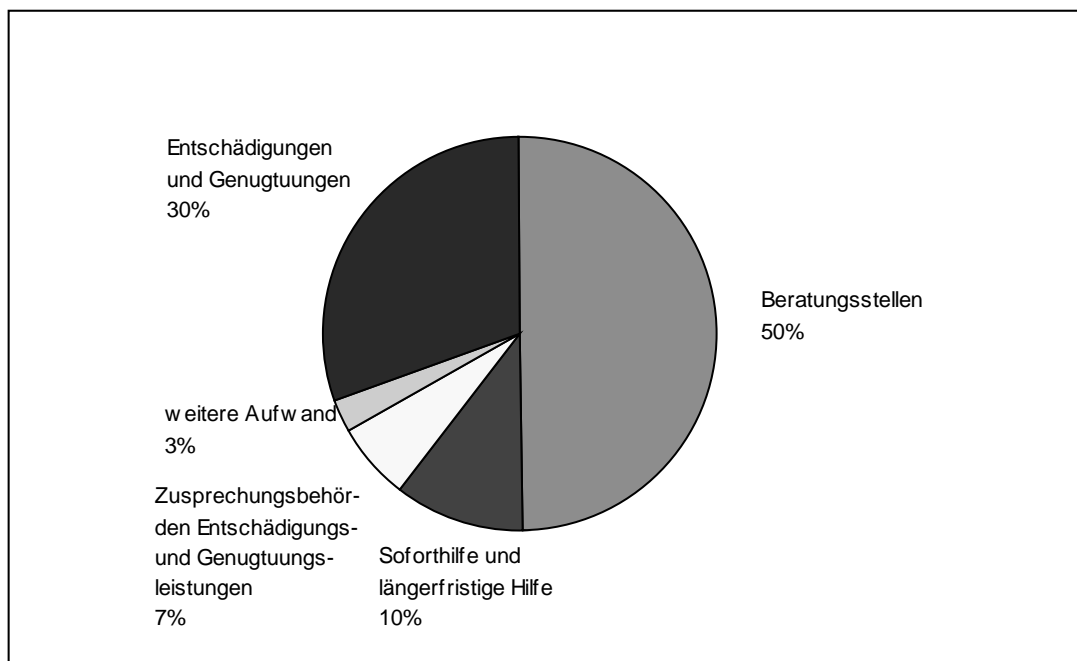
Legende: siehe vorangehende Erläuterungen

5.5 **Schwerpunkte der kantonalen Gesamtaufwendungen 1995/96**

Es ist daran zu erinnern, dass die bisherigen Darstellungen (mit Ausnahme von Darstellung 16) die kantonalen Aufwendungen für die Opferhilfe ohne Genugtuungen und Entschädigungen enthielten, da man bei den Beratungen in den eidgenössischen Räten davon ausging, dass die Aufbauhilfe nicht für diesen Zweck eingesetzt würde (AB 1991 N 15, S 585). Um ein vollständiges Bild über die kantonalen Aufwendungen zu erhalten, sollen aber nachfolgend die Entschädigungen und Genugtuungen ebenfalls einbezogen werden.

Die Detailangaben zu den kantonalen Aufwendungen waren in der Zweijahresperiode 1995/96 im Gegensatz zur Vorperiode diesmal auswertbar. Die Ausgaben-schwerpunkte sind in Darstellung 21 enthalten:

**Darstellung 21 Verteilung der kantonalen Gesamtaufwendungen für die
Opferhilfe 1995/96**



Genau die Hälfte der kantonalen Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe floss 1995/96 in die Beratungsstellen. Die Aufwendungen gingen an die Einrichtung und den Betrieb dieser Stellen und deckten namentlich die Personalkosten. Sie dienten damit auch der Finanzierung der den Opfern von den Beratungsstellen gewährten allgemeinen, juristischen, sozialen, psychologischen u.a. Hilfe und Betreuung.

30 Prozent der Aufwendungen wurden für Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen an die Opfer eingesetzt, weitere sieben Prozent für die entsprechenden Zusprechnungsstellen (Einrichtungs-, Betriebs- einschl. Personalkosten).

Zehn Prozent wurden für Zahlungen an Opfer in Form von Sofort- und längerfristiger Hilfe verwendet; drei Prozent als weiterer Aufwand für die Beratung (v.a. Information, Weiterbildung).

Bei den einzelnen Kantonen gab es z.T. erhebliche Abweichungen von der oben dargestellten Verteilung der kantonalen Gesamtaufwendungen. Was die Opferhilfe (ohne Entschädigungen und Genugtuungen) angeht, so hatte der Kanton Zürich einen überdurchschnittlich Anteil an Ausgaben für die Beratungsstellen. Einen vergleichsweise hohen Ausgabenanteil für Zahlungen an Opfer (Soforthilfen und längerfristige Hilfen) hatten die Kantone Aargau und Genf. Überdurchschnittliche Ausgaben für die Zusprechnungsbehörden für Entschädigungen und Genugtuungen tätigten die Kantone Zürich, Luzern und Aargau. Einen überdurchschnittlichen Anteil an Ausgaben für den weiteren Aufwand (Information, Weiterbildung, diverser Aufwand) hatten die Kantone Luzern und Wallis.

5.6 Kantonale Pro-Kopf-Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe

Bei einer Darstellung der kantonalen Aufwendungen in absoluten Zahlen treten in der Regel die Leistungen der bevölkerungsstarken Kantone in den Vordergrund. Um den Einfluss der Bevölkerungsgrösse zu eliminieren, werden in der nachfolgenden Darstellung 23 die kantonalen Gesamtaufwendungen pro Kopf der Bevölkerung aufgeführt.

In der Vierjahresperiode 1993-1996 wurden in der Schweiz insgesamt durchschnittlich etwas mehr als fünf Franken pro Einwohner für die Opferhilfe ausgegeben. Dabei gibt es beträchtliche interkantonale Unterschiede:

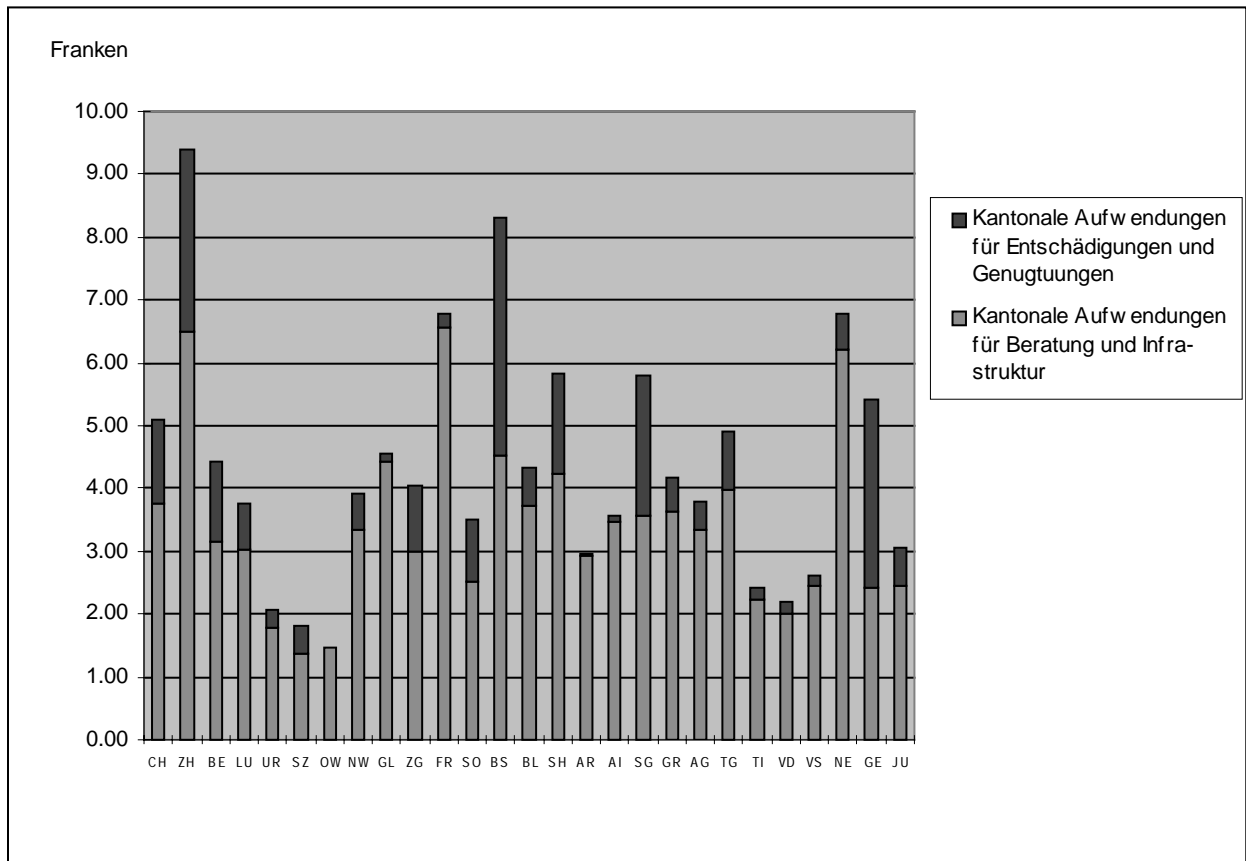
Die höchsten Gesamtaufwendungen, nämlich 5 - 9 Franken pro Kopf wiesen sieben Kantone (ZH, BS, FR, NE, SH, SG, GE) auf. Es handelt sich vor allem, aber nicht ausschliesslich um Kantone mit einem hohen Anteil an Stadt- und Agglomerationsgebieten.

Im schweizerischen Mittelfeld liegen mit Aufwendung von 3 - 5 Franken pro Kopf zwölf Kantone (TG, GL, BE, BL, GR, ZG, NW, AG LU, AI, SO, JU).

Gesamtaufwendungen von weniger als 3 Franken pro Kopf wiesen die folgenden sieben Kantone (AR, VS, TI, VD, UR, SZ, OW) auf.

Darstellung 22 zeigt deutlich, dass der Anteil der Entschädigungen und Genugtuungen an den Gesamtaufwendungen unter den Kantonen beträchtlich variiert. Überdurchschnittliche Anteile wiesen namentlich die Kantone GE, BS, ZH und SG auf.

Darstellung 22 Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe pro Kopf der Wohnbevölkerung 1993-1996



6 Organisation der Opferhilfe

6.1 Gesetzgeberische Massnahmen

Bis Ende 1994 hatten alle Kantone Vorkehren zur Einführung des Opferhilfegesetzes getroffen, wobei mehrere Kantone provisorische Regelungen erliessen, die später durch ein formelles Gesetz abgelöst werden sollten (u.a. ZH, TI). Zur Umsetzung der strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes erliessen 22 Kantone Änderungen der Strafprozessordnung oder der Gerichtsorganisation oder trafen Massnahmen durch rein organisatorische Anordnungen oder Weisungen.

In den folgenden Kantonen traten während der Berichtsperiode 1995/96 Erlasse zum Opferhilfegesetz in Kraft, wurden verabschiedet oder dem Parlament zur Beratung überwiesen:

Im Kanton *Zürich* traten am 1. Januar 1996 das Einführungsgesetz vom 25. Juni 1995 zum Opferhilfegesetz und am 1. Juni 1996 die kantonale Opferhilfeverordnung vom 13. Mai 1996 in Kraft.

Der Grosse Rat des Kantons *Bern* hat am 15. März 1995 das totalrevidierte Gesetz über das Strafverfahren verabschiedet, welches etliche Bestimmungen zur Opferhilfe enthält; das Gesetz ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Der Kantonsrat des Kantons *Obwalden* beschloss am 19. Dezember 1996 eine Änderung der Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1993 zum Opferhilfegesetz. Für die Ausrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen ist neu das Verhöramt zuständig. Die Änderung ist am 15. Februar 1997 in Kraft getreten.

Im Kanton *Schaffhausen* trat am 1. Januar 1996 die Verordnung vom 19. Dezember 1995 über die Opferhilfe in Kraft.

Im Kanton *Tessin* traten am 1. Januar 1996 die neue Strafprozessordnung vom 12. Dezember 1994 und am 1. August 1996 das Gesetz vom 8. März 1995 über die Anwendung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie das entsprechende Vollzugsreglement vom 26. Juni 1996 in Kraft.

Der Staatsrat des Kantons *Neuenburg* verabschiedete am 18. Dezember 1996 zuhanden des Grossen Rats die Botschaft über ein Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz.

6.2 Organisatorische Massnahmen

Die *Ausrichtung von Entschädigungen und Genugtuungen* hat die Mehrheit der Kantone einer Verwaltungsbehörde vor allem aus dem Justiz- oder Sozialbereich übertragen. In vier Kantonen (TG, VD, VS, JU) sind Gerichtsbehörden dafür zuständig. Seit dem 1. Januar 1996 unterliegen im Kanton *Zürich* die Entscheide der kantonalen Opferhilfestelle der Justizdirektion betreffend die Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung der Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht (§ 16 EG OHG); bis zu diesem Zeitpunkt war das Obergericht die zuständige Beschwerdeinstanz.

In den Kantonen *Basel-Stadt* und *Basel-Landschaft* nahm im Februar 1996 die Opferhilfekommission beider Basel ihre Tätigkeit auf. Im Kanton *Tessin* haben die ständige Koordinationskommission, der Delegierte für Opferfragen und Gewaltprävention sowie vier regionale Interventionseinheiten, welche sich aus Spezialistinnen und Spezialisten der Verwaltung und anderer öffentlicher oder privater Stellen zusammensetzen, ihre Tätigkeit aufgenommen (vgl. Vollzugsreglement vom 26. Juni 1996). Im Kanton *Wallis* regelt ein Reglement seit 1995 Aufgaben und Organisation der bereits 1993 eingesetzten kantonalen Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten.

Mehrere Kantone berichten über Arbeiten an *Richtlinien*. Sie befassen sich mit den persönlichen Verhältnissen des Opfers und der Übernahme von Psychotherapiekosten (BE), mit den Finanzkompetenzen der Beratungsstellen (SH, VS) sowie mit den erforderlichen Unterlagen für die Ausrichtung materieller Leistungen, mit dem Verfahren bei Gewalttätigkeiten in der Ehe und mit dem Verfahren bei interkantonaler Rückerstattung (VS) und mit der Notfallhilfe (VD).

6.3 Der Aufbau des Beratungsstellennetzes

Hinsichtlich der Organisation der Beratungsstellen lässt das Opferhilfegesetz den Kantonen grosse Freiheiten. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 OHG sorgen die Kantone für fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen, wobei mehrere Kantone gemeinsame Beratungsstellen einrichten können. Die Beratungsstellen müssen so organisiert sein, dass sie jederzeit Soforthilfe leisten können (Art. 3 Abs. 3 OHG).

Ende 1994 bestanden in allen Kantonen, mit Ausnahme von Schwyz, insgesamt 67 Beratungsstellen (Schwyz eröffnete am 1. Januar 1995 zwei Stellen). In der Berichtsperiode 95/96 sind folgende Neueröffnungen zu verzeichnen:

1995 wurden vier Beratungsstellen eröffnet (ZH: 2, SZ: 2). Im Kanton Zürich wurden die Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung, Winterthur, und die Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt, Zürich, als neue Beratungsstellen anerkannt. Seit dem 1. Januar 1995 erfolgt im Kanton Schwyz die Opferberatung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst; dieser führt zwei Beratungsstellen in Goldau und Lachen.

1996 folgten nochmals drei weitere Beratungsstellen (ZH: 1, ZG: 1, FR: 1). Im Kanton Zürich wurde die Beratungsstelle des Mädchenhauses Zürich als weitere Beratungsstelle anerkannt. Seit dem 1. Januar 1996 dient der im Jugend- und Familienbereich tätige Beratungsdienst "Triangel" der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug als zusätzliche Beratungsstelle; deren Aufgabenkreis beschränkt sich jedoch nicht auf einzelne Opferkategorien. Das Jugendamt des Kantons Freiburg führt neu eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche.

Im Kanton *Bern* hat die schon bereits bestehende Beratungsstelle "Service d'aide aux victimes" in Biel zusätzlich die Aufgabe der Beratung von französischsprachigen Opfern sexueller Gewalt übernommen, für die vorher keine Stelle offiziell zuständig war; eine Erhöhung der Anzahl der Beratungsstellen ist damit nicht verbunden.

Ende 1996 bestanden somit 74 Beratungsstellen. Fragebogen haben lediglich 64 Beratungsstellen ausgefüllt. Eine in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Sozialdirektoren (SODK, früher FDK) aktualisierte Adressliste findet sich im Anhang.

Die *Verteilung auf die Kantone* präsentiert sich wie folgt:

Ende 1996 verfügten alle Kantone über mindestens eine Beratungsstelle¹⁶. Zwölf Kantone haben eine (UR, OW, NW, GL, AR, AI, SG, AG, TG, VD, NE, GE), drei Kantone (SZ, BS, BL) zwei und sieben Kantone (LU, ZG, FR, SO, SH, VS, JU) drei Beratungsstellen. Die restlichen Kantone betreiben sechs (BE), neun (GR) oder zehn (ZH) Beratungsstellen.

¹⁶ Die erwähnten Zahlen basieren auf den Fragebogen, welche von 64 Beratungsstellen ausgefüllt worden sind. Die von mehreren Kantonen (BS, BL bzw. AR, AI, SG) gemeinsam geführten Beratungsstellen gelten als je eine Beratungsstelle; hingegen werden sie bei jedem der betreffenden Kantone aufgeführt.

Auch wenn sich die Opfer an die Beratungsstellen ihrer Wahl wenden können (Art. 3 Abs. 5 OHG), arbeiten die Beratungsstellen in der Praxis vorwiegend für ein bestimmtes Einzugsgebiet. 22 Beratungsstellen aus sieben Kantonen (GR: 9, LU: 4, VS und JU: 3, SZ: 2, ZH: 1) beraten hauptsächlich Opfer aus einem Teilgebiet des Kantons.

Die Beratungsstellen sind zum Teil auf *bestimmte Opfer spezialisiert*.

Ende 1994 bestanden in neun Kantonen insgesamt 17 Beratungsstellen, die ihr Angebot spezifisch auf bestimmte Opfer ausrichteten: Elf sind für Frauen oder Mädchen und die mitbetroffenen Kinder bestimmt (davon sechs für Opfer von sexueller Gewalt), vier für Jugendliche und Kinder sowie je eine Beratungsstelle für Männer bzw. für Opfer von Verkehrsunfällen. In der Berichtsperiode 1995/96 nahm die Spezialisierung weiter zu. Von den sieben neu eröffneten Beratungsstellen richten sich vier Beratungsstellen an bestimmte Opfer: Drei sind für Kinder und Jugendliche (ZH: 2, FR: 1), eine für männliche Opfer (ZH) bestimmt.

Verschiedene Kantone berichten über weitere *organisatorische Änderungen* im Zusammenhang mit der Beratung:

Die Opferhilfeberatung wird im Kanton *Glarus* durch den neu geschaffenen kantonalen Sozialdienst wahrgenommen. In Ergänzung zum bestehenden Pikettdienst des Kantonsspitals wird die Betreuung rund um die Uhr neu auch durch die "Dargebotene Hand" gewährleistet. Die *Genfer* Universitätsspitäler haben im Oktober 1996 eine Kriseneinheit für Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen, die sich mit der Prävention von Selbstmorden befasst und mit der Beratungsstelle zusammenarbeitet. Im Kanton *Schaffhausen* wurden die Arbeiten abgeschlossen für eine sogenannte Kinderschutzgruppe; diese besteht aus Fachleuten vor allem aus ärztlichen, vormundschaftlichen und juristischen Bereichen und dient seit 1. Januar 1997 als Anlaufstelle für Fachpersonen, die mit Gewalt an Kindern konfrontiert werden. Im Kanton *Tessin* hat der Delegierte für Opferfragen und Gewaltprävention die Aufgaben einer Beratungsstelle übernommen. Die Beratung rund um die Uhr wird durch die "Associazione Telefono Amico" sichergestellt. Zwei Vereinigungen werden subventioniert, die misshandelte Frauen betreuen. Der *Walliser* Anwaltsverband bietet in den drei bestehenden regionalen Beratungsstellen neu dringende juristische Hilfe an. Die telefonische Betreuung rund um die Uhr wird für den französischsprachigen Teil des Wallis durch die "Dargebotene Hand" wahrgenommen, während der Verein "Unterschlupf für Frauen und Kinder in Not", Brig, diese Aufgabe für das Oberwallis

übernommen hat. Den vier bestehenden Institutionen "Fleurs-de-Champs", Montana, "La Maisonnée" und "La Pouponnière", Sitten, sowie "Unterschluß" wurde durch den Staatsrat die Bewilligung zur Aufnahme von Frauen in Schwierigkeiten mit oder ohne Kinder erteilt; Notwohnungen mit medizinischer und sozialer Betreuung führen die Gemeinden Bagnes und Monthey sowie der Verein "Unterschluß" (Beschluss des Staatsrats vom 16. Oktober 1996). Im Kanton *Bern* konnte mit den Frauenhäusern in Bern und Biel eine Vereinbarung getroffen werden, wonach bei einem Aufenthalt eines Opfers für die ersten 14 Tage ein Gesuch um Kostengutsprache nicht mehr erforderlich ist.

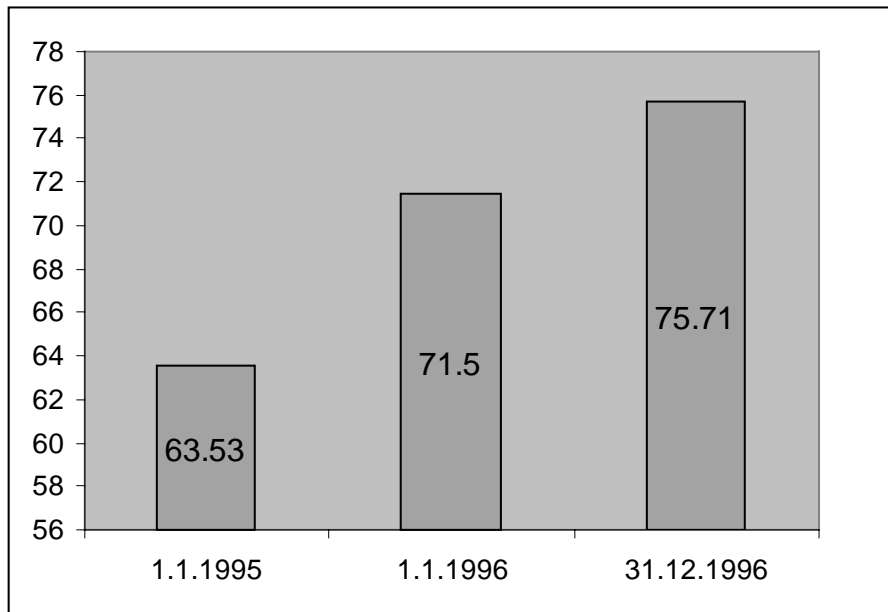
6.4 Organisation und Personal der Beratungsstellen

1993/94 wurden mehrheitlich *bestehende* private Institutionen (Vereine oder Stiftungen) oder öffentlichrechtliche Stellen (vor allem Verwaltungseinheiten aus dem Sozialhilfebereich) mit Beratungsaufgaben nach dem Opferhilfegesetz betraut. *Neue* Strukturen wurden in Bern und Genf sowie für die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und St. Gallen geschaffen. Von den sieben während der Berichtsperiode 1995/96 neu eröffneten Beratungsstellen werden drei (ZH: 3) von privaten Institutionen, drei von der öffentlichen Hand (SZ: 2, FR: 1) sowie eine von der Kirchgemeinde (ZG) getragen. Von mehreren Kantonen gemeinsam geführte Stellen wurden 1995/96 keine eröffnet (1993/94: BS/BL und AR/AI/SG). Die stark dezentralisierte Organisation im Kanton Graubünden soll nach dem Projektbericht "Opferhilfe im Kanton Graubünden" vom 1. Juli 1996 gestrafft werden.

Für die Berichtsperiode 1993/94 konnten die Angaben zum Personalbestand nicht ausgewertet werden (fakultative Fragen). Gemäss den nun vorliegenden Angaben aller Kantone (mit Ausnahme von SH) standen für die Opferberatung anfangs 1995 in zwölf Kantonen, anfangs 1996 in elf Kantonen und Ende 1996 in neun Kantonen (UR, SZ, OW, NW, GL, SO, GR, TG, VS) weniger als eine 100-Prozent-Stelle zur Verfügung. Am meisten Stellen weisen Zürich und Bern auf (Ende 1996: 27,8 bzw. 15,05 Stellen, anfangs 1995: 23,1 bzw. 14,9 Stellen¹⁷). In mehreren Kantonen wurde der Personalbestand erheblich aufgestockt (ZH: 4,7; TI: 2; AR/AI/SG: 1; SO/AG/VD: 0,5).

¹⁷ Im Kanton Zürich werden nicht sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der stationären Betriebe über die Opferhilfe finanziert.

Darstellung 23 **Entwicklung der Stellenzahl (in 100-Prozent-Stellen)**



7 Erfahrungen der Kantone mit dem Opferhilfegesetz

Folgende Kantone haben sich in der Berichtsperiode 1995/96 zu den Erfahrungen mit dem Opferhilfegesetz geäußert: ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TI, VS, NE. Die unten stehenden Aussagen stammen von diesen Kantonen.

7.1 Allgemein

Eine Revision des Opferhilfegesetzes erscheine als dringend angezeigt, weil einige Vollzugsschwierigkeiten auf *Unstimmigkeiten innerhalb des Opferhilfegesetzes* zurückzuführen seien (ZH). Es bestehe ein Spannungsfeld zwischen Missbrauchsbe- kämpfung und opferfreundlicher Handhabung des Opferhilfegesetzes; deshalb sollte dieser Problemkreis - idealerweise durch eine Gesetzesänderung - einer Klärung zugeführt werden (GR). Aufgrund der wachsenden Erfahrung hätten viele der anfänglichen Unsicherheiten beigelegt werden können, auch wenn verschiedene Bereiche weder inner- noch interkantonal befriedigend geregelt werden konnten (AG).

Mehrere Kantone verzeichnen einen deutlichen *Anstieg der Gesuche* (BE, ZG, SO, BS, BL, GE). Offensichtlich bestehe ein nicht zu unterschätzender Bedarf an fachlicher Beratung und Vermittlung von kompetenten Hilfeleistungen für Opfer (ZG). Dies zeuge von der Notwendigkeit des Opferhilfegesetzes (BS, BL). Der Anstieg der Gesuche stelle die zuständigen Stellen bereits vor Kapazitätsprobleme (SO). Mittelfristig sei mit Grenzen des möglichen finanziellen Engagements zu rechnen (BS, BL).

Der *Abgrenzung Sozialhilfe/Opferhilfe* komme immer grössere Bedeutung zu, insbesondere bei Opfern massiver Gewaltanwendungen, die häufig Bevölkerungsgruppen angehören, die unter erschwerten sozialen Rahmenbedingungen leben müssen. Es stelle sich auch die Frage nach sinnvollen und angepassten Strategien zur Beratung von - vor allem weiblichen - Opfern aus anderen Kulturkreisen (SO, AG). Offen sei auch die Abgrenzung zu Kinderschutzmassnahmen (AG).

Trotz verschiedener Schwierigkeiten - insbesondere der angespannten Finanzlage - habe die den Kantonen neu übertragene Aufgabe insgesamt korrekt umgesetzt und das Ziel des Opferhilfegesetzes, Opfern von Straftaten rasche und unbürokratische Hilfe zu gewähren, erreicht werden können (GR, NE).

7.2 Opfer

Der *Opferbegriff* sei nach wie vor unklar und bereite Schwierigkeiten (FR, UR, GR). Fahrlässige Delikte sowie Strassenverkehrsdelikte seien vom Geltungsbereich des Opferhilfegesetzes auszuschliessen (UR). Es stelle sich auch die Frage, wie weit die *Opferhilfe* (beispielsweise bei Strassenverkehrsopfern) zu gehen habe, ob sie allenfalls *eingegrenzt* werden könne. Das Opferhilfegesetz sollte sich hinsichtlich der Ansprüche in finanzieller Hinsicht vermehrt auf den Kernbereich des Anliegens des Gesetzes, nämlich den Schutz von Opfern von schwerwiegenden (und wohl auch vorsätzlichen) Delikten beschränken (AR).

7.3 Hilfe und Beratung

Die *Abgrenzung zwischen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe* sei schwierig vorzunehmen und führe deshalb zu Problemen (FR, SH, GR, AG). Dies gelte auch hinsichtlich der Finanzierung von Fremdplazierungen (Aufenthalt in einem Frauenhaus; AG). Obwohl einzelne Probleme gelöst worden seien, verdiene es die längerfristige Hilfe, in Richtlinien oder in der Opferhilfeverordnung definiert zu werden (FR).

Die *interkantonale Zusammenarbeit* vor allem im Bereich der Kostenbeteiligung berge nach wie vor zahlreiche Probleme (FR, SH, AG), denn die Kantone mit einem grosszügigeren Leistungsangebot (z.B. bezüglich Soforthilfe/weitere Hilfe, Frauenhäuser) würden entsprechende finanzielle Lasten tragen, an denen sich die anderen Kantone nicht beteiligten (SH). Es stelle sich auch die Frage, wie lange einem Opfer (*psycho*)-therapeutische Hilfe gewährt werden solle (GR, AG).

Die Erfahrung im Kanton Obwalden zeige, dass die benötigte medizinische, psychologische und juristische Hilfe vielfach von anderen als den Beratungsstellen geleistet werden könne, da *Doppelspurigkeiten* zum bisherigen sozialen Sicherungssystem bestehen. Das Opferhilfegesetz erweise sich deshalb im Bereich der Beratung als subsidiär. Ein Kanton (NW) ist der Auffassung, dass die psychotherapeutische/psychologische Beratung und die kurzfristige und längerfristige Betreuung am sinnvollsten und effizientesten durch verwaltungsexterne Fachpersonen ausserhalb der Beratungsstelle geleistet werden können; der Grund dafür läge darin, dass der kantonale Rechtsdienst die einzige Beratungsstelle sei und sich in seiner Beratung ausschliesslich auf Informationen über die Opferhilfe und Verfahrensfragen beschränke.

7.4 Strafverfahren

Drei Kantone (FR, VS, NE) weisen darauf hin, dass die Schweigepflicht (Art. 4 OHG) im Widerspruch stehe zu der im kantonalen Recht vorgesehenen *Anzeigepflicht* beispielsweise zum Schutz der Minderjährigen. Die Angehörigen der Beratungsstellen könnten deshalb in Gewissenskonflikte geraten. Nach Auffassung des Kantons Wallis wäre eine Klärung in Form von Weisungen oder aufgrund einer Gesetzesänderung notwendig.

Umstritten sei im Kanton *Tessin* die Frage, ob der *Ausschluss der Öffentlichkeit* bei den Gerichtsverhandlungen zum Schutz des Opfers (Art. 5 OHG) auch für die Medien gelte.

Das Recht auf Einvernahme durch Personen des gleichen Geschlechts bei Sexualdelikten (Art. 6 Abs. 3 OHG) werde zurückhaltend in Anspruch genommen (GL).

7.5 Entschädigung und Genugtuung

Für verschiedene Kantone (FR, BS, BL, GR, TG) ergeben sich aus der *Abgrenzung zwischen den verschiedenen Hilfeleistungen der Beratungsstellen und den Entschädigungsleistungen* (Art. 3 bzw. Art. 11 ff. OHG) Probleme, die einer Klärung bedürften. Da die weitere Hilfe oft dringend benötigt, die Entschädigung jedoch selten rasch ausgerichtet würde, hätte das Opfer ein Interesse an einer grosszügigen Sofort- und weiteren Hilfe (FR).

Die Umsetzung der Opferhilfe, namentlich die Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, habe einen nicht zu unterschätzenden *Verwaltungsaufwand* zur Folge und stehe im Widerspruch zu Aussagen in der Botschaft des Bundesrats zum Opferhilfegesetz, wonach die Opferhilfe schnell und unbürokratisch erfolgen soll (LU). Die gesuchstellenden Personen hätten grosse Mühe mit der Einreichung nur minimalster Unterlagen; oft sei die Mithilfe der Beratungsstelle und - insbesondere bei Fällen mit internationaler Verflechtung - diejenige von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten notwendig, so dass man sich fragen könne, ob der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung überhaupt in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg steht. Die Anknüpfung an das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) für die Berech-

nung der Entschädigungen sei unbefriedigend; das Verfahren sei zu kompliziert und sollte deshalb vereinfacht werden (GL, AG).

Ein Kanton (NE) zweifelt an der Verfassungsmässigkeit der Genugtuungen; er regt an, die Ausrichtung von Genugtuung sei auf Opfer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beschränken.

Der Umgang mit Straftaten, die viele Jahre zurückliegen, und mit den damit verbundenen Folgen (z.B. psychotherapeutische Beratung bei Sexualdelikten in der Kindheit), sei noch ungelöst (AG). Die *Verwirkungsfrist* nach Artikel 16 Absatz 3 OHG wird als zu kurz erachtet, denn sie entspräche nicht der Wirklichkeit und rufe in den meisten Fällen sogar Ungerechtigkeiten hervor, denn sie benachteilige die jugendlichen Opfer; die Frist sollte deshalb auf dem Weg einer Gesetzesänderung verlängert werden (FR, GE).

7.6 Weitere Bemerkungen

In den Berichten wurden verschiedene weitere Bemerkungen angebracht, die hier wie folgt zusammengefasst werden:

Es wird die Schaffung einer Dokumentationsstelle zur Opferhilfe unter der Federführung des Bundes angeregt (ZH).

Im Bereich der Prävention würden Erwartungen gegenüber dem Opferhilfegesetz geweckt, die nicht erfüllt werden könnten; bei einer allfälligen Gesetzesrevision sollte diesem Aspekt ebenfalls Rechnung getragen werden (ZH).

7.7 Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

Die nachfolgenden Gründe erfordern aus der Sicht verschiedener Kantone eine Gesetzesänderung oder lassen eine solche zumindest als angezeigt erscheinen:

- Einschränkung des Geltungsbereichs des Opferhilfegesetzes (UR, SO, AR)
- unklarer Opferbegriff (UR, FR, GR)
- Abgrenzung Soforthilfe/weitere Hilfe/Entschädigung (FR, SO, BS, BL, SH, GR, AG, TG)

- Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens (GL, AG) inkl. Verlängerung der Frist für die Gesuchseinreichung (GE)
- zu weitgehende (und eventuell verfassungswidrige) Regelung der Genugtuung (NE)
- Vollzugsschwierigkeiten (ZH)
- Konflikt zwischen der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 4 OHG) und der Anzeigepflicht (FR, VS, NE)
- Spannungsfeld zwischen Missbrauchsbekämpfung und opferfreundlicher Handhabung des Opferhilfegesetzes (GR)
- Prävention, deren Erwartungen erfüllt werden können (ZH, GE).

II. Teil Weitere Erfahrungen beim Vollzug des Opferhilfegesetzes

8 Interkantonale Zusammenarbeit 1993-1996

8.1 Regionale Zusammenarbeit

Die regionale Zusammenarbeit erfolgt auf zwei Ebenen:

Die für die Opferhilfe Verantwortlichen der Kantone treffen sich periodisch in drei Regionalkonferenzen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Ostschweiz). In der Zentralschweiz bestand bis Ende 1996 kein Bedürfnis nach einem institutionalisierten interkantonalen Erfahrungsaustausch. Besprochen wurde in den Jahren 1995/96 u.a. Fälle, die mehrere Kantone berühren, die Finanzierung von Frauenhausaufenthalten und Psychotherapien sowie die Subsidiarität der Opferhilfe.

Die Fachleute der Beratungsstellen treffen sich ebenfalls regelmässig zum Erfahrungsaustausch: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen in der westlichen Schweiz haben 1995 die *Coordination romande des praticiens LAVI (COROLA)* gegründet. In der deutschen Schweiz bestehen seit 1996 drei regionale Beratungsstellen-Organisationen.

8.2 Zusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene

Die Zusammenarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der *Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG)* wahrgenommen. Sie besteht aus zwölf Personen (je zwei Delegierte der vier Regionalkonferenzen sowie je eine Vertretung der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren [FDK], der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren [KKJPD], des Bundesamtes für Justiz und des FDK-Sekretariats). Die SVK-OHG bezweckt einen wirkungsvollen und - unter Achtung der kantonalen Autonomie und des Individualisierungsprinzips - einheitlichen Vollzug des Opferhilfegesetzes.

Schwerpunkt der Arbeit der SVK-OHG in den Jahren 1995/96 bildete die Erarbeitung von Richtlinien zur Anwendung des Opferhilfegesetzes. Ende November 1996 wurde ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der Richtlinien-Entwurf vom 7. November 1996 befasst sich mit dem Opferbegriff, dem Bereich Beratung und dem Bereich Ent-

schädigung/Genugtuung. Die Soforthilfe wird in zeitlicher Hinsicht definiert: Sie umfasst mindestens die ersten 14 Tage ab der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle. Die Richtlinien enthalten keine Kriterien zur Abgrenzung der Übernahme weiterer Kosten nach Artikel 3 Absatz 4 OHG von den Entschädigungsleistungen nach Artikel 11 ff. OHG. Da die diesbezügliche Praxis von Kanton zu Kanton variiert, war es nicht möglich, eine Empfehlung für die ganze Schweiz zu formulieren. Die SVK-OHG hat unterdessen die Richtlinien aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet. Die Empfehlungen sollen voraussichtlich ab 1. April 1998 angewendet werden.

Die SVK-OHG knüpfte ausserdem Kontakte zu den deutschschweizerischen Beratungsstellen-Organisationen sowie zum Dachverband der Frauenhäuser und liess sich über das Opferhilfe-Ausbildungskonzept der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für soziale Arbeit (SASSA) Luzern, informieren. Wichtige Aufgabe in der Zukunft wird die Erarbeitung eines gesamtschweizerischen Statistik-Konzeptes sein: Die bis 1998 vom Bundesamt für Justiz im Rahmen der Berichterstattung über die Verwendung der Aufbauhilfe erfassten Daten sollen - angepasst an die dazumaligen Bedürfnisse der Kantone und des Bundes - ab 1999 in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch für die ganze Schweiz erhoben werden.

9 Erfahrungen der Bundesverwaltung 1993-1996

9.1 Auslegung und Anwendung des OHG

In der Berichtsperiode 1995/96 wurden dem *Bundesamt für Justiz* nur noch vereinzelt Auslegungsfragen unterbreitet. Da es dabei nicht mehr um Grundsätzliches ging, wurden die Stellungnahmen des Amtes nicht publiziert (1993/94: sechs in der "Verwaltungspraxis der Bundesbehörden" [VPB] veröffentlichte Stellungnahmen).

Nach Artikel 103 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG, SR 173.110) ist das *Eidg. Justiz- und Polizeidepartement* zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide im Bereich Beratung und Entschädigung berechtigt. Dementsprechend wird das Departement vom Bundesgericht regelmässig eingeladen, sich zu hängigen Fällen zu äussern (Art. 110 OG). Das Departement äusserte sich 1995 in vier Fällen und 1996 in sieben Fällen (1993: kein Fall, 1994 ein Fall).

9.2 Opferhilfe nach den Verfahrensordnungen des Bundes

Problemlos verlief für die *Bundesanwaltschaft* die Anwendung des Opferhilfegesetzes und der geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0). In den meisten Fällen, die Opfer i.S. des OHG betreffen, konkurriert die Bundesgerichtsbarkeit mit der kantonalen Gerichtsbarkeit. Da die kantonalen Strafverfolgungsbehörden dem Opfer und seiner Umgebung näher stehen als die Bundesanwaltschaft, befassen sie sich mit der Information der Opfer. Von der Möglichkeit, gegen Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft Beschwerde zu erheben (Art. 106 Abs. 1^{bis} BStP), machen Opfer sehr selten Gebrauch.

Im Bereich der *Militärjustiz* stellen sich bei der Anwendung der Opferhilfe-Bestimmungen keine praktischen Probleme. Artikel 84a des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 (MStP, SR 322.1) wurde per 1. Januar 1997 auf Verordnungsebene präzisiert (vgl. Art. 42a der Verordnung vom 24. Oktober 1979 über die Militärstrafrechtspflege, MStV, SR 322.2, AS 1996 3259). Das Opfer kann nicht nur dann eine gerichtliche Beurteilung verlangen, wenn das militärgerichtliche Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird, sondern auch, wenn das Verfahren nach

Abschluss einer vorläufigen Beweisaufnahme nicht weiter verfolgt werden soll. Eine im Auftrag des Oberauditorats verfasste Broschüre informiert über den "Schutz von Zeugen und Opfern im Militärstrafverfahren"¹⁸.

9.3 Finanzhilfe an Ausbildungsprogramme

Der Bund unterstützt mit Finanzhilfen gesamtschweizerische oder für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme für das Personal der Beratungsstellen, für Angehörige von Gerichten und der Polizei sowie für weitere mit der Hilfe an Opfer Betraute (Art. 18 Abs. 1 OHG, Art. 8 OHV).

Seit 1993 wurden vom Bundesamt für Justiz folgende Ausbildungsprogramme unterstützt:

- Die *Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für soziale Arbeit (SASSA)*, Luzern, organisiert regelmässig Fachkurse. Sie dauern 13 Tage und ermöglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen eine Grundausbildung in Opferhilfe. Zusätzlich werden pro Jahr mehrere 1-2-tägige Weiterbildungskurse durchgeführt, die der Vertiefung der Kenntnisse einzelner Aspekte der Opferhilfe dienen (z.B. "Die neue Krankenversicherung", "Verkehrsunfall in der Opferhilfe").
- Das *Centre d'études et de formation continue pour travailleurs sociaux (CEFOC)*, Genf, bietet regelmässig 12-tägige Grundkurse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen der welschen Schweiz an. Es können auch einzelne Module besucht werden. Vertiefungskurse von 1 bis 2 Tagen sind 1997 durchgeführt worden.
- Das *Schweizerische Polizei-Institut (SPIN)*, Neuenburg, koordinierte 1993/94 die dezentrale Ausbildung von Polizeiangehörigen.
- Die *Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)* bietet Fachleuten aus Psychologie und Psychotherapie eine Weiterbildung in Opferhilfe an. Der erste Kurs dauerte insgesamt 23 1/2 Tage (der Besuch einzelner Module war möglich) und wurde in deutscher und französischer Sprache geführt.

¹⁸ Die Broschüre kann beim Oberauditorat oder bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden (U 34851).

- Das *Institut de formation systématique*, Freiburg, führte 1995 einen 6-tägigen Kurs zum Thema "Violence, abus sexuels et emprise dans la famille" durch.

Die ausbezahlten Finanzhilfen beliefen sich 1993, 1994 und 1996 jährlich auf insgesamt 100'000 bis 125'000 Franken. 1995 wurden wegen der Abrechnungen über die grossangelegte Ausbildung der Polizeiangehörigen in den Vorjahren 868'510 Franken an Beiträgen bezahlt.

9.4 Internationale Kontakte

Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5), das am 1. Januar 1993 für die Schweiz in Kraft getreten ist, verlangt von den Vertragsparteien grösstmögliche gegenseitige Unterstützung in Entschädigungsangelegenheiten (Art. 12). Zu diesem Zweck bestimmt jeder Staat eine zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet. Diese Aufgabe wird vom Bundesamt für Justiz wahrgenommen. Die entsprechende Mitteilung an die Organe des Europarats erfolgte am 17. Oktober 1996 und wurde am 21. Oktober 1996 registriert. In der Berichtsperiode 1995/96 wurden vereinzelte Anfragen aus dem Inland bearbeitet. Aus dem Ausland sind bisher keine Anfragen eingegangen.

9.5 Exkurs: Opferhilfe ausserhalb des OHG

Als Folge des Berichts über die Kindesmisshandlungen in der Schweiz und der bundesrätlichen Stellungnahme dazu (vgl. dazu auch hinten, Ziff. 11.3) kümmert sich seit 1996 die Zentralstelle für Familienfragen des *Bundesamtes für Sozialversicherung* um den Kinderschutz. Die Stelle unterstützt Informationskampagnen, Ausbildungsgänge und Forschungsprojekte. Zur Zeit wird die Einführung einer dreistelligen Notrufnummer für Kinder aus der ganzen Schweiz geprüft.

10 **Rechtsprechung des Bundesgerichts 1993-1996**

In der Amtlichen Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts wurden seit 1993 verschiedene Urteile veröffentlicht, die die Anwendung des Opferhilfegesetzes zum Gegenstand haben. 1993 waren es zwei, 1994 neun, 1995 und 1996 je fünf Urteile¹⁹. Diese lassen sich wie folgt in Gruppen zusammenfassen:

- *Begriff des Opfers*: Die *Eltern* einer vorsätzlich getöteten Person gelten als Opfer und können sich am Strafverfahren beteiligen (BGE 119 IV 168 ff.). Auch die bei einem *Verkehrsunfall verletzte Person* ist Opfer in bezug auf die vom anderen Verkehrsteilnehmer allenfalls begangene Straftat der fahrlässigen Körperverletzung (BGE 122 IV 71 ff.). Bei *Betrug* ist eine Opferstellung im Sinne des Opferhilfegesetzes hingegen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Delikten gegen die Freiheit des Individuums und bei Erpressungsvorwürfen ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Schwere der fraglichen Straftaten die Annahme einer unmittelbaren Beeinträchtigung der psychischen oder körperlichen Integrität des Betroffenen rechtfertigt (BGE 120 Ia 157 ff.).
- *Beratung*: Die Anwendung von Artikel 3 OHG setzt grundsätzlich voraus, dass die *Hilfe in der Schweiz benötigt* wird. Die Inanspruchnahme der Beratung und Hilfen nach Artikel 3 OHG erfordert nicht, dass die *Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit* einer Straftat bereits erstellt sind. Die Leistungen nach Artikel 3 OHG können nicht wegen möglichen *Selbstverschuldens des Opfers verweigert* werden. Die *Übernahme weiterer Kosten* gemäss Artikel 3 Absatz 4, 2. Satz, OHG hängt davon ab, ob sie nach den persönlichen Verhältnissen des Opfers bzw. seiner Angehörigen "angezeigt" ist; daraus folgt eine über die reine Notwendigkeit hinausgehende, grosszügigere Betrachtungsweise (BGE 122 II 315 ff.). Das Opferhilfegesetz gibt dem Opfer indessen keinen unbedingten Anspruch auf *Übernahme von Anwaltskosten*; nach Artikel 3 Absatz 4 OHG kann die Beratungsstelle die Übernahme solcher Kosten verweigern, wenn diese offensichtlich nutzlos aufgewendet erscheinen (BGE 121 II 209 ff.).
- *Rechte des Opfers im Strafverfahren*: Artikel 7 OHG will die Möglichkeiten der *Aussageverweigerung* nicht einschränken, sondern vielmehr ergänzen. Das in den meisten kantonalen Strafprozessordnungen ohne Einschränkung vorgesehene

¹⁹ BGE 119 IV 168 ff. und 339 ff.; 120 Ia 101 ff. und 157 ff.; 120 IV 38 ff., 44 ff., 90 ff., 94 ff., 154 ff., 217 ff. und 282 ff.; 121 II 116 ff., 209 ff. und 369 ff.; 121 IV 207 ff. und 317 ff.; 122 II 211 ff. und 315 ff.; 122 IV 37 ff., 71 ff. und 79 ff.

Zeugnisverweigerungsrecht wegen Verwandtschaft kann nicht auf dem Weg der Gesetzesauslegung dem (jungen) Opfer von Sexualdelikten unter Hinweis auf den Kindes- und Jugendschutz im Sexualstrafrecht abgesprochen werden. Dieses soll die Beantwortung von Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, verweigern dürfen. Der Gesetzgeber hat in Kauf genommen, dass der Angeschuldigte der angezeigten Tat nicht überführt werden kann, wenn das Opfer von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht (BGE 120 IV 217 ff.).

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b OHG berechtigt das Opfer, den *Entscheid eines Gerichts* zu verlangen, wenn das Verfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird. Dieses Recht steht dem Opfer voraussetzungslos zu, denn es dient nicht allein der Durchsetzung von Zivilansprüchen, sondern ganz allgemein der Stärkung der Stellung des Opfers im Strafverfahren. Die Kantone können gestützt auf Artikel 9 Absatz 4 OHG dieses Recht im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nicht einschränken oder ausschliessen, denn diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen (BGE 122 IV 79 ff.).

Artikel 8 OHG verleiht dem Opfer hingegen keinen Anspruch darauf, sich zum Gesuch des Beschuldigten um *Bestimmung des Gerichtsstands* vernehmen zu lassen (BGE 120 IV 282 ff.). Das Opferhilfegesetz beschränkt im weiteren weder den Anklagegrundsatz noch verpflichtet es das Gericht, bei einer unvollständigen Anklage die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an die Untersuchungsbehörden zurückzuweisen (BGE 122 IV 71 ff.).

- *Zivilansprüche*: Der Strafrichter muss den vor ihm geltend gemachten *Zivilanspruch* in jedem Fall zumindest *dem Grundsatz nach beurteilen*, und sein diesbezüglicher Entscheid *bindet den Zivilrichter*, einzig die Frage der Höhe des Zivilanspruchs kann, unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 3 OHG, an den Zivilrichter verwiesen werden (BGE 122 IV 37 ff.).
- *Entschädigung und Genugtuung*: Wenn die Voraussetzungen von Artikel 12 Absatz 2 OHG erfüllt sind, hat das Opfer einen Rechtsanspruch auf eine Genugtuung. Seine Lebensführung oder ein von ihm begangener rechtswidriger Akt der Selbstjustiz können als Mitverschulden zu einer *Reduktion der Entschädigung* führen, jedoch nicht deren Wegfall rechtfertigen. Für die Ausrichtung einer *Genugtuung* an das Opfer einer Straftat gelten die im Privatrecht entwickelten Grundsätze (BGE 121 II 369 ff.).

- *Verfahrenskosten im Entschädigungs- und Genugtuungsverfahren:* Das Verfahren nach Artikel 11 ff. OHG ist sowohl vor der kantonalen Beschwerdeinstanz (Art. 17 OHG) als auch vor dem Bundesgericht *kostenlos*; vorbehalten bleibt eine Kostenaufgabe bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung (BGE 122 II 211 ff.).
- *Staatsrechtliche Beschwerde:* Artikel 8 OHG ist *lex specialis* zu Artikel 88 OG und hat die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde erweitert. Das Opfer kann die Verweigerung des rechtlichen Gehörs im gleichem Umfang rügen wie der Beschuldigte (BGE 120 Ia 101 ff. und 157 ff.).
- *Verwaltungsgerichtsbeschwerde:* Die *Verweigerung* von Leistungen nach Artikel 3 OHG unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; die Verweigerung eines Vorschusses nach Artikel 15 OHG stellt einen Zwischenentscheid dar, der ebenfalls mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar ist (BGE 121 II 116 ff.; 122 II 315 ff.). Die *Sistierung* eines Entschädigungs- und Genugtuungsverfahrens bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Strafurteils ist zulässig und kann als Zwischenentscheid angefochten werden (BGE 122 II 211 ff.).
- *Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde:* Grundsätzlich ist zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt nach Artikel 270 Absatz 1 BStP (in der Fassung des Opferhilfegesetzes) legitimiert, wer durch die Straftat *geschädigt* worden ist und wer sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat; zusätzlich muss sich der Entscheid auf die Beurteilung der Zivilforderung auswirken können (BGE 119 IV 339 ff.). Das *Opfer* ist indessen unmittelbar gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c OHG beschwerdeberechtigt (BGE 129 IV 44 ff.). Die Anfechtung von (auch den Angeschuldigten freisprechenden) Urteilen setzt voraus, dass das Opfer bzw. der Geschädigte im Strafverfahren *Zivilforderungen geltend macht* bzw. begründet, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welche Zivilforderungen auswirken kann; wurde im Strafverfahren keine Zivilforderung geltend gemacht, müssen die Gründe dafür ebenfalls dargelegt werden, insbesondere dann, wenn der Schaden noch nicht beziffert werden kann (BGE 120 IV 44 ff. und 94 ff.; 121 IV 207 ff.). Bei der Anfechtung von Einstellungsbeschlüssen ist die Geltendmachung von Zivilforderungen allerdings nicht erforderlich (BGE 120 IV 44 ff., 90 ff. und 94 ff.; 122 IV 79 ff.). Das Opfer bzw. der Geschädigte ist dann nicht zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert, wenn die Forderung zufolge Erfüllung der durch *Vergleich* eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr besteht und sich der angefochtene Strafentscheid dadurch nicht auf die Beurteilung einer Zivilforderung auswirken kann (BGE 121 IV 317 ff.).

Das Opfer kann die Verletzung von Rechten, die ihm das Opferhilfegesetz einräumt (z.B. Anerkennung als Opfer oder Anspruch auf einen Gerichtsentscheid) auch dann rügen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 270 Absatz 1 BStP und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c OHG nicht erfüllt sind (BGE 119 IV 168 ff.; 120 IV 38 ff., 44 ff. und 90 ff.; 122 IV 37 ff., 71 ff. und 79 ff.).

Artikel 270 Absatz 1 BStP billigt das Beschwerderecht neu nur noch dem *Geschädigten* zu. Der *Strafantragsteller* und der *Privatstrafkläger* sind deshalb in der Regel lediglich unter den Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c OHG bzw. Artikel 270 Absatz 1 BStP beschwerdeberechtigt (BGE 120 IV 44 ff.).

- *Intertemporales Recht*: Die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes sind anwendbar, wenn der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes ergangen ist, also auch in einem hängigen Prozess, in dem die Hauptverhandlung im Januar 1993 stattfand; massgebend ist das im Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheids geltende Recht (BGE 119 IV 168 ff.; 120 Ia 101 ff.; 120 IV 44 ff.).

11 Entwicklungen in der Gesetzgebung

11.1 Änderung des Opferhilfegesetzes und der Opferhilfeverordnung im Zusammenhang mit der 3. EL-Revision

Das Opferhilfegesetz verweist im 4. Abschnitt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Anspruch auf eine Entschädigung haben nur jene Opfer, deren Einkommen das Dreifache der Einkommensgrenze nach ELG nicht übersteigt (Art. 12 OHG). Auch die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach der Einkommensgrenze des ELG (Art. 13 OHG).

Mit der 3. EL-Revision werden die Einkommensgrenzen abgeschafft, was eine Anpassung des Opferhilfegesetzes und der Opferhilfeverordnung erfordert. In der Botschaft vom 20. November 1996 schlug der Bundesrat vor, neu auf die Höchstbeträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a des revidierten ELG abzustellen (BBl 1997 I 1217 ff. und 1236), welche ungefähr den bisherigen Einkommensgrenzen entsprechen. Zugleich soll die Berechnungsweise vereinfacht werden, indem nur noch die Einnahmen berücksichtigt werden ohne Abzug anerkannter Ausgaben. Die OHG-Einkommensgrenze soll deshalb auf das Vierfache des massgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf festgesetzt werden.

Am 20. Juni 1997 hat das Parlament diesen Vorschlägen zugestimmt (BBl 1997 III 923 ff., insbes. 929f.). Das revidierte Opferhilfegesetz und die revidierte Opferhilfeverordnung werden zusammen mit dem revidierten ELG am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

11.2 Pauschalbeiträge bei der Ausbildungshilfe

Die Ausbildungshilfe nach Artikel 18 Absatz 1 OHG und Artikel 8 OHV beruht auf dem herkömmlichen System der Kostensubventionierung. Es verursacht der Verwaltung und den Kursanbietern unverhältnismässig viel Aufwand und bietet keinerlei Anreize für ein wirtschaftliches Verhalten. Artikel 8 Absatz 2 OHV soll deshalb mit einem weiteren Satz ergänzt werden, welcher die Einführung von pauschalierten Ausbildungsbeiträgen ermöglicht. Die Verordnungsänderung wird am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

11.3 **Parlamentarische Vorstösse zur Opferhilfe und zu verwandten Bereichen**

Folgende parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate, welche einen Bezug zur Opferhilfe aufweisen, wurden in der Berichtsperiode 1995/96 von der Bundesversammlung behandelt:

- Die *parlamentarische Initiative Goll 94.441 vom 16. Dezember 1994 betreffend Sexualdelikte und sexuelle Ausbeutung von Kindern / verbesserter Schutz der Opfer* forderte in der Form einer allgemeinen Anregung zum verbesserten Schutz der Opfer von Sexualdelikten - insbesondere in Fällen von sexueller Ausbeutung von Kindern - eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs und allfällige Anpassungen des Opferhilfegesetzes. Der Nationalrat beschloss am 3. Oktober 1996, der parlamentarischen Initiative weitgehend Folge zu geben (AB 1996 N 1773 ff. und 1783). Bereits am 13. Juni 1996 hatte der Nationalrat das *Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats 96.3199 vom 23. Januar 1996 betreffend Sexualdelikte und sexuelle Ausbeutung von Kindern / verbesserter Schutz der Opfer* überwiesen, das die gleichen Ziele verfolgt wie die parlamentarische Initiative Goll (AB 1996 N 909).
- Die *Motion Béguin 93.3564 vom 2. Dezember 1993 betreffend Sexualdelikte an Kindern / Änderung der Verjährungsfrist*, die *parlamentarische Initiative 96.435 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 27. August 1996 betreffend Sexualdelikte an Kindern / Änderung der Verjährungsfrist* sowie die *Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats 96.3004 vom 23. Januar 1996 betreffend Verjährung bei allen Sexualdelikten*, welche am 3. Oktober/12. Dezember 1996 als Postulat überwiesen wurde, führten zur Aufhebung von Artikel 187 Ziffer 5 StGB und von Artikel 156 Ziffer 5 MStG. Die Verjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern tritt nun nicht mehr nach fünf Jahren, sondern erst wieder nach zehn Jahren ein. Die Vorlage wurde am 21. März 1997 durch die Bundesversammlung verabschiedet und die Gesetzesänderung ist am 1. September 1997 in Kraft getreten (AS 1997 1626; vgl. AB 1994 S 834 ff.; 1996 N 1276 ff., 1772 ff., 1782 f.; 1996 S 1177 ff.; vgl. auch BBl 1996 III 1318 ff.).
- Die *Motion Goll 94.3574 vom 16. Dezember 1994 betreffend Opferhilfegesetz, Verwirkungsfrist in Artikel 16 Absatz 3*, lud den Bundesrat ein zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, Artikel 16 Absatz 3 OHG zu revidieren und die zweijährige Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genug-

tuung aufzuheben. Der Nationalrat überwies am 24. März 1995 auf Antrag des Bundesrats die Motion als Postulat (AB 1995 N 935 f.).

- Das *Postulat Bugnon 95.3320 vom 22. Juni 1995 betreffend Sorgentelefon für Kinder* lud den Bundesrat ein zu prüfen, ob ein Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden könne, dessen Nummer für die ganze Schweiz gelten soll. Der Nationalrat hat das Postulat am 6. Oktober 1995 überwiesen (AB 1995 N 2200; vgl. auch unten das Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats Nr. 96.3188).
- Das *Postulat Hochreutener 96.3398 vom 16. September 1996 betreffend sexuelle Ausbeutung von Kindern* lud den Bundesrat ein, einen Bericht über die sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Schweiz zu erstatten. Das Postulat wurde am 13. Dezember 1996 vom Nationalrat überwiesen (AB 1996 N 2405 f.).

Im Auftrag des Eidg. Departements des Innern erarbeitete eine Expertengruppe zwischen 1988 und 1992 einen Bericht über die Kindesmisshandlungen in der Schweiz (BBI 1995 IV 53 ff.). Der Bundesrat hat am 27. Juli 1995 zu diesem Bericht Stellung genommen (BBI 1995 IV 1 ff.). Zu den Empfehlungen der Expertengruppe in bezug auf die Opferhilfe hielt er fest, dass sich diese teilweise bereits aufgrund des geltenden Opferhilfegesetzes umsetzen liessen. Es werde noch zu prüfen sein, ob das Opferhilfegesetz mit Sondervorschriften zugunsten minderjähriger Opfer zu ergänzen sei.

Der Bericht wurde vom Nationalrat am 13. Juni 1996 und vom Ständerat am 12. Dezember 1996 beraten (AB 1996 N 915 und 929; S 1172 und 1176). In diesem Zusammenhang wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse behandelt, die darauf abzielen, die Prävention zu verbessern. Mit der Situation von Opfern befasst sich das *Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats 96.3188 vom 14. Mai 1996 betreffend Sorgentelefon für Kinder*. Der Bundesrat wurde beauftragt zu prüfen, ob ein Kindernotruftelefon mit einer dreistelligen, für die ganze Schweiz geltenden Telefonnummer eingerichtet werden kann. Der Bundesrat erklärte sich am 10. Juni 1996 bereit, das Postulat entgegenzunehmen und dieses wurde vom Nationalrat am 13. Juni 1996 überwiesen (AB 1996 N 919 f. und 929; vgl. auch oben das Postulat Bugnon 95.3320).

11.4 Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Mit dem Opferhilfegesetz war auch das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0, Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 60) geändert worden. Grössere Änderungen sollten im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches näher geprüft werden (Botschaft vom 15. April 1990 zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG] und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BBl 1990 II 961 ff. 970, 974).

Voraussichtlich 1998 wird der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Botschaft zuleiten. Kernstück des Revisionsvorhabens ist die Erweiterung und Neuregelung des Sanktionensystems. Dabei soll neu (unter dem Stichwort "Wiedergutmachung") strafbefreiend mitberücksichtigt werden, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen.

III. Teil Studien zum Vollzug und zur Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes

12 Einleitung

Das Bundesamt für Justiz hat 1995 in Ergänzung zur kantonalen Berichterstattung das Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL) der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf beauftragt, eine Evaluationsstudie über den Vollzug des Opferhilfegesetzes aus der Sicht der Opfer zu verfassen²⁰. 1997 wurde, nach einer Ausschreibung, wiederum das CETEL beauftragt, eine Studie zum Vollzug und der Wirksamkeit der Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren zu erarbeiten.

²⁰ Die Studie mit dem Titel "Le point de vue des victimes sur l'application de la LAVI" kann beim Bundesamt für Justiz, Sekretariat der Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031/322 47 44, bezogen werden. Eine Zusammenfassung findet sich auf den Seiten 49 ff. des ersten Opferhilfeberichts vom Februar 1996.

13 Der Schutz des Opfers im Strafverfahren (Zusammenfassung der CETEL-Studie 1997)

13.1 Ziele und Forschungsrahmen

Die Artikel 5 bis 10 des Opferhilfegesetzes regeln den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren. Die Vorschriften enthalten ein Mindestmass an Schutz, den die Kantone Opfern von Straftaten im Sinne des Opferhilfegesetzes²¹ gewähren müssen. Die Kantone können weitere Regeln zum Schutz des Opfers einführen oder den Geltungsbereich der Schutzmassnahmen auf andere Opfer als jene nach Artikel 2 OHG ausdehnen.

Ziel der Studie war es zu prüfen, ob die geltenden Bestimmungen ausreichen und ob ihre Anwendung Probleme (und wenn ja, welche Probleme) biete, um anschliessend Empfehlungen für die Behebung allenfalls bestehender Mängel und Schwächen zu formulieren.

13.2 Vorgehen

Es wurden die Meinungen von zwei praxisorientierten Personengruppen eingeholt - die erste umfasste Strafrichterinnen und -richter²² sowie Untersuchungsrichterinnen und -richter²³, die zweite Anwältinnen und Anwälte.

Beide Gruppen haben drei Mal einen Fragebogen ausgefüllt. Bei den zwei ersten Fragebogen ging es darum, die Überzeugungskraft der Bestimmungen des Opferhilfegesetzes zu beurteilen und zu erfassen, ob und in welchem Ausmass die Vorschriften eingehalten werden. Der dritte Fragebogen enthielt eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung des Gesetzes und mögliche Handlungsstrategien für die Rechtsanwendenden und erlaubte es, diesbezüglich "konsensträchtige Zonen" auszumachen.

Vier Kantone wurden für die Untersuchung ausgewählt: Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg und Tessin. Diese Kantone decken verschiedene Sprachregionen ab, umfassen städtische und ländliche Verhältnisse und weisen zudem verschiedene Organisa-

²¹ Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b OHG.

²² Mitglieder eines urteilenden Gerichts.

²³ Wie unten gezeigt wird, wird diese Funktion in den Kantonen unterschiedlich definiert. Wird im folgenden von „Richterinnen und Richtern“ gesprochen, sind beide Kategorien gemeint.

tionsmodelle im Bereich der Strafverfolgung auf. Im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Tessin ist eine einzige Behörde mit der Untersuchung und der Anklage beauftragt. Im Kanton Neuenburg und im Kanton Luzern sind die Aufgaben des Untersuchungsrichters und des öffentlichen Anklägers getrennt. Die vier Kantone sind zudem bei der ersten Evaluation von 1995 nicht berücksichtigt worden.

13.3 Ergebnisse zur Praxis und zu den Erfahrungen

A. Die Wahrung der Anonymität des Opfers

Artikel 5 Absatz 2 OHG enthält den Grundsatz, dass die Bekanntgabe der Identität des Opfers ausserhalb der Hauptverhandlung untersagt ist. Die Bestimmung enthält eine wichtige Schranke: sie schützt das Opfer nur in Situationen ausserhalb des öffentlichen Gerichtsverfahren.

Für die Strafrichterinnen und -richter sind verschiedene Konstellationen denkbar, die es rechtfertigen würden, die Anonymität des Opfers auch in der öffentlichen Gerichtsverhandlung zu wahren. Als Hauptargument wird vorgebracht, es bestehe die Gefahr, dass die Leiden des Opfers verschlimmert würden. Bei minderjährigen Opfern und in Fällen von Sexualdelikten sei es dann gerechtfertigt, auch in der Hauptverhandlung die Anonymität des Opfers zu wahren, wenn das Opfer dies verlangt.

Ein Teil der Richterinnen und Richter ist der Meinung, es sei in der Praxis schwierig, *gegenüber den Beschuldigten* die Anonymität der Opfer zu wahren; sie begründen dies damit, dass sich in der Mehrzahl der Fälle die Beschuldigten und die Opfer bereits kennen. Anwältinnen und Anwälte, die gegen einen solchen Schutz eingestellt sind, begründen dies damit, dass die Angeklagten das Recht auf Kenntnis aller Akten haben, auch derer, welche den Namen des Opfers enthalten. Sie weisen darauf hin, ein solcher Schutz sei kaum mit den Verteidigungsrechten vereinbar und müsse begrenzt sein. Anwältinnen und Anwälte, die verlangen, gegenüber der beschuldigten Person sei die Identität des Opfers zu verbergen, möchten Repressalien vermeiden, eine Wiederholung der Tat verhindern oder das Opfer bei Drohungen schützen; auch die Art der Straftat und das Alter des Opfers spielen eine wichtige Rolle.

Die befragten Anwältinnen und Anwälte sprechen sich klar für eine strikte Geheimhaltung der Identität des Opfers *gegenüber Dritten* aus. Sie sind der Meinung, Fälle,

in denen die Behörde den Namen des Opfers am Verfahren nicht beteiligten Dritten bekanntgegeben habe, seien sehr selten.

B. Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung

Artikel 5 Absatz 3 OHG regelt den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung. Bei den Bemühungen, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, kommt dieser Bestimmung zentrale Bedeutung zu. Das Gericht ordnet den Ausschluss der Öffentlichkeit an, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern oder wenn das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Evaluation zeigt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Anwendung dieser Bestimmung. Der Gesetzgebungsauftrag von Artikel 5 Absatz 3 OHG wird unterschiedlich ausgelegt, und das Vorgehen bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit der Verhandlungen und dem Interesse an einem erhöhten Schutz des Opfers variiert. Im Kanton Tessin und im Kanton Neuenburg wird die Öffentlichkeit nur teilweise ausgeschlossen; die Presse wird immer zur Hauptverhandlung eingeladen.

Aus der Sicht der Anwältinnen und Anwälte verzichten die Opfer deshalb auf einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, weil sie sich präventive Wirkungen erhoffen (die Angelegenheit muss öffentlich bekannt gemacht werden, Transparenz bewirkt Kontrolle) und Publizität wünschen (das Opfer will, dass der Angeklagte durch die öffentliche Meinung gerichtet und der erlittene Schaden öffentlich anerkannt wird).

Die Befragten weisen darauf hin, der Ausschluss der Öffentlichkeit könne zu einer Schwächung der Glaubwürdigkeit des Opfers führen und damit letztlich die Stellung des Opfers verschlechtern. Weiter wird erwähnt, die Grenzen der Interessenabwägung, die der Gesetzgeber den Gerichtsbehörden gezogen habe, seien klar: Einige der Befragten sind der Meinung, der Schutz des Opfers gehe immer dem Öffentlichkeitsprinzip vor, während für andere, die sich enger an den Text des Gesetzes halten (Art. 5 Abs. 3), in jedem Einzelfall eine konkrete Interessenabwägung erforderlich ist.

C. Die Begegnung von Opfern und Beschuldigten

Artikel 5 Absatz 4 OHG regelt die Gegenüberstellung von Opfern und Beschuldigten. Die Bestimmung bildet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Sie richtet sich an "die Behörden", gilt also sowohl für das Untersuchungsverfahren als auch für das Verfahren vor Gericht. Für den Entscheid ist eine Interessenabwägung nötig. Einerseits sprechen das Recht der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör und das Interesse der Strafverfolgung für eine Gegenüberstellung; andererseits ist von einer das Opfer belastenden Gegenüberstellung abzusehen, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Es gibt verschiedene Mittel, die es erlauben, auf eine für das Opfer schmerzvolle Konfrontation zu verzichten und gleichzeitig die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen.

Die Richterinnen und Richter bestätigen, es sei durchaus möglich, eine Untersuchung ohne jede Begegnung von Opfer und beschuldigter Person zu führen, indem andere Methoden verwendet würden. So wird die Konfrontation in Form einer Video-Konferenz (Richterinnen und Richter und angeschuldigte Person befinden sich in einem Saal, der mit Video mit einem anderen Saal verbunden ist, wo das Opfer aussagt) von allen Befragten übereinstimmend als korrekter Weg zur Ermittlung der Wahrheit betrachtet, und zwar sowohl für das Untersuchungsverfahren als auch für die Hauptverhandlung.

Die Gründe, aus denen die Opfer eine Begegnung mit den Beschuldigten verhindern wollen, hängen mit dem Risiko einer sekundären Viktimisierung zusammen: Die Opfer haben Angst, dem "Quäler" zu begegnen; sie befürchten ein Aufbrechen der qualvollen Erinnerungen an das Ereignis und mögliche Repressalien. Die Anwältinnen und Anwälte beschreiben die Möglichkeit einer Gegenüberstellung als belastende Prüfung für die Opfer und weisen darauf hin, dass bereits die bloße Erwähnung der Gegenüberstellung das Opfer in einen Angstzustand versetzen kann.

Die Anwältinnen und Anwälte meinen, die Möglichkeit, eine Konfrontation zu vermeiden, habe für das Opfer zu einer klaren Verbesserung geführt. Die Richterinnen und Richter sind eindeutig skeptischer, ob die neue Bestimmung die Situation des Opfers verbessert.

D. Person des gleichen Geschlechts

Artikel 6 Absatz 3 OHG gibt dem Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität das Recht zu verlangen, dass es von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werde; dies gilt auch für das Untersuchungsverfahren. Die Bestimmung richtet sich insbesondere an Frauen. Die Bestimmung gibt dem Opfer aber kein Recht, das Geschlecht der verhörenden Person zu wählen.

Artikel 10 OHG enthält eine parallele Regel in bezug auf das urteilende Gericht. Diese Bestimmung figurierte nicht im Entwurf des Bundesrates; sie ist im Verlauf der parlamentarischen Beratungen eingefügt worden. Die Bestimmung ist nicht ganz eindeutig; es ist nicht klar, ob „urteilendes Gericht“ auch Appellationsgerichte und den Kassationshof meint.

Die befragten Expertinnen und Experten sind übereinstimmend der Meinung, das Recht, von einer Person gleichen Geschlechts angehört zu werden, entfalte vor allem symbolische Wirkung.

Im Untersuchungsverfahren verlangen nach der Auffassung der Anwältinnen und Anwälte zahlreiche Opfer, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Zwischen den Kantonen gibt es offenbar Unterschiede: Im Kanton Neuenburg wird die Möglichkeit häufig genutzt, im Kanton Tessin nur selten. Im Kanton Luzern wird das Opfer eines Sexualdelikts von Amtes wegen von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen (Art. 100 Abs. 5 StPOLU).

Im gerichtlichen Verfahren wird die Bestimmung unterschiedlich angewendet. Bei den Neuenburger Gerichten nimmt auf Gesuch des Opfers eine Person des gleichen Geschlechts Einsitz, während dies bei den Basler und Luzerner Gerichten von Amtes wegen geschieht. Aus dem Tessin gingen unterschiedliche Antworten ein.

Das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden, steht nach dem Opferhilfegesetz nur Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu. Beide Gruppen von Expertinnen und Experten unterstützen eine Ausdehnung dieses Rechts auf andere Opfer im allgemeinen nicht.

E. Verweigerung der Aussage

Artikel 7 Absatz 2 OHG beschränkt die Aussagepflicht, indem dem Opfer das Recht zugestanden wird, auf Fragen zu seiner Intimsphäre nicht zu antworten. Die Bestimmung richtet sich sowohl an Opfer, die als Zeugen vorgeladen werden als auch an Opfer, die als Auskunftsperson befragt werden.

Dieses wohl umstrittenste der neuen, vom Opferhilfegesetz eingeführten Rechte bietet Probleme. Laut den befragten Richterinnen und Richtern verweigern die Opfer selten die Aussage unter Berufung auf den Schutz der Intimsphäre. Bei Sexualdelikten kommen Aussageverweigerungen vor. Anwältinnen und Anwälte verwenden eine in der Regel weitere Definition der Intimsphäre als Richterinnen und Richter - sie haben eindeutig weniger die Tendenz, diesen Begriff mit Sexualität zu verbinden. Die Befragten schätzen die Möglichkeit, die Aussage zu verweigern, positiv ein, sie sei aber von geringer Tragweite. Sie betonen die Gefahren für die Justiz, aber auch für die Stellung des Opfers nicht nur beim Missbrauch, sondern sogar beim legitimen Gebrauch dieses Rechts. Die befragten Fachleute empfehlen, keine Ausdehnung dieses Rechts ins Auge zu fassen.

F. Rechtsmittel des Opfers

Im Unterschied zu den zuvor untersuchten Bestimmungen hat Artikel 8 OHG nicht direkt zum Ziel, die sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Die Vorschrift will vielmehr das Opfer als Partei im Strafverfahren rehabilitieren, indem ihm Verfahrensrechte eingeräumt werden.

Drei Arten von Rechten werden dem Opfer eingeräumt: es kann im Strafverfahren Zivilansprüche geltend machen, es kann den Entscheid eines Gerichts verlangen, wenn das Strafverfahren nicht eingeleitet oder wenn es eingestellt wird, und es kann mit den gleichen Rechtsmitteln wie der Beschuldigte den Gerichtsentscheid anfechten, soweit dieser seine Zivilansprüche betrifft oder auf sie Auswirkungen haben könnte. Nach dem Opferhilfegesetz hat das Opfer hingegen nicht das Recht, die Strafzumessung anzufechten. Sollen seine Möglichkeiten erweitert und ihm erlaubt werden, gegen die Strafzumessung Rechtsmittel einzulegen? Die Meinungen sind geteilt.

Bei den Anwältinnen und Anwälten bestehen klar zwei Richtungen. Die befürwortenden Stimmen sind wenig begründet; es wird etwa erwähnt, die Rechte der Beschuldigten sollten nicht jene der Opfer übertreffen. In den ablehnenden Antworten wird

darauf hingewiesen, die Rechte nach dem Opferhilfegesetz reichten aus und der Entscheid über die Strafzumessung sei Sache des Gerichts. Dass die Anzeige begründet gewesen sei, zeige die Verurteilung und weniger das Strafmass.

Die befragten Richterinnen und Richter sind der Auffassung, es sei nicht wünschenswert, dass das Opfer die Strafzumessung anfechten könne. Sie nehmen die traditionelle Position ein, wonach dies Sache der Staatsanwaltschaft sei.

G. Zivilrechtliche Ansprüche

Artikel 9 OHG entspricht dem zweiten Ziel des Opferhilfegesetzes: Dem Opfer soll ermöglicht werden, vom Strafgericht Schadenersatz zugesprochen zu erhalten. Die Bestimmung will verhindern, dass die Zivilforderungen der Opfer systematisch auf den Zivilweg verwiesen werden. Der Bundesrat stellt in der Botschaft fest, es bestehe sonst die Gefahr, dass das Opfer auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichte, weil ein Zivilprozess zu beträchtlichen Kosten führe und das Opfer sich nicht erneut einem mühevollen Verfahren aussetzen wolle.

Die Rechtsprechung dehnt die Pflicht des Strafgerichts, über die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers zu entscheiden, regelmässig aus. Der Bereich bietet zahlreiche Probleme. Ein allgemeingültiges Vorgehensmuster zur Untersuchung der Zivilforderungen existiert nicht. Die Praxis kann im gleichen Kanton von Gericht zu Gericht ändern.

Die Richterinnen und Richter, welche die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers untersuchen, stellen im allgemeinen nicht den exakten Schadensbetrag fest. Folgende Gründe für die vorhandenen Schwierigkeiten werden genannt: Die Anwältin oder der Anwalt habe das Dossier schlecht zusammengestellt, der Fall sei komplex, es sei schwierig, den Schaden abzuschätzen oder zu beziffern. Einige der Befragten vertreten die Auffassung, die Bestimmung des Schadens verursache zusätzliche Kosten und verlängere das Verfahren.

In den Fällen, wo Anwältinnen oder Anwälte bezifferte Forderungen bei einem Strafgericht eingereicht hatten, wurde dies eher negativ aufgenommen. Einige der Richterinnen und Richter waren der Auffassung, die zivilrechtlichen Forderungen seien unabhängig vom Strafverfahren.

Dennoch raten im allgemeinen die befragten Anwältinnen und Anwälte den Klienten, bezifferte zivilrechtliche Forderungen beim Strafgericht einzureichen. Der Grund für

die damit verbundenen Probleme liegt nach Ansicht der Anwältinnen und Anwälte einerseits in der Unerfahrenheit der Strafrichterinnen und -richter und hat andererseits mit der Zurückhaltung der Opfer zu tun, welche nicht den Eindruck erwecken wollen, dass sie nur deshalb eine Strafe fordern, um Schadenersatz zu erhalten.

Aus der Sicht der Richterinnen und Richter bringt die Möglichkeit des Opfers, bezifferte zivilrechtliche Forderungen einzureichen, folgende Vorteile: Es wird ein einziges, schnelleres und vereinfachtes Verfahren durchgeführt, die Kosten sind tiefer und die Stellung des Opfers im Strafverfahren verbessert sich. Als hauptsächliche Nachteile wird folgendes angeführt: Es ist schwierig, komplizierte zivilrechtliche Fragen zu beurteilen und Beträge festzusetzen, das Verfahren wird verlängert und die zivilrechtlichen und die strafrechtlichen Aspekte werden miteinander vermischt.

Trotz aller Schwierigkeiten bei der Anwendung sind die Befragten der Meinung, dass die Bestimmungen von Artikel 9 OHG eine bemerkenswerte Verbesserung für die Opfer bringen.

13.4 Meinungen der Befragten zu den Verbesserungsvorschlägen

Die dritte Forschungsphase hatte zum Ziel zu untersuchen, ob in Anlehnung an das Opferhilfegesetz und an die kantonale Gesetzgebung formulierte Regeln und auf der Praxis der vier in die Untersuchung einbezogenen Kantone basierende Empfehlungen im allgemeinen eher Zustimmung oder Ablehnung fänden. Die Ergebnisse sind bemerkenswert.

Relativ grosse Zustimmung fanden Massnahmen, welche recht weit in Richtung eines fast absoluten Schutzes des Opfers gehen. In Ausnahmesituationen (wenn das Risiko eines Racheaktes besteht oder andere schwere Nachteile für das Opfer zu befürchten sind) sind die Befragten gar bereit, eine Beschränkung der ordentlichen Garantien zugunsten des Angeklagten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in Kauf zu nehmen.

Hart ins Gericht gegangen wird mit Journalistinnen und Journalisten, welche die Persönlichkeitsrechte der Opfer nicht respektieren. Damit wird eine Tendenz bestätigt, die sich schon bei der eigentlichen Evaluation gezeigt hatte. Offensichtlich ist es für die Akteure im Strafverfahren leichter, zwischen der (bösgläubig angerufenen) Pres-

sefreiheit und dem Persönlichkeitsschutz für das Opfer abzuwägen als zwischen den Rechten der Angeklagten und erweiterten Opferrechten.

Erweiterte Schutzmassnahmen zugunsten von Minderjährigen und ähnlich verletzlichen Personen nach Modell des Kantons Tessin finden breite Zustimmung. Da die Praxis jedoch bereits heute weit über die Erwartungen und Bedürfnisse hinausgeht, zweifeln die Befragten an der Notwendigkeit einer Gesetzesrevision.

Zwei Themen sind besonders konflikträftig und wecken in der Praxis Zweifel, Besorgnis, Befürchtungen und Unschlüssigkeit. Dies gilt für den erhöhten Schutz der Intimsphäre - eine Regelung, die für die Justiz, für die Beschuldigten und sogar für die geschützten Personen Gefahren birgt. Als ebenso zwiespältig werden die Rechte des Opfers als Zeuge beurteilt.

Das Opferhilfegesetz wollte die Stellung des Opfers als Partei im Prozess verstärken; das ist der Hauptzweck von Artikel 8 OHG, der zwar zu Schwierigkeiten bei der Organisation der Strafjustiz führt, aber keine grundlegenden Probleme bietet. Etwas anderes gilt, wenn das Opfer nicht mehr nur eine Partei ist, sondern gleichzeitig auch ein "Beweismittel", das dem Gericht zur Urteilsfindung dient. Die Opfer, ihre Vertreterinnen und Vertreter und diejenigen, welche Recht sprechen müssen, befinden sich häufig in einem schweren Dilemma, das sich um den Schlüsselbegriff der Beweisführung mittels Zeugen dreht: die Glaubwürdigkeit. Trotz der allgemeinen Auffassung, der Schutz des Opfers und die entsprechenden Massnahmen (wie der Ersatz der direkten Konfrontation durch Audio- und Videokonferenzen etc.) würden die Suche nach der Wahrheit - letztlich der Zweck des Strafverfahrens - nicht erschweren, zeugen zahlreiche Äusserungen von einem Unbehagen, sobald es um die Details geht.

Eine den Befragten unterbreitete Variante enthielt einen radikalen Lösungsvorschlag, der darauf hinauslief, das Opfer (rechtlich) davon zu entbinden, die Wahrheit zu sagen. Der Vorschlag stiess auf unerwartet grosse Opposition, obwohl diese Lösung in der Doktrin breit abgestützt ist und in einigen Kantonen angewendet wird. Hier liegt offensichtlich der Kern der Schwierigkeiten, die Rolle des Opfers im Strafverfahren festzulegen.

Schliesslich wurden Perspektiven im Hinblick auf eine Revision des Gesetzes beleuchtet. Eine "Reföderalisierung", welche die durch das Opferhilfegesetz teilweise beschränkte Autonomie der Kantone wiederherstellen würde, wird weithin abgelehnt. In der Praxis ist man überzeugt, dass eine Gesetzgebung nötig ist, die - im Rahmen

einer extensiven Auslegung des Auftrags von Artikel 64 Abs. 2 BV - die kantonalen Kompetenzen im Strafprozessrecht beschneidet. Auch wenn die Meinungen bezüglich einer Revision des Opferhilfegesetzes im Sinne einer stärkeren Vereinheitlichung differenziert ausfallen, so stösst ein solches Vorhaben bei den am meisten betroffenen Kreisen auf keinen grundsätzlichen Widerstand.

IV. Teil Evaluationsergebnisse nach vier Jahren Opferhilfe

14 Zur Wirksamkeit der Opferhilfe

14.1 Steigende Zahl von Personen, die die moralische und finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen

Seit dem Inkrafttreten der Opferhilfegesetzes ist die Zahl der Personen, die die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen, jährlich um rund 2'000 gestiegen. 1996 haben sich mehr als 9'000 Opfer und Angehörige von Opfern (sog. indirekte Opfer) zum ersten Mal an eine Beratungsstelle gewandt²⁴. Das sind wesentlich mehr, als man aufgrund der Schätzungen bei der Vorbereitung des Opferhilfegesetzes erwartet hat (rund 10'000 [direkte] Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, davon etwa 3'300, die sich an eine Beratungsstelle wenden).

Ob das vom Gesetzgeber sorgfältig ausgewählte Modell der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstellen (Art. 6 Abs. 2 OHG) einen grossen Beitrag an die hohe Zahl der Ratsuchenden leistet, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Zwar lassen sich viele Opfer, deren Name und Adresse von der Polizei einer Beratungsstelle übermittelt wurde, in der Folge beraten. In welchen Fällen es zu einer Namensmeldung kommt - das Opfer kann die Meldung ablehnen - und ob das Opfer nur dank der Polizei den Weg zur Beratungsstelle findet, lässt sich hingegen nicht abschliessend sagen.

Der kontinuierlich steigenden Zahl von Ratsuchenden steht eine gewisse Konsolidierung im Beratungsstellennetz gegenüber. Anfangs 1993 standen 38 Beratungsstellen für den Vollzug des Opferhilfegesetzes bereit. Im Laufe des Jahres 1993 wurden 15 und 1994 16 neue Beratungsstellen eingerichtet. 1995 kamen vier neue Beratungsstellen und 1996 nochmals drei neue Beratungsstellen dazu²⁵. Beim Personalbestand zeigt sich ein Trend zur Stabilisierung: Im Jahr 1995 wurde der Bestand von insgesamt 63,5 um 8 Stellen aufgestockt. 1996 kamen noch 4,2 neue Stellen dazu.

²⁴ Bei dieser Statistik werden telefonische Anrufe bei einer auf Telefonberatung spezialisierten oder primär Hilfe vermittelnden Beratungsstelle gleich behandelt wie beispielsweise die in der Regel mehrere Tage dauernden Aufenthalte in einem als OHG-Beratungsstelle anerkannten Frauenhaus.

²⁵ 1993/94 wurden zwei Stellen wieder geschlossen.

Auch die Zahl der Gesuche um Entschädigung und Genugtuung ist von Jahr zu Jahr markant angestiegen. 1996 haben 661 Opfer ein Gesuch eingereicht, 1995 waren es noch 470 Personen gewesen (1994: 310, 1993: 113). Für diesen Pfeiler der Opferhilfe rechnet man mit rund 100 - 200 erfolgreichen Entschädigungsgesuchen pro Jahr. Diese Prognosen bestätigen sich: 1996 wurde 185 Personen eine Entschädigung, zum Teil verbunden mit einer Genugtuung, ausgerichtet.

Über die Zahl der Personen, die im Strafverfahren von den Opferrechten Gebrauch machen, wird keine Statistik geführt.

Wird der Aufwärtstrend anhalten? Auffallend ist, dass die Zahl der 1996 von einer Beratungsstelle erstmals betreuten Personen (9'036) bereits höher ist als die Zahl der möglichen (direkten) Opfer nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (1996: 8'896). Andererseits scheint der Anteil der Opfer, die 1996 ein Entschädigungs- und /oder Genugtuungsgesuch im Vergleich zu den von der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Zahlen eher tief (7,4%). Eine Prognose gestützt auf diese Zahlen ist jedoch nicht möglich, da sie nicht alle für die Opferhilfe relevanten Faktoren abdecken.

14.2 Die moralische und finanzielle Hilfe wird hauptsächlich von Frauen und Mädchen beansprucht

Schon aufgrund der (fakultativen) Angaben aus der Berichtsperiode 1993/94 zeichnete sich ab, dass sowohl im Bereich Beratung als auch im Bereich Entschädigung/Genugtuung der Anteil der weiblichen Opfer höher ist als jener der Männer. Die Daten aus der Berichtsperiode 1995/96 erhärten diese Feststellung: Von den Personen, die sich 1995/96 an eine Beratungsstelle wandten, waren 77 Prozent Frauen oder Mädchen. 68 Prozent der 1995/96 ausgerichteten Entschädigungen und Genugtuungen gingen an Opfer weiblichen Geschlechts. Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik liegt bei den OHG-relevanten Delikten der Anteil der weiblichen Opfer im Durchschnitt der Jahre 1995 und 1996 lediglich bei 53 Prozent. Diese Übervertretung der Frauen kann einerseits mit dem hohen Anteil von Opfern von Sexualdelikten bei den Beratungsstellen und andererseits damit erklärt werden, dass Frauen durchschnittlich über geringere finanzielle Quellen verfügen als Männer und deshalb eher eine Entschädigung verlangen können als Männer.

14.3 Viele junge Ratsuchende

Auffallend ist das relativ tiefe Alter der beratenen Personen: Im Durchschnitt der Jahre 1995/96 waren 32 Prozent der Ratsuchenden unter 20 Jahre alt - nach der Bevölkerungsstatistik (ständige Wohnbevölkerung am Ende des Jahres 1996) lag der Anteil dieser Altersgruppe bei 23 Prozent. Elf Prozent der Ratsuchenden waren zwischen 16 und 20 Jahren alt, gehören also zu einer schmalen Altersgruppe (ständige Wohnbevölkerung: 4,5%). Gering ist der Anteil der Ratsuchenden von über 60 Jahren (3% - ständige Wohnbevölkerung: 20%).

Bei den Entschädigungen und Genugtuungen liegt der Anteil der Jungen tiefer (24%, davon 10% zwischen 16 und 20 Jahren), jener der Senioren höher (11%).

14.4 Die moralische und finanzielle Hilfe erreicht die Zielgruppe

Die Beobachter-Initiative, welche die schweizerische Gesetzgebung zur Opferhilfe auslöste, sprach im Titel von Opfern von "Gewaltverbrechen". Auch das Europäische Entschädigungsübereinkommen benützt diesen Begriff. Im geltenden schweizerischen Recht hingegen wird der Ausdruck nicht verwendet. Nach Artikel 64ter BV ist die Hilfe für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben bestimmt. Die gesetzliche Opferdefinition geht nicht von der Straftat und damit vom Täter aus, sondern verwendet einen opferorientierten Ansatz (Art. 2 OHG). Mit dem Ziel, den Opferbegriff einzugrenzen, wurden im Parlament andere Umschreibungen diskutiert und wieder fallengelassen. Die Schwierigkeiten bei der Definition des persönlichen Geltungsbereichs wirken in der Praxis nach: Es wird beklagt, der Begriff sei unklar und biete Anwendungsprobleme (vgl. Ziff. 7.2). Die Angaben aus den Rechenschaftsberichten zeigen aber, dass das von der Verfassung vorgegebene Ziel, Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe zu leisten, mit der Formulierung von Artikel 2 OHG faktisch erreicht wird.

Die meisten Personen, die sich in der Vierjahresperiode 1993-1996 an eine Beratungsstelle wandten, sind von einem Sexualdelikt betroffen (46%). An zweiter Stelle folgen die direkten und indirekten Opfer einer Körperverletzung (35%). Rechnet man die Zahl der Angehörigen der von einem Tötungsdelikt betroffenen Personen dazu (3%), so gehören 84 Prozent der beratenen direkten oder indirekten Opfer zu jenem Kreis von Personen, welchen das neue Recht unbedingt Hilfe bringen sollte (BBI 1983 III 894; BBI 1990 II 977).

Für den Bereich Entschädigung und Genugtuung können über die Häufigkeit der verschiedenen Straftaten noch keine detaillierten Aussagen gemacht werden, weil die absoluten Zahlen klein sind und die Verteilung auf die verschiedenen Straftaten von Jahr zu Jahr schwankt. Wie bereits für die Berichtsperiode 1993/94 kann jedoch festgestellt werden, dass auch 1995/96 im Falle von Tötungsdelikten, Körperverletzungen und Sexualdelikten am häufigsten finanzielle Leistungen nach dem Opferhilfegesetz erbracht werden.

14.5 Opferhilfe für Verkehrsoffer

Das Bundesgericht hat in der Berichtsperiode 1995/96 die Auffassung bestätigt, dass das Opferhilfegesetz auch dann anwendbar ist, wenn eine Person im Strassenverkehr verletzt oder getötet worden ist (BGE 122 IV 71).

In der Berichtsperiode 1995/96 haben die Beratungsstellen aller Kantone (ausgenommen AG) Verkehrsoffer betreut. Deren Anteil war aber eher gering: Nur 8,3 Prozent aller 1996 beratenen Personen waren von einem Verkehrsunfall betroffen. Bei den im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt beratenen Personen beträgt ihr Anteil jedoch 44 Prozent. Auffallend ist der hohe Anteil von Strassenverkehrsoffern im Kanton Bern, wo - anders als im Kanton Zürich - keine spezialisierte Beratungsstelle existiert.

Bei der finanziellen Hilfeleistung nach Artikel 11 ff. OHG ist der Anteil der Strassenverkehrsoffer äusserst gering: 1996 gingen nur in zwei Fällen (von 257) Geldleistungen an Strassenverkehrsoffer.

Manche Beratungsstellen vermuten, die geringe Inanspruchnahme der Opferhilfe durch Opfer von Verkehrsunfällen beruhe darauf, dass die Polizei ihrer Informationspflicht nach Artikel 6 OHG in solchen Fällen nicht nachkomme. Ob dies zutrifft, lässt sich aufgrund der kantonalen Rechenschaftsberichte nicht überprüfen. Im Bereich Entschädigungen hingegen sorgt der ausgebaute Versicherungsschutz im Strassenverkehr für eine geringe Tragweite der Opferhilfe.

14.6 Niederschwelliges bedürfnisgerechtes Beratungsangebot

Nach der Opferhilfestatistik beanspruchen in erster Linie Opfer von Sexualdelikten das Angebot der Beratungsstellen (1995/96: 46%), gefolgt von den Opfern von Körperverletzungen (1995/96: 32%). Diese Ergebnisse decken sich nicht mit der Opferhäufigkeit gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik: Danach ist der Anteil der Opfer von Körperverletzungsdelikten (1995/96: 47%) grösser als jener der Opfer von Sexualdelikten(1995/96: 40%).

Die starke Inanspruchnahme der Beratungshilfe (Ziff. 14.1), der hohe Anteil jugendlicher Ratsuchender (Ziff. 14.3) und der Umstand, dass sich offenbar auch Opfer von Sexualdelikten, bei denen es nicht zu einer Anzeige gekommen ist, an die Beratungsstellen wenden, deuten darauf hin, dass diese Form der Hilfe für zahlreiche Opfer leicht zugänglich ist. Mit dem Angebot noch zu wenig erreicht werden Opfer, die über 60 Jahre alt sind.

Die Beratung der Opfer erfolgt meistens persönlich. Häufig sind auch telefonische Beratungen, was angesichts des Umstandes, dass einzelne Beratungsstelle auf diese Art der Hilfe spezialisiert sind, nicht erstaunt. Die Beratungsstellen begleiten die Opfer selten länger als drei Monate. Im Vordergrund steht die soziale und psychologische Betreuung. Finanzielle Hilfen werden hingegen im Rahmen der Beratung eher selten beansprucht.

Diese Ergebnisse zeigen, dass die Beratungsstellen die Bedürfnisse der Opfer - wie sie aus Opferbefragungen hervorgingen (BBI 1990 II 971) - zu einem grossen Teil abzudecken vermögen. Die Beratungsstellen erbringen die vom Verfassungsgeber als besonders wichtig erachtete moralische Hilfe (BBI 1983 III 891).

Wie die Leistungen der Beratungsstellen von den Opfern bewertet werden, ist 1993/94 in der Evaluationsstudie des CETEL untersucht worden (vgl. Ziff. 12).

14.7 Verteilung der Opfer auf die Kantone

Zürich, Bern und Genf verzeichneten am meisten Anfragen im Beratungsbereich und am meisten neue Gesuche um finanzielle Leistungen. Trägt man aber der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte Rechnung, so fällt auch Schaffhausen auf: Es verzeichnete nicht so viele Beratungen wie Zürich, aber mehr als Genf und Bern. Bei der Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen steht Schaffhausen an der Spitze, gefolgt von Zürich, Genf und Basel-Stadt.

Anhand der Rechenschaftsberichte ist diese Verteilung nicht erklärbar. So spielt insbesondere die Anzahl Beratungsstellen pro Kanton keine Rolle für die Zahl der Beratungen (z.B. ZH: 10 Beratungsstellen, GR: 9 Beratungsstellen, BE: 6 Beratungsstellen, GE: 1 Beratungsstelle, SH: 3 Beratungsstellen - wie sechs weitere Kantone, vgl. Ziff. 6.3, S. 40).

14.8 Lange Entschädigungsverfahren?

In den Berichtsjahren 1995/96 sind zahlreiche neue Gesuche um Entschädigung und Genugtuung eingereicht worden. Mehr als die Hälfte dieser Gesuche war Ende 1996 noch hängig. Hat der Gesetzgeber seine Ziele hier nicht erreicht (BBl 1993 III 890 f., 896 f.; BBl 1990 II 975)? Ist das Entschädigungsverfahren, das an Berechnungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anknüpft, zu kompliziert²⁶? Oder haben die Kantone unzureichende Vorkehrungen getroffen, um das Verfahren zu beschleunigen (vgl. Art. 16 Abs. 1 OHG)?

Diese Fragen können zur Zeit nicht abschliessend beantwortet werden. Es gibt verschiedene Erklärungen für die hohe Anzahl hängiger Fälle: Einige Kantone, wie z.B. Luzern, richten systematisch Vorschüsse aus. Auf diese Weise kommt das Opfer rasch zum benötigten Geld, auch wenn sich das Entschädigungsverfahren in die Länge zieht. In heiklen Fällen werden gelegentlich Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert. Die kurze Frist zur Geltendmachung einer staatlichen Entschädigung oder Genugtuung führt oft dazu, dass zur Fristwahrung ein Gesuch eingereicht wird, dieses jedoch sistiert wird, bis feststeht, ob das Opfer anderweitig entschädigt wird (vgl. dazu aber BGE 123 II 1 und BGE 122 II 211). Nicht auszuschliessen ist, dass einzelne Fälle ohne sachlichen Grund ungebührlich in die Länge gezogen werden.

²⁶ Die Anpassung des OHG an die 3. EL-Revision wird zu einfacheren Berechnungen führen (vgl. Ziff. 11.1).

14.9 Auf dem Weg zu einer Besserstellung des Opfers im Strafverfahren

Die Studie des CETEL (vgl. Ziff. 13) zeigt, dass sowohl die Richterinnen und Richter (Strafrichter und Untersuchungsrichter) als auch die Anwältinnen und Anwälte der Opfer die Auffassung vertreten, die Vorschriften des Opferhilfegesetzes hätten die Stellung der Opfer im Strafverfahren verbessert.

Die Einschätzungen im Einzelnen variieren. Tendenziell sind die Richterinnen und Richter eher etwas skeptischer als die Anwältinnen und Anwälte. Unterschiedlich beurteilt werden die Artikel 5 Absatz 3 OHG (Ausschluss der Öffentlichkeit), Artikel 5 Absatz 4 OHG (Recht der Opfer zu verlangen, Begegnungen mit den Beschuldigten seien zu vermeiden) sowie Artikel 6 Absatz 3 OHG und Artikel 10 OHG (Recht auf Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts bzw. Recht auf Einsitznahme einer Person des gleichen Geschlechts im urteilenden Gericht).

Nach Artikel 8 Absatz 2 OHG informieren die Behörden das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine Rechte. Nach enger Betrachtung bezieht sich diese Vorschrift nur auf die in Artikel 8 Absatz 1 OHG geregelten Möglichkeiten der Beteiligung am Strafverfahren gegen die beschuldigte Person. In den vier untersuchten Kantonen (BS, LU, NE, TI) wird das Opfer jedoch auch regelmässig über die Schutzbestimmungen zu seinen Gunsten nach Artikel 5 Absatz 4 OHG (Vermeidung einer Begegnung mit der beschuldigten Person), Artikel 6 Absatz 3 (Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts) und nach Artikel 7 Absatz 2 OHG (Aussageverweigerungsrecht) hingewiesen. Nicht systematisch informiert wird hingegen über Artikel 5 Absatz 3 OHG (Ausschluss der Öffentlichkeit).

Die Studie zeigt deutlich, wie heikel Opferschutz sein kann. Die Rechte des Opfers können unter Umständen Bumerangwirkung entfalten und die Stellung des Opfers im Strafverfahren faktisch verschlechtern. Insbesondere die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 5 Abs. 3 OHG) und über das Aussageverweigerungsrecht (Art. 7 Abs. 2) bergen diese Gefahr. Verlangt das Opfer, die Öffentlichkeit sei von der Hauptverhandlung auszuschliessen oder verweigert es Aussagen zu Fragen, die seine Intimsphäre betreffen, wird es leicht als übertrieben sensibel eingeschätzt; es wird nicht mehr ernst genommen und seine Glaubwürdigkeit sinkt generell. Vorschriften zum Schutz des Opfers riskieren aber auch, die Rechte der Verteidigung zu schmälern. Aus der Sicht der Richterinnen und Richter und der Anwältinnen und Anwälte lässt das Opferhilfegesetz diesbezüglich jedoch vertretbare Lösungen zu.

Trotz verschiedener Schwierigkeiten rücken in der heutigen Praxis zum Opferhilfegesetz die beiden Ziele des Gesetzgebers - Vermeidung der sog. sekundären Viktimisierung und stärkere Berücksichtigung der materiellen Anliegen der Opfer (vgl. BBl 1990 II 973) - ein Stück näher.

15 Beurteilung einzelner Aspekte des Gesetzes

15.1 Steigende Akzeptanz der Opferdefinition

Während in der Berichtsperiode 1993/94 sieben Kantone (ZH, BE, FR, AR, TG, NE, JU) berichteten, die Anwendung der Opferdefinition nach Artikel 2 OHG biete in der Praxis Schwierigkeiten, wird in der Berichtsperiode 1995/96 nur noch von einem dieser Kantone (FR) diese Aussage bestätigt. Zwei Kantone (UR, GR) berichten jedoch neu über entsprechende Erfahrungen. Klärungen ergaben sich durch drei veröffentlichte Urteile des Bundesgerichts (BGE 119 IV 168, BGE 120 Ia 157, BGE 122 IV 71). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die anfänglichen Probleme mit der Zeit überwunden werden.

15.2 Weiterhin Probleme mit der Offenheit des Gesetzes beim Leistungsangebot

In den Erfahrungsberichten der Kantone wird - wie schon in der Berichtsperiode 1993/94 - auf zahlreiche Probleme der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Leistungen nach dem Opferhilfegesetz hingewiesen.

Die Abgrenzung zwischen Soforthilfe und sogenannt längerfristiger Hilfe nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 OHG sei immer noch unklar, berichten vier Kantone (FR, SH, GR, AG; 1993/94 neun Kantone, nämlich ZH, BE, SZ, NW, FR, GR, AG, TG, JU). Im Rahmen der Vorarbeiten der SVK-OHG für Richtlinien konnte die Soforthilfe nur mittels zeitlichen Mindestanforderungen umschrieben werden. Auf materielle Empfehlungen zum Inhalt der Soforthilfe und damit auch auf eine klare Grenzziehung zwischen Soforthilfe und längerfristiger Hilfe musste verzichtet werden, weil einerseits einzelfallorientiert zu entscheiden ist und andererseits die vorhandenen kantonalen Richtlinien divergieren. Hingegen ist - durch Urteile des Bundesgerichts - das Verhältnis zwischen der Übernahme von Anwaltskosten nach Artikel 3 Absatz 4 OHG und der unentgeltlichen Rechtspflege weitgehend geklärt (BGE 121 II 209).

Unklar ist weiterhin, wann Hilfeleistungen Dritter durch die Beratungsstellen (sofort- und längerfristige Hilfe) bzw. über das Entschädigungsverfahren zu finanzieren sind (1995/96 fünf Kantone, nämlich FR, BS, BL, GR, TG; 1993/94 vier Kantone, nämlich ZH, BE, AR, AG). Da auch in dieser Frage die Praxis der Kantone variiert, wurde im SVK-OHG-Richtlinienentwurf auf eine gesamtschweizerische Empfehlung verzichtet. Ergänzend ist zu erwähnen, dass nach den Angaben der Kantone über die Art der

von den Beratungsstellen gewährten Hilfeleistung (Ziff.2.7) finanzielle Unterstützung eher selten beansprucht wird.

Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis auch, wenn die Opferhilfe mit der Sozialhilfe oder dem Kinderschutz konkurriert.

Das Bedürfnis der Praxis nach klaren, eindeutigen Abgrenzungskriterien liegt zwar im Interesse der Opfer. Bei der Vorbereitung des Gesetzes standen jedoch nicht solche Anliegen, sondern föderalistische Aspekte im Vordergrund: Der Bund musste sich nach Artikel 64^{ter} BV im Bereich Beratung auf eine Grundsatzgesetzgebung beschränken und aufgrund der Vernehmlassung zum Vorentwurf den Kantonen im Bereich der Opferbetreuung einen grossen Spielraum belassen (BBI 1990 II 961 ff. Ziff. 122 und 132).

15.3 Zu kurze Verwirkungsfrist für Entschädigungen und Genugtuungen?

Bereits bei den Vorarbeiten zum Gesetz war die zweijährige Verwirkungsfrist nach Artikel 16 Absatz 3 OHG umstritten (BBI 1990 II 993 f.). In der Berichtsperiode 1993/94 bemängelten die Kantone Zürich und Genf, die Frist sei zu kurz; in der Berichtsperiode 1995/96 äussert sich Freiburg in diesem Sinne. Der Kanton Zürich hat im Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 folgende für Opfer etwas vorteilhaftere Regelung getroffen: Für minderjährige oder in einer Hausgemeinschaft mit dem Täter oder der Täterin lebende Opfer beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit bzw. mit dem Verlassen der Hausgemeinschaft (§ 13). Die vom Nationalrat als Postulat überwiesene Motion Goll vom 16. Dezember 1994 zielt nicht auf eine Verlängerung, sondern auf eine Abschaffung der Verwirkungsfrist. Es zeichnet sich damit ab, dass nach Eingang der letzten Rechenschaftsberichte über die Jahre 1997/98 zu prüfen sein wird, ob die Bestimmung zu ändern sei.

15.4 Viele Genugtuungen

Auffallend häufig werden Genugtuungen zugesprochen. Im Durchschnitt der beiden Jahre 1995 und 1996 waren 41,5 Prozent der ausgerichteten Leistungen Genugtuungen. Rechnet man jene Entscheide dazu, welche eine Genugtuung zusammen mit einer Entschädigung gewähren, ergibt sich, dass in 70,5 Prozent der Fälle eine

Genugtuung gewährt wurde. Die Ausgaben der Kantone für die Genugtuungen übersteigen deutlich diejenigen für Entschädigungen (1995/96: 4,7 Mio. Fr. für Genugtuungen, 2,8 Mio. Fr. für Entschädigungen).

Für die Zusprechung einer Genugtuung ist die wirtschaftliche Situation des Opfers nicht relevant. Nach Artikel 12 Absatz 2 OHG "kann" dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat das Opfer einen Rechtsanspruch auf Genugtuung (BGE 121 II 369 E. 3c).

Bei der Vorbereitung des Gesetzes scheint man nicht unbedingt damit gerechnet zu haben, dass so häufig Genugtuungen beansprucht und ausgerichtet werden. Der Bundesrat ging in seiner Botschaft vom 25. April 1990 zu einem Opferhilfegesetz (BBl 1990 II 991) davon aus, dass kein Rechtsanspruch auf eine Genugtuung bestehe und die Behörde nach Ermessen entscheide. Zweck der Genugtuung sei es, gewisse Härten zu lindern, die sich bei der Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung, insbesondere jener über die obere Einkommensgrenze, ergäben. Es seien auch jene Fälle zu berücksichtigen, in denen der materielle Schaden nicht gross sei, sich aber die Bezahlung einer Geldsumme als Genugtuung rechtfertige. Diese Überlegungen beruhten auf der Annahme, eine Genugtuung werde in der Regel zusammen mit einer Entschädigung beantragt. Mehr als die Hälfte der Genugtuungsgesuche sind jedoch nicht mit einem Entschädigungsgesuch gekoppelt. Ob den Genugtuungen auch in Zukunft eine derart grosse Bedeutung zukommt, werden die Daten der nächsten und gleichzeitig letzten Berichtsperiode über die Jahre 1997 und 1998 zeigen.

15.5 Teilweise bundesrechtswidrige Praxis zu Artikel 5 Absatz 3 OHG

Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes zum Strafverfahren enthalten zum Teil unmittelbar anwendbare Mindestgarantien zugunsten der Opfer (BBl 1990 II 973 f.). Zu diesen Mindestgarantien gehört der Anspruch des Opfers auf Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 OHG. Nach den Ergebnissen der CETEL-Studie (Ziff. 13) öffnen zwei (TI, NE) der vier in die Untersuchung einbezogenen Kantone den Presseleuten *immer* die Türen zum Gerichtssaal – gestützt auf entsprechende Vorschriften im kantonalen Recht. Nach Ansicht des Bundesamtes für Justiz ist eine solche Praxis bundesrechtswidrig²⁷.

²⁷ Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 7. Juli 1993, VPB 1994 III 58.

15.6 Ist die Besserstellung des Opfers im Strafverfahren noch lückenhaft?

Die Studie des CETEL weist auf verschiedene Lücken im heute geltenden Recht hin (kein Anspruch des Opfers, seine Identität gegenüber der beschuldigten Person geheimzuhalten, kein ausreichender Schutz vor Preisgabe der Identität bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, keine Sonderregeln für minderjährige und besonders verletzte Opfer, kein Recht des Opfers, die Strafzumessung im Urteil anzufechten).

Die Richterinnen und Richter versuchen - entsprechend dem Grundsatz von Artikel 5 Absatz 1 OHG - dem Persönlichkeitsschutz des Opfers auch bei Sachverhalten Rechnung zu tragen, die sich nicht unter eine spezielle Norm des Opferhilfegesetzes subsumieren lassen. Die Studie zeigt aber auch, dass die vier untersuchten Kantone (BS, LU, NE, TI) im kantonalen Strafprozessrecht das Bundesrecht verschiedentlich durch weitere Vorschriften zugunsten der Opfer ergänzt haben. Eine dieser Bestimmungen – die Regel des Kantons Tessin, beim Verhör sei dem psychischen Zustand des Opfers und seinem Alter Rechnung zu tragen – fand bei den Befragten aus den andern Kantonen grosse Zustimmung. Es wäre interessant zu untersuchen, wie die nicht in die Untersuchung einbezogenen Kantone legiferiert haben und welche der weitergehenden Regeln sich bewähren.

Die Befragten würden einen weiteren Ausbau der Rechte der Opfer im Strafverfahren im Rahmen des Opferhilfegesetzes grundsätzlich begrüßen. Aus den Antworten zu den einzelnen Vorschlägen geht jedoch hervor, dass für die Praxis auch ein gewisser Spielraum wichtig ist, der es erlaubt, im konkreten Fall die verschiedenen Bedürfnisse der am Verfahren Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Ob eine Verstärkung des Schutzes der Opfer auf Bundesebene nötig ist, lässt sich angesichts der nur vier Kantone umfassenden Untersuchung nicht abschliessend beantworten. Im Zusammenhang mit den parlamentarischen Vorstössen, die eine weitere Besserstellung des Opfers im Strafverfahren anstreben (vgl. Ziff. 11.3), werden weitere Abklärungen erfolgen, namentlich auch im Rahmen der laufenden Arbeiten für die Schaffung einer einheitlichen Strafprozessordnung auf Bundesebene. Bisher hat sich der Bundesgesetzgeber bei Eingriffen im Bereich des Strafprozessrechts grosse Zurückhaltung auferlegt. Das heutige Gesetz enthält deshalb nur einige wenige zentrale Minimalgarantien (BBl 1990 II 973) und ist in diesem Sinne bewusst "lückenhaft".

16 Beurteilung der Aufbauhilfe

16.1 Steigende Aufwendungen für die Opferhilfe

Die kantonalen Gesamtaufwendungen für die Opferhilfe (vgl. Ziff. 5.2) verzeichneten zwischen 1993 und 1996 hohe, wenn auch abnehmende Wachstumsraten. Diese betragen, jeweils im Vergleich zum Vorjahr, 1994 109 Prozent, 1995 und 1996 je 33 Prozent. Die Aufwendungen stiegen, wiederum im Vergleich zum Vorjahr, 1994 um 4,138 Millionen, 1995 um 2,602 Millionen und 1996 um 3,431 Millionen Franken. 1996 waren die Aufwendungen 3,7 mal höher als 1993.

Dabei fällt auf, dass das Wachstum der Aufwendungen für die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen markant höher ist, als dasjenige der Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur. Während sich erstere zwischen 1993 und 1996 um das Zwanzigfache erhöhte, betrug die Zunahme bei letzteren nur das 2,6 fache. Bei den Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur haben sich 1995/96 die Wachstumsraten stabilisiert; bei den Aufwendungen für Entschädigungen und Genugtuungen nahm die Wachstumsrate von 59 Prozent (1994/95) auf 78 Prozent (1995/96) zu.

Es war zu erwarten, dass die Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur zunehmen würden. Mit Unterstützung durch die Aufbauhilfe des Bundes galt es nämlich, die noch vorhandenen Lücken zu füllen. Der Einsatz finanzieller Mittel der Kantone für die Beratung und Infrastruktur entspricht deshalb weitgehend ihrem politischen Willen. Verschiedene Kantone dürften 1997 und 1998 anstreben, das Erreichte zu konsolidieren. Andere Kantone werden sich, vor allem um die Aufbauhilfe des Bundes auszuschöpfen (vgl. Ziff. 16.2), vermehrt engagieren müssen. Wir erwarten aus diesem Grund auch für 1997 und 1998 leicht wachsende Aufwendungen für Beratung und Infrastruktur.

Da Entschädigungen und Genugtuungen nur solchen Personen ausgerichtet werden können, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Opfer geworden sind, ist ein Anstieg der Aufwendungen in der zweiten Berichtsperiode 1995/96 im Vergleich zur ersten Periode nicht erstaunlich. Auffallend ist jedoch die Zuwachsrate der beiden letzten Jahre. Die Zunahme der Leistungen wurde in der Vergangenheit einerseits von den Ansprüchen von Personen, die Opfer von Straftaten geworden sind, und andererseits von der Rechtsprechung bestimmt. Die Aufwendungen für Entschädigungen und Genugtuungen sind von den politischen Behörden der Kantone nicht beeinflussbar. Wann sich die Aufwendungen auf einem bestimmten Niveau einpendeln werden, ist schwierig vorherzusagen.

16.2 Bessere Nutzung der Aufbauhilfe

Die Zunahme der Aufwendungen für die Opferhilfe ist durch zum Teil namhafte Eigenleistungen der Kantone möglich geworden. 1996 machten die kantonalen Gesamtaufwendungen insgesamt das 2,8 fache der Aufbauhilfe des Bundes aus. Das Ziel, wonach die Aufbauhilfe des Bundes bloss einen Drittel der kantonalen Aufwendungen ausmachen sollte, ist somit nur knapp verfehlt worden.

Freilich verfügten Ende 1996 immer noch elf Kantone (LU, SO, VD, UR, SZ, OW, AR, AI, TI, VS, JU) über Gelder aus der Aufbauhilfe des Bundes, welche sie nicht für den Aufbau von Beratung und Infrastruktur verwendet hatten. Die nicht für Beratung und Infrastruktur ausgegebene Summe der Aufbauhilfe betrug insgesamt Fr. 1'609'304.55, was 11,8 Prozent der in der Vierjahresperiode 1993-1996 den Kantonen ausgerichteten Aufbauhilfe entspricht. Sofern sie nicht erheblich höhere Aufwendungen als in den vorangegangenen beiden Zweijahresperioden tätigen, werden namentlich die Kantone VS, JU, TI, UR, SZ, OW, AR und AI auch Ende 1998, nach Abschluss der Aufbauphase, noch über nicht für die Opferhilfe ausgegebene Teile der Aufbauhilfe verfügen. Bei den übrigen Kantonen ist es wahrscheinlich (LU) oder möglich (SO, VD), dass sie die Aufbauhilfe noch ausschöpfen.

Die Aufbauhilfe soll einen Anreiz bieten, dass die Kantone rasch für eine wirksame Opferhilfe sorgen. Kantone, welche die Aufbauhilfe noch nicht vollständig aufgebraucht haben, dürfen den restlichen Betrag auch nach Ablauf der Aufbauperiode von sechs Jahren für die Opferhilfe ausgeben, sofern sie dies in einer Frist tun, die man vernünftigerweise noch als Aufbauphase betrachten kann. Sie müssen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und den entsprechenden Betrag für den Aufbau der Opferhilfe, namentlich für die Schaffung neuer sowie die Entwicklung bestehender Beratungsstellen einsetzen. Der Restbetrag muss bis spätestens Ende des Jahres 2000 einer sachgerechten Verwendung zugeführt werden. Die betroffenen Kantone werden dem Bundesrat weiterhin Rechenschaft über die Verwendung der Aufbauhilfe abzulegen haben.

17 Wirkung des ersten Evaluationsberichts

Die Evaluation der Opferhilfe soll den Vollzugsorganen ermöglichen, soweit nötig die Hilfe anzupassen und Korrekturen vorzunehmen (BBl 1990 II 995). Deshalb enthielt der erste Bericht über die Jahre 1993/94 (S. 67) verschiedene Empfehlungen. Was haben sie bewirkt?

Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Anwendung des Opferhilfegesetzes sind von den Kantonen weitergeführt worden: Die SVK-OHG hat Ende 1996 einen Richtlinien-Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Die Richtlinien werden zu einer teilweisen Vereinheitlichung der Praxis führen. In den Bereichen, wo der Entwurf auf die Formulierung gesamtschweizerischer Empfehlungen verzichtet, wird die weitere Diskussion der verschiedenen kantonalen Lösungen zu Transparenz und möglicherweise zu weiteren - regionalen - Angleichungen führen. Mit Empfehlungen zur Vereinheitlichung wird sowohl das Bedürfnis nach Gleichbehandlung der Opfer respektiert als auch der Wille des Gesetzgebers, den Kantonen viel Spielraum zu belassen.

Der Aufforderung, das Ausbildungsangebot zu verbreitern und zu verbessern, sind die vom Bund bisher unterstützten Kursanbieter nachgekommen: In der Berichtsperiode boten sie gesamtschweizerische oder für eine Sprachregion bestimmte Kurse zu neuen Themen und für ein neues, erweitertes Zielpublikum an. Einzelne Kurse mussten allerdings wegen zu geringer Nachfrage abgesagt werden. Ob auch auf kantonaler Ebene, namentlich für Polizeiangehörige und für medizinisches Personal, Ausbildungen angeboten wurden, lässt sich aufgrund der kantonalen Rechenschaftsberichte nicht eruieren.

Dem Wunsch nach einer Vereinfachung des Verfahrens zur Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuungen konnte bei der Anpassung des Opferhilfegesetzes an die 3. EL-Revision Rechnung getragen werden.

Kein Erfolg war bisher hingegen der Empfehlung zu vermehrter Zusammenarbeit der Kantone beim Betrieb von Beratungsstellen beschieden. Zumindest haben die Kantone über keinerlei diesbezügliche Neuerungen berichtet.

V. Teil Schlussfolgerungen

Die Evaluation der zweiten Berichtsperiode über die Jahre 1995 und 1996 hat bestätigt, dass die Opferhilfe rege benützt wird. Die Zahl der Personen, die die Hilfe in Anspruch genommen haben, ist im Vergleich zur ersten Berichtsperiode 1993/94 markant gestiegen. Das Opferhilfegesetz kommt vor allem Opfern von Sexualdelikten und von Körperverletzungen zugute. Opfer von Verkehrsunfällen beanspruchten bisher die Opferhilfe eher selten. Ob dies auf mangelnde Information durch die Polizei zurückgeht, wie von Seite der Beratungsstellen manchmal vermutet wird, oder ob dies mit den Bedürfnissen dieser Opfer zusammenhängt, lässt sich anhand der kantonalen Rechenschaftsberichte nicht beantworten. Auffallend häufig werden Genugtuungen ausgerichtet. Die Kantone haben 1996 2,99 Millionen Franken für die Ausrichtung von Genugtuungen ausgegeben; für Entschädigungen wurden 1996 nur 1,79 Millionen Franken benötigt²⁸.

Die wichtigsten Schritte beim Aufbau der Opferhilfe sind vollzogen; es gilt nun, die Abläufe zu optimieren. Die Fragen zum persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes (Opferdefinition) sind weitgehend geklärt. Verschiedene bereits im ersten Bericht über die Jahre 1993/94 erwähnte Anwendungsprobleme bestehen hingegen nach wie vor. Unklar ist namentlich, welche Hilfeleistungen Dritter von den Beratungsstellen nach Artikel 3 Absatz 4 OHG zu finanzieren sind und welche Hilfeleistungen Dritter mit einer Entschädigung nach Artikel 12 Absatz 1 OHG abzugelten sind. Die Praxis dazu variiert von Kanton zu Kanton. Ob das Problem auf dem Wege der Rechtsanwendung gelöst werden kann oder ob es hierzu einer Gesetzes- oder Verordnungsrevision bedarf, ist noch offen. Die gleiche Problematik stellt sich bei weiteren Punkten (z.B. beim Verhältnis zwischen Schweigepflicht und Anzeigepflicht). Bei anderen Ungereimtheiten aus der Sicht der Praxis ist hingegen schon heute klar, dass nur eine Gesetzesrevision Abhilfe schaffen könnte (z.B. zu kurze Verwirkungsfrist für die Eingabe von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen).

Erstmals liegen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Anwendung und Würdigung der Bestimmungen des Opferhilfegesetzes zum Strafverfahren vor. Sie zeigen, dass das Opferhilfegesetz im grossen und ganzen zu einer Besserstellung des Opfers führt. Die Studie zeigt aber auch Schwachstellen bei der Anwendung des Gesetzes sowie Mängel und Lücken des Gesetzes auf.

²⁸ Die im Rahmen der kantonalen Berichterstattung erhobenen Daten stehen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Ab 1999 - nach Ablauf der Aufbauhilfe - wird das Bundesamt für Statistik für eine Datenerfassung sorgen.

Die Aufbauhilfe ist in der zweiten Berichtsperiode 1995/96 besser genutzt worden als in der ersten Periode. Die Aufbauhilfe für 1996 von 5 Millionen Franken deckte gegen einen Drittel der Gesamtaufwendungen im Betrage von 13,95 Millionen Franken. Allerdings verfügten Ende 1996 elf Kantone über noch nicht eingesetzte Bundesmittel aus den Jahren 1993 - 1996 von insgesamt 1,6 Millionen Franken. Die Aufbauhilfe soll einen Anreiz bieten, dass die Kantone rasch für eine wirksame Opferhilfe sorgen. Die Kantone haben ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und die Aufbauhilfe des Bundes vollständig einzusetzen. Sollten einzelne Kantone auch Ende 1998 noch über nicht verwendete Restbeträge verfügen, so sind diese bis spätestens Ende des Jahres 2000 einer sachgerechten Verwendung zuzuführen; dem Bundesrat wird Rechenschaft abzulegen sein.

Die kommenden zwei Jahre werden zeigen, ob sich die Ergebnisse der zweiten Berichtsperiode erhärten. Nach Vorliegen der letzten Rechenschaftsberichte über die Jahre 1997 und 1998 wird Bilanz zu ziehen sein. Dazu wird auch zu untersuchen sein, wie die Opfer dazumal die Opferhilfe erleben (zweite Studie zur Sicht der Opfer). Schon heute zeichnet sich ab, dass eine Teilrevision von Gesetz und Verordnung geprüft werden muss.

Die Wirksamkeit der Opferhilfe kann und muss aber auch auf dem Wege des Vollzugs weiter verbessert werden:

- Eine wirksame Massnahme ist bereits vom Gesetzgeber vorgesehen, bisher aber wenig berücksichtigt worden: Artikel 3 Absatz 1 OHG sieht vor, dass mehrere Kantone gemeinsame Beratungsstellen einrichten. Mit gemeinsam geführten Beratungsstellen könnte eine regional einheitliche Praxis erreicht werden. Gleichzeitig würde damit die Zahl jener Beratungsstellen, welche jährlich nur einige wenige Opfer betreuen, reduziert, die Hilfe professionalisiert und allenfalls ein gewisser Lastenausgleich zwischen den Kantonen erreicht werden.
- Der gesamtschweizerischen Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der SVK-OHG kommt angesichts der föderalistischen Konzeption des Gesetzes grosse Bedeutung zu. Die Harmonisierungsbestrebungen sind in geeigneter Form weiterzuführen und die Arbeiten an den Empfehlungen abzuschliessen.
- Die Aus- und Weiterbildung der mit der Opferhilfe betrauten Personen ist eine Daueraufgabe. Es ist darauf zu achten, dass für alle Kreise, die in der Opferhilfe

mitwirken, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch in diesem Bereich könnte eine interkantonale Zusammenarbeit sinnvoll sein.

- Es ist zu prüfen, ob das Angebot der Beratungsstellen vermehrt auf Bedürfnisse von älteren Personen auszurichten sei.
- Zu einem wirksamen Schutz des Opfers im Strafverfahren beitragen würde eine systematische Information des Opfers über *alle* seine Rechte nach dem 3. Abschnitt des Opferhilfegesetzes.
- Das Bundesamt für Justiz wird prüfen, wie Artikel 5 Absatz 3 OHG in den nicht in die CETEL-Studie eingezogenen Kantone angewendet wird und nötigenfalls Massnahmen vorschlagen.

Adressen der anerkannten kantonalen OH-Beratungsstellen der Schweiz
Les centres de consultation LAVI reconnus par les cantons en Suisse
Indirizzi dei consultori LAV riconosciuti dai Cantoni in Svizzera

Alphabetische Reihenfolge nach Kantonen - Liste alphabétique selon les cantons -
 Elenco alfabetico per Cantoni

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
AG	Zentrale Opferhilfestelle des Kantons Aargau, Postfach 5001 Aarau	062 824 80 18 Fax 824 80 22
AI	Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen Oberer Graben 3 9000 St. Gallen	071 223 48 77 Fax 223 56 01
AR	Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen Oberer Graben 3 9000 St. Gallen	071 223 48 77 Fax 223 65 01
BL/BS	Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel Schwarzwaldallee 171 4058 Basel	061 693 44 40 Fax 693 44 34
	Beratungsstelle "Nottelefon" 24 Stunden-Dienst Klarastrasse 2 4058 Basel	061 692 91 11 Fax 692 91 11
	Triangel Opferhilfe-Beratungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche Mülhauserstrasse 113 Postfach 4005 4056 Basel	061 311 31 00
BE	Beratungsstelle Opferhilfe Eigerplatz 5 3007 Bern	031 372 30 35 Fax 372 30 39
	Service d'aide aux victimes Rue Rechberger 2	032 322 56 33 Fax 323 83 03

Kanton Canton Cantone	2502 Bienne Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
	Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen Rodtmattstrasse 45 3014 Bern	031 332 14 14 Fax 333 34 04
	Frauenhaus Bern Postfach 297 3000 Bern 7	031 332 55 33 Fax 332 55 72
	Frauenhaus Biel / Solidarité Femmes Postfach / C.P. 84 Bahnhofstrasse / Rue de la Gare 36 2501 Biel / Bienne	032 322 03 44 Fax 322 56 25
	Die Dargebotene Hand Postfach 585 3000 Bern 9	031 143
	Die Dargebotene Hand Nordwest La Main Tendue du Nord-Ouest Postf. / C.p. 500 2501 Biel / Bienne	032 143
FR	Le centre de consultation LAVI pour homme Avenue du Général Guisan 56 1700 Fribourg	026 465 20 24
	Le centre de consultation LAVI pour femmes Case postale 807 1701 Fribourg	026 322 22 02
	Le centre de consultation LAVI pour enfants et adolescents Boulevard de Pérolles 30 1700 Fribourg	026 323 34 34
GE	Centre de consultation LAVI 40, rue du Stand 1204 Genève	022 320 01 02 022 320 02 48
GL	Opferhilfeberatungsstelle des Kantons Glarus Kantonaler Sozialdienst Postgasse 29 8750 Glarus	055 646 66 20 055 646 66 99
GR	Kantonales Sozialamt Graubünden Gürtelstrasse 89 7000 Chur	081 257 26 62
	Opferhilfe-Beratungsstelle Rohanstrasse 5 7000 Chur	081 257 30 30

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
	Opferhilfe-Beratungsstelle A l'En 7503 Samedan	081 852 51 41
JU	Service social régional du district de Delémont Rue de la Préfecture 7 2800 Delémont	032 422 67 77 Fax 422 67 87
	Service social régional d'Ajoie et du Clos-du-Doubs Rue Pierre Péquignat 22 2900 Porrentruy	032 466 80 40 Fax 466 32 72
	Service social et médico-social des Franches-Montagnes Rue du Paquier 2350 Le Noirmont	032 953 17 66 032 953 17 67 Fax 953 18 61
	<i>Coordination:</i> Service cantonal de l'aide sociale Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont	032 421 52 46 Fax 422 03 55
LU	Sozial-medizinischer Dienst Luzern-Stadt Opferberatungsstelle des Kantons Luzern Habsburgstrasse 22 6003 Luzern	041 227 40 60 210 45 31 Fax 210 45 64
	VIVA Opferberatungsstelle des Kantons Luzern für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche Habsburgstr. 22 6003 Luzern	041 211 00 15 Fax 211 00 16
	Frauenzentrale Luzern Opferberatungsstelle des Kantons Luzern für Frauen und weibliche Jugendliche Habsburgstr. 22 6003 Luzern	041 211 00 20 Fax 211 00 33
NE	Service des mineurs et des tutelles Faubourg de l'Hôpital 34 36 2000 Neuchâtel	032 889 84 92
	Service des mineurs et des tutelles Rue du Rocher 7 2300 La Chaux-de-Fonds	032 968 78 34
	La Main Tendue C.P. 500 2501 Bienne	032 143
	Police secours	032 117

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
NW	Kantonaler Rechtsdienst Nidwalden Engelbergstrasse 2 6370 Stans	041 618 72 51
OW	Kantonales Sozialamt Obwalden St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen	041 666 63 35 Fax 660 11 49
SG	Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen Oberer Graben 3 9000 St. Gallen	071 223 48 77 Fax 223 56 01
SH	<i>Für Frauen:</i> Frauenhaus Schaffhausen Postfach 1614 8201 Schaffhausen	052 625 25 00
	<i>Für Männer:</i> Sozialdienst der Stadt Schaffhausen Vorstadt 43 8200 Schaffhausen	052 625 92 59
	<i>Für Kinder:</i> Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Promenadenstrasse 21 8200 Schaffhausen	052 624 99 00
SO	Koordinationsstelle Opferhilfe Departement des Innern Wengistrasse 17 4500 Solothurn	032 627 22 80 Fax 627 22 95
	Beratungsstelle für Sexualitäts-, Ehe- und Lebensfragen Bettlachstrasse 8 2540 Grenchen	032 652 19 22
	Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen Bielstrasse 12 4500 Solothurn	032 622 44 33
	Beratungsstelle bei Sexualitäts-, Ehe- und Lebensfragen Hammerallee 19 4600 Olten	062 212 61 61
	Beratungsstelle bei Sexualitäts-, Ehe- und Lebensfragen Friedhofstrasse 2 4226 Breitenbach	061 781 34 49
	Dargebotene Hand Rauchensteinstrasse 9B Postfach 2645 5001 Aarau	056/062/064/067 143

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
	Frauenhaus des Kantons Solothurn Postfach 4600 Olten	062 212 03 53
	Telehilfe Basel Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel Schwarzwaldallee 171 4058 Basel	061 143
	Rechtsberatung der Frauenzentrale des Kantons Solothurn Dornacherstrasse 33 4500 Solothurn	032 623 77 24
	Rechtsberatung der Frauenzentrale des Kantons Solothurn Obere Hardegg 8 4600 Olten	062 296 27 18
SZ	Sozialpsychiatrischer Dienst des Kantons Schwyz Rigistrasse 11 6410 Goldau	041 855 40 82 Fax 855 52 82
	Sozialpsychiatrischer Dienst des Kantons Schwyz St. Gallerstrasse 27 8853 Lachen	055 442 53 88 Fax 442 11 54
TG	Beratungsstelle Opferhilfe Begegnungszentrum Gublerhaus Frauenfeldstrasse 37 8570 Weinfelden	071 626 58 46 Fax 626 58 49
	Beratungsstelle für Fragen bei Kindsmisshandlung Frauenfeldstr. 37 8570 Weinfelden	071 626 58 44
TI	Unità di intervento regionale (UIR) del Bellinzonese e Valli Viale Stazione 21 6500 Bellinzona	091 804 31 73 Fax 825 01 08
	Unità di intervento regionale (UIR) del Locarnese Via Antonio Ciseri 5 6600 Locarno	091 751 19 31 Fax 752 35 58
	Unità di intervento regionale (UIR) del Luganese Via Rinaldo Simen 10 6904 Lugano	091 922 61 43 Fax 922 62 27
	Unità di intervento regionale (UIR) del Mendrisiotto Via Giorgio Bernasconi 16 6850 Mendrisio	091 646 90 60 Fax 646 90 62

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
UR	Verein Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri Opferhilfe Beratungsstelle URI Frau Annelies Aschwanden Studen 10 6462 Seedorf	041 871 21 20
VD	Centre LAVI Aide et conseil aux victimes d'infractions 2, place Bel-Air 1003 Lausanne	021 320 320 0 021 320 32 23
VS	Commission cantonale d'aide aux victimes d'infractions Av. de la Gare 21 1950 Sion	027 323 88 85 Fax 323 88 86
	<i>Jegliche Fragen betreffend OHG müssen via die Kommission laufen, die die Koordination und Information auf kantonaler Ebene übernimmt. Toutes questions concernant la LAVI doivent passer par la Commission qui diffuse l'information et assure la coordination sur le plan cantonal.</i>	
	OHG-Beratungsstelle Brig Spitalstrasse 5 3900 Brig	027 922 93 29
	Centre consultation LAVI Avenue de la Gare 21 1950 Sion	027 323 15 14
	Centre consultation LAVI Avenue de France 6 1870 Monthey	024 472 45 67
ZG	Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstelle der Frauenzentrale Zug Baarerstrasse 11 6300 Zug	041 711 05 55
	Fachstelle für Suchtfragen und Prävention Aegeristrasse 56 6300 Zug	041 728 39 39
	triangel Beratungsstelle der evang.ref. Kirchgemeinde des Kantons Zug Gotthardstrasse 14 6300 Zug	041 728 80 75
ZH	<u>Allgemeine Beratungsstelle</u> Opferhilfe-Beratungsstelle der Dargebotenen Hand Häringstrasse 20 Postfach 124 8025 Zürich	01 251 82 00 (für Notfälle: 143)

Kanton Canton Cantone	Name und Adresse Nom et adresse Nome e indirizzo	Telefon/FAX téléphone/FAX telefono/fax
	<u>Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche</u>	
	CASTAGNA Universitätsstrasse 86 8006 Zürich	01 364 49 49
	SCHLUPFHUUS Schönbühlstrasse 8 8032 Zürich	01 251 06 11 Help-o-Fon: 157 00 57 Sorgentelefon: 01 261 21 21 24-Stunden-Betrieb
	Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich Steinwiesstrasse 75 8032 Zürich	01 266 76 46 Fax 266 71 71 ausserhalb Bürozeiten 01 444 86 85 24-Stunden-Betrieb
	Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung Winterthur Zeughausstrasse 76 8402 Winterthur	052 267 63 62 Natel 077 72 55 40 24-Stunden-Betrieb
	<u>Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen</u>	
	Beratungsstelle des Mädchenhauses Zürich Quellenstrasse 25 8005 Zürich	01 341 49 45 24-Stunden-Betrieb
	<u>Beratungsstellen für weibliche Opfer von Sexualdelikten</u>	
	Nottelefon und Beratungsstelle für Frauen - gegen sexuelle Gewalt, Zürich Postfach 8760 8036 Zürich	01 291 46 46
	Frauen-Nottelefon, Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Winterthur Technikumsstrasse 38 Postfach 2036 8401 Winterthur	052 213 61 61 Fax 213 61 63
	<u>Beratungsstelle für männliche Opfer von Sexualdelikten</u>	
	Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt Hallwylstrasse 78 8004 Zürich	01 291 23 80
	<u>Beratungsstelle für Strassenverkehrsoffer</u>	
	Vereinigung für Familien der Strassenopfer Postfach 7678 8023 Zürich	01 212 63 34